Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1851)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersitzung: 1951

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

Des

Kantons Bern. Mathes des Großen

Außerordentliche Winterfitung. - 1851.

Areisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 15. November 1851.

Berr Grograth!

Da die schweizerische Bundesversammlung am 1. Dezember nächstänftig zusammentritt, so ist es nöthig, daß der Große Rath sich noch vorber versammle, um Ständerathömitglieder zu mählen. Dem gemäß hat der Unterzeichnete im Einwerständdniffe mit dem Regierungerathe ben Busammentritt bes Großen Rathes auf Donnerstag den 27. des laufenden Monats festgesetzt, wovon Sie andurch Kenntniß erdalten, mit der Einladung, sich an dem bezeichneten Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die Berhandlungsgegenstände find folgende:

A. Gefetesentwürfe:

1) über die Militarfteuer (Fortfetung);

2) betreffend die Bereinigung der Grundbücher.

B. Borträge:

1) über ftattgehabte Bahlen;

2) über Begnavigungs = und Strafnachlaggesuche; 3) betreffend die Staatsrechnung pro 1850 und deren Paffation.

1) von Stänberathemitgliebern;

2) eines Regierungestauhaltere von Biel;

3) eines Gerichtsprafidenten von Courtelary.

In der ersten Situng werden die Vorträge über Bahlen, über Strafnachlaß und Begnadigungsgesuche, sowie die Gessetzentwurfe über die Militärsteuer und über die Bereinigung ber Grundbücher zur Behandlung kommen; Freitags ben 28. Rovember werden die Wahlen stattsinden.

Mit Sochschätzung!

Der Großratheprafibent : Allex. Kunk.

Tagblatt bes Großen Rathes. 1851.

Areisschreiben

alle Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 21. November 1851.

Derr Grograth !

Als fernere Traftanden für ben am 27. bieg Monats que fammentretenden Großen Rath habe ich zu bezeichnen:

- 1) Projekthefret, betreffend die Stipendien für juraffische Stuvierende ;
- 2) Bortrag über bas Entlaffungsbegehren von brei Mitgliebern ber vom Großen Rathe niedergefesten Schatgelberuntersuchungefommission;
- 3) Bortrag über bas Entlaffungegefuch bes herrn Regierunges rathes Straub; eventuell:
- 4) Bahl eines Mitgliedes bes Regierungerathes.

Die spätere Ueberweifung biefer Gegenstände ift Schulb, bag berfelben nicht bereits im Rreisschreiben vom 15. Dieß Monate Erwähnung geschehen.

Hochschaungsvoll!

Der Grograthspräfident: Mleg. Funk.

Erfte Sitzung.

Donnerstag, ben 27. November 1851, Morgens um 10 Uhr.

Prafibent : Berr Funt.

Der Ramens aufruf zeigt die Abwesenheit folgender Dits Der Namens aufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitsglieder: mit Entschuldigung: die Herren Blaser, v. Etsinger, Eggli, v. Graffenried von Burgistein; Helg, Herrmann, Imobersteg, Hauptmann; Lehmann, zu Lopwyl, und Michaud; ohne Entschuldigung: die Herren Bhend, Bron, Büßberger, Dür, Hirsbrunner, Negotiant; Hofer, zu Oberdießbach; Kaiser, v. Känel, Känel, Moser, zu Langnau; Risschard, zu Aarmühle; Röthlisberger, Stabsmajor; Schären, Schmuß, Stettler, Bezirksfommandant; Streit, v. Stürler, zu Jegenstorf; Theubet, Trorler, Uelischi, Wälti und Brandt.

Der herr Prafident erklart Die Gigung ale eröffnet, mit Sinweisung auf bas an fammtliche Mitglieder bes Großen Rathes erlaffene Birtular, welches bie Beranlaffung biefer Sigung enthalte.

Durch Buschrift vom 20. Oftober 1851 zeigt herr D. Fleurn, Pofibalter zu Laufen, feinen Austritt aus bem Großen Rathe an.

Der Regierungerath gibt Kenninig von den am 26. Oft. 1. 3. ftatigehabten Kantonalmablwerhandlungen, welche, ba fie unangesochten geblieben, einfach durch das handmehr genehmigt werden. In Folge dessen wird herr J. Mühlethaler, Kommandant, in Willadingen, als vom Wahlkreise herzogen-buchsee neu erwähltes Mitglied des Großen Rathes, beeidigt.

Das Prafidium zeigt eine von herrn Grograth Stampfli eingegebene Mahnung an, betreffend die Unvereinbarteit ber Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes mit berfenigen eines vom Staate befolbeten ober von einer Staatsbeborbe angestellten Beamten. Diefer Gegenstand wird auf die Tagesordnung von morgen gefett.

Tagesorbnung:

Strafnachlaße, Strafumwandlunges und Begnabis gungegefuche.

3. Um mon, von Herzogenbuchsee und Wimmis, gewesener Amtsgerichtschreiber von Niedersimmenthal, vom Obergerichte am 2. August 1849 wegen Unterschlagung von Privat und öffentlichen Geldern zu 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß des Restes der Strafzeit. Der Antrag des Regierungsrathes geht auf Abweisung des Gesuches.

Beingart beantragt namentlich in Betracht ber Gefund-beitsumftande bes Petenten, beffen Gesuche zu entsprechen, was jedoch vom herrn Berichterstatter (Brunner, Direttor ber Polizei) befampft wird.

Abstimmung:

Für	Abschlag Willfahr	lag	•		٠	٠	•	98 Stimmen.
"	will	apr	•	•				90 ,,
Leer		•	•	,•			•	1 Stimme.

Auf ben Untrag bes Regierung Brathes und ber Diret-

1. Dem Gotilieb Hänni, von Kienersrütti, vom Obersgericht am 24. September 1849 wegen Diebstahls peinlich zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, ber Rest; 2. dem Niflaus Gräub, von Lozwyl, vom Obergericht

am 16. Dezember 1848 wegen Diebstahls peinlich zu vier

Jahren Buchihaus veruriheilt, der lette Biertel, und 3. dem Abraham Blauer, von Strätlingen, vom Obers gericht am 17. September 1849 wegen Diebstahle und Chebruche peinlich zu brei Jahren Buchibaus verurtheilt, ebenfalls ber lette

Biertel ber Strafzeit nachgelaffen ;

4. ferner ber theile vom Umiegerichte Laufen am 29., 30. und 31. Mai 1849, theile vom Dbergerichte am 8. Geptember 1849 wegen der am 4. und 5. Oftober 1846 zu Laufen stattgehabten Auftritte beurtheilten Georg Segginger, in Wahlen, Peter Schmidlin, zu Dittingen, Johann und Joseph Mendelin, zu Renzlingen, Konrad Segginger, zu Röschenz, Joh: Bohrer, zu Renzlingen, Joseph Fritichi, Körster, und dessen Sohn gleichen Namens, Peter Fritschi, Mathias Götschi, Peter Hof, und Anna Maria Fritschi, geb. Burger, in Laufen, die ihnen auferlegten Gefangenschafts-ftrafen von 4 bis 20 Tagen erlassen, nicht aber die Untersuchungefosten;

Dagegen werden abgewiesen:

1. Fribolin Salbeifen, von Dittingen, vom Dbergericht am 3. Februar Diefes Jahres zu einmonatlicher Gefangenschaft und 16 frangofischen Frankem Buge verurtheilt, mit bem Gesuch um Erlaß sowohl ber einen als ber andern;

2. Friedrich Muller, von Goldbach, vom Dbergericht am 9. Juni abbin wegen betrüglicher Abtretung von Bermögends flücken zum Nachtheile von Gläubigern polizeilich zu 3 Monaten Einsperrung verurtheilt, um Umwandlung biefer Strafe in

Leiftung ober Gemeindeeingrengung;

3. Samuel Schlatter, Raminfegermeifter in Bern, vom Obergericht am 15. September abbin wegen fortgesetzer Betrügereien polizeigerichtlich zu feche Monaten Einsperrung versurtheilt, mit dem Gesuch um Erlaß oder Umwandlung dieser Strafe in Gemeindeeingranzung;

4. Andreas Aeschlimann, von Rüberswyl, vom Ober-gericht am 29. August 1840 wegen verschiedener Diebstähle

peinlich zu 14 Jahren Ketten verurtheilt;
5. Karl Aeschimann, von Lüzelflüh, vom Obergericht am 18. November 1850 wegen Betrugs peinlich ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt;

6. Johann Jakob Eggimann, von Gondismyl, vom Dbergericht am 7. Auguft 1847 wegen Strafenraubes peinlich

ju 5 Jahren Retten verurtheilt, bie brei Lettern mit bem Gesuch um Nachlag bes Restes

ber Strafe;

7. Kafpar Dit, von Seen, Kantone Bürich, vom Obergericht am 12. November 1849 wegen Diebstahls und Beihülfe zu folchem peinlich zu 21/2 Jahren Ketten und nachheriger zehn jähriger Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Ums mandlung bes letten Biertels ber Rettenftrafe in Rantonever-

8. Christian Spring, von Steffisburg, vom Dbergericht am 21. Oftober 1850 megen Diebstable peinlich ju 2 Sabren

Buchthaus verurtheilt ;

9. Johann Jakob Deuvray, von Chevenez, vom Obersgericht am 23. Juni 1849 wegen Diebstählen zu 4 Jahren Retten verurtheilt;

10. Johann Streit, von König, vom Obergericht am 28. Oftober 1850 wegen Betrugs peinlich ju 18 Monaten Bucht-

11. Johannes Horisberger, von Auswyl, vom Obersgericht am 16. Juli 1849 wegen Brandbrohung peinlich zu breis jähriger Rantonsverweisung verurtheilt,

Die vier Lettern mit dem Gesuch um Nachlag bes Reftes

ber Strafe;

12. Jatob Bartlome, ju Meldnau, und Jafob Leibs und gut, auf bem Ifderhubel, vom Richteramt Narwangen

am 2. Mai 1851 wegen Beschimpfung und Bedrohung bes Gemeindeammanns in einer anonymen Zuschrift ju Fr. 10 Buße und 6 Wochen Leistung aus dem Amtsbezirke Aarwangen verurtheilt, mit dem Gesuch um Erlaß biefer Buße und Umwandlung der Leistungsstrafe in Gemeindeeingränzung;

13. Anna Dy, geb. Großniklaus, von Bechigen, wohnhaft in Flamatt, Kantons Freiburg, vom Obergericht am 4. November 1848 wegen falscher Kriminalanklage peinlich zu 5 Jahren Landesverweisung verurtheilt, um Erlaß bes Reftes

dieser Strafzeit;

14. Gottlieb Sollberger, Metger zu Nidau, vom Richsteramte Ridau am 30. August 1851 wegen Injurien und Drosbungen zu 6 Pfund Buße, zu drei Monaten Leistung aus dem Amisbezirke Nidau und Biel und zu Entschlagniß und Trostung gegenüber dem Beleidigten verurtheilt mit dem Gesuch um Abskäuslicherklärung der Leistungöstrafe;

15. Frivolin Imhof, Anton Richterich und Joseph Imhof, ju Laufen, vom Obergericht am 20. Ofiober 1851 wegen Beleidigung von Polizeidienern und eines Fehlers gegen die Wirthschaftspolizei polizeirichterlich, die zwei Erstern zu sechs und der Lettere zu drei Monaten Leistung aus dem Amtsbezirke Laufen verurtheilt, mit dem Gesuch um Erlaß dieser Strafen;

16. Konrad Woguel, Unterweibel zu Bonfol, vom Amtsegerichte Pruntrut am 27. Mai abhin wegen Mißhandlung eines Beamten in Ausübung feiner Funktionen zu einem Monate Gesfängniß, zu Fr. 25 Entschädigung an den Berletten und Fr. 42. 95. Untersuchungskosten verurtheilt, um Nachlaß von Gefängniß, Entschädigung und Kosten;

17. Johann Jakob Konig, von Iffwyl, und Maria Gigli, geb. Aeberhardt, von Ugenstorf, beide in Zuswyl vom Obergerichte am 28. April d. J. wegen Widerseslichkeit gegen Staatspolizeidiener polizeigerichtlich, Ersterer zu 40 und Lestere zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, um Nachlaß des Restes der Strafe des König und ganzlichen Erlaß derjenigen der Gygli;

18. Benbicht Scherler, von Könit, wohnhaft in Bern, vom Richteramte Bern wegen Nachtlarms zu 5 Pfund Buße und 3 Monaten Leistung aus dem Amtsbezirke Bern verurtheilt, um Erlaß ber Leistungsftrafe;

19. Jafob Bohner, von Biedlisbach, vom Dbergerichte am 27. Mai 1847 megen Raubes, Eigenthumsbeschädigung und Anklage auf Diebstahl peinlich ju 5 Jahren Ketten verurtheilt;

20. Andreas Jufer, von Melchnau, vom Obergericht am 6. Mai 1850 wegen Mighandlung und Diebstahls peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt,

Diefe Beiden um Nachlaß bes Reftes der Strafe;

21. Peter Joseph Schaffter, von Soulce, vom Obergestichte am 4. März 1850 wegen Töbtung zu 4 Jahren Buchts haus verurtheilt, um Nachlaß bes Restes ber Strafzeit ober Umswandlung besselben in Verweisung;

wandlung desselben in Berweisung;
22. Aimable Mauvais, ju Goumois, bereits por fünf Jahren wegen Bolle und Ohmgeldverschlagniß zu einer Buße von

Fr. 585 verurtheilt, um Rachlaß berfelben;

23. Alfred Courvoisier, Uhrgehäusmacherlehrling, in Renan, vom Richteramte Courtelary am 30. Juni 1849 wegen Ohmgeldeverschlagniß zu 533 Fr. 60 Rp. Buße oder 54 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, um theilweisen Nachlaß dieser Buße; 24. Johann heinrich Dietrich, von Riegen aus hamburg,

24. Johann Peinrich Dietrich, von Riegen aus Hamburg, und Maria Agnes Hillerich, beibe gegenwärtig in Bern, vom Amtögerichte Bern wegen Fornikationöfehler, jedes zu Pfund 50 Buße verurtheilt, um Erlaß dieser Buße; und endlich

25. Christian Gerber, von Langnau, angesessen zu Afsfoltern, vom Richteramte zu Trachselwald am 10. Juni 1851 wegen Brennens von Kartoffeln zu Fr. 30 Buße verurtheilt, um Erlaß berselben.

G. F. Gilliotte, von Breveliers in Frankreich, wegen bes an J. P. Barin, von Courtemautruy, verübten Mordes unter'm 27. Oktober 1851 vom Obergerichte zum Tode versurtheilt, bittet um Umwandlung der Todesstrafe.

herr Berichterstatter. herr Prafibent, meine herren! Rachdem der Große Rath erft in feiner letten Geffion in bem traurigen Falle mar, bas Begnabigungegesuch eines Mörbers abweisen zu muffen, liegt beute icon wieder ein abnliches Gesuch vor, nämlich von Georg Friedrich Gilliotte, gebürtig von Breveliere, Departements de la Haute Saone, in Frankreich, gulett wohnhaft gemefen in Abbevillers, fo wie auch an verschiedenen Orten des Amtsbezirkes Pruntrut, Zimmermann, 34 Jahre alt, verheirathet, Bater eines Kindes, reformirter Religion, verhaftet seit dem 12. März 1851. Ich erlaube mir, die Hauptpunkte des vorliegenden Falles furz zu be-rühren. Am 10. März 1851 wurde auf einer mit Bäumen bewachsenen Weide in der Gemeinde Fahy, Amtsbezirkes Pruntrut, ein Leichnam gefunden, der sogleich als derjenige des J. P. Barin, Landmann und Pintenwirth zu Courtemautruy, erfannt wurde, und auf der linken Seite der Bruft eine nach dem Zeugniffe der Aerzie absolut tödtliche Bunde, nebst mehrern andern an sich weniger gefährlichen Wunden trug. Das Berhaltniß, in welchem Gilliotte mit der Frau des Barin gelebt, leitete den Berdacht sogleich auf ihn, und er wurde daber schon am 12. gleichen Monais, also schon zwei Tage nach begangener That, verhaftet, die Frau am 13. 3m ersten Berhore leugnete er; aber ichon am 17. Marz verlangte er ein neues Berhor, legte mit weinenden Augen ein umfaffendes Befenninif ab und ergablte, wie er bazu gefommen, biefes Berbrechen zu werüben. Im Laufe bes Sommers 1850 fam er in verschiedene Dorfer des Amisbezirfs Pruntrut, um in feinem Berufe als Zimmermann zu arbeiten. Um 2. September, ale er burch Courtemautruy paffirte, trat er in die Pinte des Johann Peter Barin und machte ba die Befanntschaft mit bemfelben und Marie, geb. Bolle, seiner Frau. Bon dieser Beit an besuchte er die Cheleute Barin öfters. Das zweite Mal, als er Marie Bolle sah, sagte sie ihm, daß sie gerne ihres Chemannes entledigt sein möchte und daß sie glücklich sein würde, einen solchen Mann wie ihn zu besitzen. Er verschwieg dieser Frau, daß er bereits verheirathet sei, und ließ sie auf solche Weise hoffen, daß wenn ihr Mann sterben wurde, er sie heirathen könnte. Sie faßten nun bas Projeft, Courtemautruy zu verlaffen und fich beibe in eine Stadt in Frankreich zu begeben. Dem Chemann Barin sollte eine jährliche Pension von 150 frangofischen Franken gufommen, und Marie Bolle follte durch Entaugerung eines Theils ihrer perfonlichen Guter Die nothigen Mittel jur Aus- führung Dieses Projetis liefern. Es hatten beghalb Unterhandlungen mit dem Chemanne ftatt, und es murbe auch ein Geschäftsmann in Pruntrut zu Rathe gezogen, um zu miffen, ob Die Frau Barin ihre gemeinschaftliche Wohnung gegen ben Billen ihres Mannes verlaffen tonne. Diefer lettere aber widersette sich dieser Trennung und bemerkte, daß wenn seine Frau ihn verließe, er sich in Pruntrut in Pension begeben wurde. Bon da an ließ Frau Barin nicht nach, ihn (Gilliotte) zu ermuthigen, ihren Mann umzubringen. Gines Tages fagte fie ihm, baß ber Bruder ihres Mannes gur Beit einen Mefferftich erhalten hatte; "daß ein Mefferstich sogleich gegeben mare und in jedem Fall, wenn man nicht gesehen, auch nicht erfannt wurde." Biermal nahm er die Vorschläge der Frau Barin an, aber nie hatte er das Berz, sie auszuführen. Sein Verhältniß zu berselben war dem Barin nicht unbekannt, es entstand daher mehrmals Streit im Sause, was den Gilliotte veranlaßte, weiter zu geben und im benachbarten Frankreich zu arbeiten. Allein bas bauerte nicht lange; benn ichon am 8. Marz schrieb er Barin, er werbe wieder kommen und ihm das noch schuldige Rosigeld bezahlen. Er ging auch wirklich nach Courtemautruy. Wahrnehmend, daß Leute bei Barin feien, verbarg er fich auf einen Bolghaufen, damit er nicht gesehen werde, um zu warten, bis er die Frau Barin ungesehen treffen fonne, Die ihm bann auch entbedte, baß der Pfarrer bei ihr gemesen und ihr den mit ihm unterhaltenen ftrafbaren Umgang vorgehalten. Sich vorftellend, daß es Barin sei, der diese Dazwischenkunft veranlaßt habe, sei er zornig geworden und habe ausgerufen: "Benn es dem alfo ift, fo wird Barin nicht mehr lange leben." Er theilte hierauf ber Frau Barin seinen Plan mit, welchen fie auch nicht von fich wies und ihm blog bemerkte, bag es ihr anständiger mare, ju warten, bis das Rind, mit welchem sie schwanger ging, die Frucht ihres

Umganges mit ihm, geboren fei. Er beharrte aber auf feinem Entschluß und fie tamen nun beibe barin überein, bag er, Billiotte, fury vor ber Rudfehr bee Barin fchlafen geben, bann zur Stunde, wo Riemand mehr im Saufe fein werde, fein Bimmer verlaffen, an die Thure flopfen, und fich dann ben Cheleuten Barin fo vorstellen folle, wie wenn er weit hertomme. Er folle bann den Mann Barin bereden, auf der Stelle mit ihm nach Abbevillers abzureisen, wo er ihm dann auf dem Bege den Todestloß versetzen würde. In dieser Berabredung sagte ihm Frau Barin, daß sie nach den Leichengebeten für ihren Mann, fich wieder mit ihm zusammenfinden wolle, worauf er erwiderte, daß er selbst zu ihr nach Courtemautruy kommen werbe. Er legte fich einige Beit ichlafen und verließ Abends gegen 9 Uhr das Saus. Rachdem er braugen im Schnee feine gupe genäßt batte, um fich den Anschein zu geben, als ob er Bupe genapt batte, um jich ben Anjoein zu geben, als ob et einen weiten Weg herkomme, klopfte er an die Thüre. Frau Varin kam sogleich und auf seine ihr gegebene Antwort öffnete sie die Thüre, und er trat in das untere Zimmer, wo sich Varin befand. Nach den üblichen gegenseitigen Begrüßungen stellte er sich sehr ermüdet, sagend, daß er von Delle komme. Frau Varin stellte ihm einige Speisen dar. Er sagte zu Varin, daß er auf der Stelle sort musse, weil er morgen, Montag, auf dem Markte zu Delle sich einsinden solle, indem er beaufgragt sie, zwei seinem Schwager gehörende Nerve binzusisheren, und das menn er Schwager gehörende Pferde hinzuführen, und daß, wenn er, Barin, mit ihm kommen wolle, er ihm Geld geben werde. Barin antwortete: "Bie Marie will." Sie wurden alle einig, daß es Zeit genug sei, erst morgen früh abzureisen, und die beiben Cheleute Barin fügten bei, daß er, weil er so ermüdet fei, schlafen geben folle. Barin wedte ihn Morgens 1 Uhr. Ins untere Zimmer tretend und nachdem ihm die Cheleute Barin die Granntweinflasche, wenn nicht genug darin ift, so halet nach " Badian Calaba, wenn nicht genug darin ift, so halet nach " Badian Calaba, wenn nicht genug darin ift, so holet noch." Nachdem Jeder zwei Gläschen davon getrunken und Küchli dazu gegessen, so reiste er mit Barin ab, zur Frau noch sagend: "Wenn wir dis Nachts nicht wieder hier sein solls ten, so erwartet uns bann heute nicht mehr, wir werden bann erst morgen früh zurudfehren", worauf sie antwortere: "Schon gut, machet guten Markt." Bor ber Abreise gab Frau Barin ihrem Manne noch ein Fünfzehn-Batenstüd. Auf einem Ans richttisch in der Ruche nahm er ein fehr spitiges Meffer mit, beffen er fich oft zum Schneiben von Spanen bedient hatte. Mit Barin im Dorfe Fahy angekommen, führte ihn Gilliotte auf einen Abbevillers entgegengesetzen Punkt. Auf eine hie und da mit Eichen besetzte Weide angelangt, wiederholte ihm Johann Peter Barin noch die ihm vom Banquier Bletry anges brobte Magregel, daß er ihn nämlich in Franfreich wegen des auf ihn endoffirten Billets verhaften laffen wolle. Als Barin ihn barauf gefragt, ob fie nicht bald ju Abbevillers maren, habe er Beit und Drt fur gunftig erachtet, um ihn zu ermorden und fich mit ben Worten gegen ihn wendend : "hier ift Abbevillers für bich," gab er ihm mit bem Meffer ben oben erwähnten Stich ins Berg, ber ihm einen Schrei auspregte. Da Barin nicht fiel, versette er ihm noch zwei oder drei Mefferstiche in den Bauch, worauf er zu Boden schwankte. Nach seinem Falle gab er ihm noch einen Sitch in den Hals mit dem nämlichen Meffer, und wie er ihm ben letten Stich versetzte, lag Barin auf den Knieen, seinen Körper auf die hande gestützt; er ließ ihn in dieser Stellung und flüchtete in den Wald. Es konnte etwa fünf Uhr Morgens sein, der Tag sing an anzubrechen. Bon da begab er fich nach Courchavon, wo er ber Frau Barin einen mit ber außern Abreffe an ihren Mann gerichteten Brief fchrieb, ungefähr des Inhalts: "Ich habe ihn soeben auf die Seite gessichafft und wenn man nach Johann Peter Barin frägt, so saget nur, daß er vom Markte zu Delle noch nach Fahy gegangen ist, um ein Geschäft zu beforgen. Bringet mir Kleider nach Courschavon; bewahret sa das Geheimniß." Mittwochs den 12. März begab er sich nach Coeuve, wo er arreitrt wurde. In einem leisten Berhöre sagte Gilliotte, daß er nur in Folge Anseiwangen der Frau Rering und nachdem er lande dem reizungen ber Frau Barin, und nachdem er lange bem Ges banken bes Berbrechens widerstrebt, ben Mord an Johann Peter Barin begangen habe. Noch ist zu erwähnen, daß Gilliotte, um ben Barin in Betreff bes ihm schulbigen Rostgelbes zufrieden zu stellen, ein falsches Billet auf seinen Better R. F. Gilliotte

ausstellte, worauf der Banquier Blotry in Pruntrut 150 franz. Franken ausbezahlte. Gilliotte sette die Frau Barin von der geschehenen Erwordung durch ein Brieschen in Kenntniß. Aus den Alten, namentlich aus einer Bitischrift des Pfarrers der Heimathgemeinde Gilliotte's für diesen, ergibt sich, daß derselbe von Jugend auf nicht bösartig gewesen, eine vernachläßigte Erziehung hatte und früh verstoßen wurde. Indessen läßt sich auf der andern Seite auch nicht bestreiten, daß die Mordthat, wenn auch ein großer Theil derselben der Berleitung von Seite der Frau Barin zugeschrieben werden kann, bennoch eine vorsähliche, wohl berechnete, wohl überdachte und mit kaltem Blute ausgessührte ist. Daher stellt der Regierungsrath bei Ihnen den Antrag, das Strafnachlaßgesuch des Petenten abzuweisen.

herr Prafident, meine herren! Es ift gewiß Weingart. feine angenehme Pflicht, hier vor diefer Behörde gleichsam als Fürsprecher fur ben unglücklichen Berurtheilten aufzutreten. Abgefeben bavon , daß im-gangen Lande ein Borurtheil fur bie Todesstrafe herrscht, abgesehen bavon, bag man Jeden, der hier Die Sprache ber Menschlichfeit führt, verdächtigt und ihm alles mögliche Bose unterschiebt, abgesehen bavon, daß vielleicht die meisten Mitglieder dieser Behorde schon mit vorgefaßter Meis nung bier erschienen, wurde es, um eine andere Ueberzeugung zu bewirfen, eine Beredtsamkeit, Berzenswarme erfordern, die mir nicht in dem Grade zu Gebote steht, um Eindruck zu machen. Allein die Frage ift so wichtig, sie hat so viele Seiten und es sinden sich gegenwärtig in Europa immer mehr Menschen, welche glauben, die Todesstrafe gehöre nicht der jetigen Zeit an, daß ich es dennoch wage, hier einige Worte der Fürsprache für den Petenten einzulegen. Wenn ich mir blog das Verbrechen, so wie es da vorgelesen wurde, abstrahire, so finde ich dasselbe, so wie die Gründe, die es erzeugten und die Umstände, welche es begleiteten, wirklich höchst straswürdig und gräuelhaft; doch läßt sich gleichwohl vieles zur Milverung anbringen. Fasse ich aber in konkreter Weise nicht nur den Verbrecher und seine Grouelthat, fondern ben Menschen, ben Chriften, in's Auge, den Menschen und feine hohe Bestimmung, den Menschen mit allen feinen Unlagen, Borgugen und Leidenschaften, den Menschen, bestimmt, hienieden fich zu veredeln und zu vervollkomm= nen, bann, meine Berren, ich gestehe es aufrichtig, bann fann ich die mildere Regung, das Mitteiden, die Sprache der Menschlichfeit in meinem Bergen nicht unterdruden. Die Frage über bie Nothwendigfeit ober 3medmäßigfeit, über die Rechtmäßigfeit oder Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe will ich hier nicht weit= läufig erörtern; ich hatte bei andern ähnlichen traurigen Unlägen Belegenheit, mich darüber auszusprechen. Ebenfo außerten fich in der letten Seffion verschiedene Redner barüber einläglich und gründlich; namentlich war es herr Karlen, der nach meiner Unficht die Sache beim rechten Punkte traf. Also schon bei ans bern Anläßen versuchte man barguthun, baß bie Todesstrafe mit bem Standpunkte der heutigen Bivilisation, mit den mildern driftlichen Sitten, wie mit den Forderungen und Grundsaben der Menschlichkeit und reinen Bernunft im allerschroffften Biderspruche fteht und daß biefe Strafe nichts anderes mehr fein fann, als ein Ueberbleibsel ber barbarifchen, finftern Jahrhunderte. In der That, im Lichte der gesunden Bernunft betrachtet, fann ich unmöglich die Todesstrafe billigen, denn Blut mit Blut abwaschen, einen Rabaver auf einen andern werfen, ift ein Grundfat, ber gewiß nicht geeignet ift, im Bolfe bas Gefühl und bie Begriffe ber Beilighaltung ber Menschenwurde und bes Menschenlebens zu befestigen, sondern vielmehr, um diese Begriffe zu schwächen und am Ende ganzlich zu zerstören. Bas bietet uns eine solche hinrichtung? Da kommt ein Mensch, der Scharfs richter, im Namen ber Gerechtigkeit ganz kaltblütig und vergießt bas Blut bes Berbrechers, um einen andern Menschen vom Blutvergießen abzuschreden. Die bei biesem Schauspiele ans wefende Menge fieht bas Gleiche und foll vom Blutvergießen abgeschreckt werden, und die Richter, welche den Unglücklichen verurtheilten, find furzsichtige Menschen, die nie und nimmer alle Gründe kennen konnen, welche jum Berbrechen führen; fie fonnen nie wissen, in welchem Buftande fich in folden Momenten ber Angeflagte befand, ob es vielleicht eine Altenation Des Berftanbes mar, bie ibn bagu brachte; fie fonnen nie ermagen, wie

viel Lodung, boje Beispiele, schlechte Erzichung benselben zu ber unseligen That verleiteten. Daher tragen in der gangen zivili» firten Welt die Richter immer größeres Bebenten, Die Tobes-Arafe anzuwenden, und an vielen Orten wird fie nicht mehr ausgesprochen: 3m Lichte ber Religion betrachtet, fann ich die Lobeoftrafe ebensowenig, ober noch weniger billigen. Wenn Mofes in feiner Gesetgebung ben Sat aufftellte: mer Men-ichenblut vergießt, beffen Blut soll auch vergoffen werden, — so betete dagegen Christus für feine Henker, und das sechste Gebot sagt: Du sollst nicht tödten! und dieses Gebot gilt eben so gut für die Gesellschaft, als für das Individuum. Ja, Gott verzog selbst dem Brudermörder Kain und verschonte ihn mit dem Tode. Geschah es nach biesem Grundsate, als Moses einst 3000, ein anderes Mal 250 Menschen auf einmal ohne Urtheil hinrichten ließ? Geschah es nach diesem Grundsage, als der Sohepriester Samuel ben Ronig ber Amalefiter in Stude gerhauen, und als König David, ben man ben foniglichen Ganger nennt, einen Menfchen zwischen Bretter fest binden und mit einer Gage ents amei fagen ließ? War es nach biefem Grundfate, ale bie Dobenpriefter und Bolfsoberhäupter ber Juden alle Propheten und Boten Gottes mit wenigen Ausnahmen fteinigten und am Ende ben heiland ber Menfchbeit an's Kreuz nagelten? Taufende und Taufende von Menschen murden auf biefe Beife von Prieftern fast aller Religionen bem Scheiterhaufen geopfert, Strome von Blut wurden vergoffen, um sie von ihrer Reperei zurudzuführen; endlich haben wir in den letten Revolutionen verschiedener ganber ein trauriges Beispiel vor Augen, wie viele Menschen durch Hinrichtungen ihr Leben einbuften. Das ist der verderblichste Grundsat, der je aufgestellt wurde; er fand aber zu jener Zeit feine Rechtfertigung, ale die Gefellschaft auf schwachen Grundlagen ruhte, als es nothig mar, zu beren Erhaltung zu diesem außersten Mittel zu greifen. Aber jest ba das Ponitentiarsystem und die Polizei so gut organisirt find, da man zur Ershaltung der Sicherheit des Staates Militar, kurz alle Mittel zu Gebote hat, um es unmöglich zu machen, die Gesellschaft je wieder in Wefahr zu bringen, jest find die Berhaltniffe andere. 3ch frage Gie, meine herren : mas erzeugt Berbrechen? Es find Leidenschaften, entweder die niedrige Sabsucht, ber Geig, Diese führen zu gemeinen Berbrechen, oder es find andere Grunde. wie Cifersucht, Liebe, Fanatismus, sowohl ber religiöse, als ber politische, Saß, Rachsucht. Nun, in welchem Falle befand sich ber unglückliche Gilliotte? Er war fein gemeiner Berbrecher, er batte vorher nicht gestohlen; er war nicht blutgierig, nicht ein Morber ober Berbrecher von Profession. Er war nach bem soeben verlesenen Berichte ber Gohn eines Schulmeisters, ber neun Kinder hatte und sein Umt 22 Jahre lang zur allgemeinen Zufriedenheit verfah. Gilliotte wurde früh verftoßen, mußte icon vom 10-12 Jahre an fein Brod verdienen; feine Erzies bung mar ichlecht, fein Berftand außerft beschränkt. Das fagt ber Pfarrer feiner Beimathgemeinde in einem Schreiben, welches Sie foeben anhörten. Dbgleich verftogen, obgleich gezwungen, fein Brod unter fremden Leuten ju verdienen, lebten bennoch in feiner Bruft febr eble Gefühle und eine große Pietat; benn als er bas Loos bei ber Konffription für den Militardienst ziehen mußte, ward er frei und was that er? Dhne einem Menschen eine Sylbe zu sagen, im Gefühle, daß sein armer Bater die acht andern Kinder nicht ernähren könne, daß er eine große Schuldenlast auf sich habe, geht Gilliotte als Stellvertreter eines reichen Sohnes in den Militärdienst und erhält dafür 1600 Fr.; bavon behalt er nur 50 Franken und überläßt die gange übrige Summe feinem Bater, um bie Schulden gu beden und fie fur bie Erziehung ber übrigen Rinder ju verwenden. Gin edlerer Bug ließe fich von einem jungen Manne nicht leicht aufweisen, als wenn er fich felbst bem Kriegsbienste weiht, fein Leben jum Opfer bringt , um feinen Bater und feine Geschwister aus ber Noth ju retten. 3ch hatte erwartet, bag von Geite bes herrn Rapporteurs nicht bloß das Gravirende, sondern auch Dasjenige bervorgehoben murbe, mas zu Gunften des Ungludlichen spricht. Es geht ferner aus ben Aften bervor, bag er fehr ungludlich in ber Che mar ; er hatte eine Frau, welche ihn mit zwei unehelichen Rindern bescheerte. Run fam er unter folchen Umftanben zu biefer, ich mochte fagen, abscheulichen Perfon, die ihn gang in ihr Net nahm, und, wie Sie borten, entspann fich zwis

fchen ihnen ein gesetwidriges, unfittliches Berhaltniß. Die Macht Der Leibenschaft mar es, die ihn verblendete, eine Leidenschaft, die schon manchen höher Gebildeten in ihren Zaubertreis gejogen, und das abscheuliche Weib weiß es, dringt in ihn und läßt ihm feine Ruhe mehr mit dem Borfcblage, ihren Mann umzubringen. Er glaubte, Die Pfeiler feines Gludes zu befestigen, wenn er biefe Perfon heirathen fonne; er widerftand fo lange, als es ihm möglich war. Rührend find bie Geständniffe, welche er ablegte und wie sie ber Beiftliche mittheilt , rührend ift feine Reue und er fagt, mas es ibn fur Ueberwindung getoftet, bis er die ungludliche That vollbrachte. Aber die Schuls bigfte ift nur gur Rettenftrafe verurtheilt! Einen andern Berbrecher, ich glaube, er beige Gobat, begnadigte ber Große Rath ebenfalls, und er, ber von einer Leidenschaft überwältigt murde, ber er, wie es icheint, nicht mehr widersteben fonnte, wird jum Tode verurtheilt! 3ch glaube, Diefer Menfch, der fo viele Beweise aufrichitger Reue an den Tag legte, fo viele Beweise, daß er eigentlich nicht verdorben mar, verdiene einige Rudficht. Der Große Rath foll ihm gegenüber von feinem schönen Rechte der Begnadigung Gebrauch machen, wenn er je Davon Gebrauch machen will. Es ift noch ein anderer Umftand nicht zu überfeben: Gilliotte ift einer ber ftartften Manner; aus ben Aften geht hervor, bag er ale Bimmermann fast fo viel arbeitete, ale zwei andere Menschen, und er wurde nie in ein so ichweres Bergehen verfallen sein, wenn biese Reizungen nicht in einem so hohen Grade vorhanden gewesen waren. - 3ch halte bafur, man fonne füglich einen Unterschied machen zwischen verdorbenen, unverbefferlichen Berbrechern und zwischen einem Menschen, ber gefallen; ich glaube, es finde hier ber Ausspruch Christi seine volle Anwendung: sei barmberzig, damit auch Gott barmberzig Er felbst verurtheilte Riemanden, und als man ihm einft eine Berbrecherin vorstellte, fagte er nur: "Ber von euch fich fundenfrei fühlt, der bebe ben erften Stein auf!" und auf Diefes bin fühlte wohl jeder Mensch, daß er nicht fundenfrei sei. Christus fagte einfach: "Gebe bin und fundige nicht mehr!" Auch hier mochte ich alfo ben Großen Rath ersuchen, Miloe malien ju laffen, und beantrage bie Todeoftrafe in eine andere Strafe umzuwandeln, wenn Sie wollen, in lebenslängliche Enthaltung.

Carlin. herr Präsident, meine herren! Es handelt fich hier um Leben oder Tod eines Menschen. Wahrlich, ein Gegenstand, der unsere gange Aufmerksamkeit und alle unfere Sorafalt in Anspruch nimmt. herr Beingart hat uns feine Unficht über die Rechtmäßigfeit und Anwendbarfeit ber Todes= ftrafe auseinandergefest. Gie miffen, meine herren, daß man über diesen Gegenstand viel gesagt und viel geschrieben hat. Was mich anbelangt, so werde ich mir nicht erlauben, eine Meinung, die ich hinsichtlich der Nechtmäßigkeit der Todesstrafe etwa für gegründet halten mag, ju außern. Rur, im Borbetgehen gesagt, scheint es mir, daß, wenn man der Gesellschaft das Recht entziehen will, eines ihrer Mitglieder des Lebens zu berauben, man mit demselben Rechte der Gesellschaft die Besugniß nehmen könnte, diesem Bürger die Bedingungen, die Mittel der Eristenz oder des Lebens zu entziehen. Nun macht aber die Gesellschaft vom letztern Rechte Gebrauch, wenn sie 3. B. einen Menschen ins Gefängniß fegen läßt und ihn bes Lichtes, ber Luft, ber Bewegung, ber Freiheit beraubt, lauter Dinge, Die jum Leben nothwendig find Es ift dieß eine Art Es ift bieg eine Art der Todesstrafe, die nach und nach vollzogen wird, gewissers maßen ein gesetzlicher Eingriff in die Art des Besindens eines Individuums, Wollen Sie also der Gesellschaft die Berechtigung versagen, aus ihrem Schoße ein Mitglied zu entfernen, das die gesellschaftliche Ordnung bedroht, und welches Sie, um fonsequent zu bleiben, weder festnehmen, noch einkerkern lassen dürften? Dahin würden vielleicht die strengen Schlußfolgerungen ber Beweisführung leiten, Die man für die Abschaffung ber Todesstrafe geltend macht. Uebrigens spreche ich hier, wie gesagt, nur im Borübergeben eine Meinung aus, ber man nicht mehr Wichtigfeit beilegen muß, als fie verdient. Soffen wir, daß die Frage ihrer Reife entgegen gehe, und daß der Stand Bern früher oder später einmal eine genügende Lösung biefer ernsten und schredlichen Frage über Leben und Tod ers zielen werde. Was nun diefen befondern Fall anbelangt, ber

une vorliegt, fo fann ich in viele Einzelheiten desfelben nicht eintreten, Ich bin vor ben Gerichten nicht Gilliotte's Bertheis biger gewesen, und tenne ben Gang biefes Prozesses nicht, allein Die Berlefung bes obergerichtlichen Spruches genügt mir, um meine Ansicht über ben Grad ber Schuld Gilliotte's, sowie über die Nachsicht, die er von biefer Versammlung hoffen barf, festzustellen. Bas uns Alle bei dem Berfehre Diefes Spruches befremdet haben muß, das ift die unerklärbare Berschiedenheit der über Gilliotte, und anderseits der über die Barin, seine Mitschuldige, verhängten Strafen. Warum Jenem die Todesstrafe und nur fünfundzwanzigjährige Kettenstrafe für diese Frau? Und dann, anstatt Lettere nur als Mitschuldige zu bezeichnen, follte man nicht vielmehr, wie es auch von Berrn Weingart und dem Herrn Berichterstatter selbst geschehen, sie als die Dauptschuldige angesehen wissen? Es scheint demnach daraus bervorzugehen, daß man Gilliotte allerwenigstens, um gewisser maßen eine verlegende Uebertreibung des Strafmaßes zu ver-meiden, nicht härter behandeln follte, als die Barin. Schon diese Betrachtung allein wurde hinreichen, um den Großen Rath zu einer Umwandlung der Strafe zu veranlaffen. Roch leichter jat einer Umwanolung der Strafe zu verantagen. Noch leichtet sedoch gelangt man zu einem solchen Entschlusse, wenn man auf die Ursachen des Berbrechens, das Gilliotte begangen, zurückgeht. Wie Herr Weingart gesagt hat, liegen schlechten Handlungen Triebfedern aller Arten zu Grunde; oft sind es die niedrigsten, gemeinsten, schmutzissten Leidenschaften, Habzier, Goldourst, Rache, Hab u. s. w., die den Schlechten zum Verbrechen versleiten. Im vorliegenden Falle jedoch sind Triebe, die an sich nichts Tadelnsmerthes haben, es sind Leidenschlessen, die aus einer Tabelnswerthes haben, es find Leidenschaften, die aus einer ebeln Regung des menschlichen Bergens hervorgeben, die man aber nicht auf angemessene Beise zu zügeln vermocht, Triebsedern des Berbrechens geworden. Mit andern Worten: es ist die Liebe ein natürliches und an sich reines Gefühl, die aber hier zu entsetzlichen Verirrungen und Abwegen geführt hat. Was zeigt uns denn, in der That, das Gemälde der Beziehungen der beiden Verbrecher zu einander? Einen Ehemann, der seine Frau, und eine Frau, die ihren Mann nicht liebt. Die zwischen ihnen stattgefundene eheliche Verbindung hat sie in eine für Beide unerträgliche Stellung verfett, die fie durch eine neue, mit ihren Gefühlen übereinstimmende Verbindung umguwandeln trachten; Diefer Wunsch wird ihnen zur firen 3dee, zum festen Entschlusse. Man geht so weit, mit dem Shemanne Barin zu unterhandeln, man bietet ihm eine jährliche Pension von 150 Franken, wenn er seiner Frau mit Gilliote zu leben gestatten wolle. Dieses Anerbieten, oder vielmehr bieser schmache volle Antrag, ber, um es furz zu sagen, beweist, wie gering ber moralische Werth des Barin anzuschlagen mar, wird zurud gewiesen. Bas thun? - Bemerfen Gie mohl, meine Berren, baß, wenn man im Jura, wie im alten Kantone, 3. B. bas Institut der Chescheidung gehabt hatte, wir zweifelsohne uns Infittit der Eckelystoling gepaor hatte, wir zweizeisohne uns nicht mit dem Begnadigungsgesuche eines Mörders zu beschäftigen haben würden. Da nun aber das Geses die beiden Liebenden dazu verdammt, einer Berbindung zu entsagen, so entschließen sie sich, um jeden Preis dem Gesetze sich zu entsziehen — ein zweiter Schritt ist gethan, und es taucht der Gedanke auf, ein Berbrechen zu begehen. Durch den Tod soll das Hindernis meggeräumt werden. Macheniei Mittel der bas Sinderniß weggeräumt werden. Mancherlei Mittel ber Ausführung werden in Erwägung gezogen. Buerft reist, mit Einwilligung feiner Mitschuldigen, Gilliotte Nachts mit Barin, der feinen Tod in einem Abgrunde oder im Doubs finden foll. Allein Gilliotte schrictt jurud, feine Sand gittert, fein Duth finft, er magt fein Opfer nicht in ben Abgrund zu ftogen. Rein, Gilliotte mar fein verharteter Bofewicht; Sie feben, meine Berren, er fürchtete sich, er gitterte vor bem Berbrechen. Es tritt ein anderer Zwischenfall ein; ber Pfarrer ber Gemeinde hatte sich bemüht, das gute Bernehmen in dem Barin'schen Saufe wieder herzustellen und die beiden Gatten zu versöhnen. Die Frau theilt dies ihrem Liebhaber mit, der sich nun von ihr verlassen glaubt. Jest erwacht die Eifersucht mit ihren furchtbaren Verirrungen, und in seiner wüthenden Eifersucht fühlt Gilliotte, daß er dieses Mal den Muth haben werde, sein Verbrechen in Ausführung zu bringen. Der herr Berichterstatter sagt, Gilliotte habe dasselbe mit Vorbedacht begangen. Allein vergeffen Gie nicht, daß auch bier wieder die Frau, immer bie

Frau, die Seele des Berbrechens ift. Sie ift es, die dem Gilliotte die Thure öffnet, sie ift es, die dem Mörder das aus der Ruche genommene Deffer fast in die Sand legt; sie ist es; von ihrem Manne befragt, ob er Gilliotte begleiten solle und der hinzusette: "Ich werde geben; wenn Marie es haben will," ber hinzusette: "Ich werde gehen; wenn Marie es naven wiu,"
die gefühllose Antwort gibt: Ja, geh nur! was so viel hieß,
als: Geh und stirb. Vorbedacht von Seiten Gilliotte's? Ja,
Alles weist auf diesen Vorbedacht hin, aber wer weiß, ob ihm
der Muth nicht zum zweiten Male entsinkt! Und wenn er dießmal
im Augenblicke der Ausführung nicht zurückbebte, geschah es
da nicht vielleicht darum nicht, weil in seinen Ohren noch immer
die satanische Seraussorderung der Varin fort und fort wiederhalles die hei dem erstmaligen Kehlschlagen der That, ihm hallte, die bei dem erstmaligen Fehlschlagen der That, ihm gesagt hatte: "Ja, die Männer! so sind sie, sie versprechen und halten ihr Wort nicht." — Und übrigens, stimmt dieß nicht mit dem menschlichen Herzen überein, daß der Mann, der sich höher stehend glaubt als das Weib, sich von dem Weibe nicht der Feigheit zeihen lassen will? — Bemerken Sie wohl jene großiprecherischen Worte in dem Briefe, den Gilliotte schrieb, nachs dem er das Verbrechen begangen: "So eben habe ich ihn spedirt." Diefe scheinbare Prahlerei hinderte ihn doch nicht, fich vor feinem Bewiffen und den Gewiffensbiffen, die ihn verfolgten, zu fürchten. Und in der That läßt er fich, da er doch mit einem Schritte über der Granze gewesen ware, ohne Widerstand durch einen eingigen Landjager verhaften und verlangt aus einem freien Antriebe por den Regierungoftatihalter geführt zu werden, vor dem er rudhaltelos fein Westandniß ablegt. Legen Gie jedoch, meine Berren, meine Worte nicht irribumlich aus; ich bin weit ents fernt, mich zu bemühen, die Schuld in zu umfaffendem Dage von Billiotte abzuwälzen; ich weiß, daß er ein großer Berbrecher ift, aber aus Barmherzigfeit vergeffen Gie nicht die Umftande, die gu feinen Gunften fprechen. Bliden Gie auf die Grundursachen feines Berbrechens, bliden Sie auf sein früheres Leben, auf seine Geswissensbisse, bliden Sie auf sein früheres Leben, auf seine Geswissensbisse, bliden Sie auf die günstigen Zeugnisse, die ihm die Behörden ausstellen. Bergleichen Sie auch seinen Fall mit dem des Hünig, dessen Scheublichkeiten bei Begehung feines Verbrechens fürzlich den Großen Rath bewogen haben, sein Besondlichungsgegund zu nerwarfen. Ich beho grifte gnadigungogesuch zu verwerfen. 3ch habe nicht, wie es mein Borganger geihan, gefunden, daß der Berichterstatter in feiner Darftellung des Falles nur die fur Billiotte erschwerenden Umstände hervorgehoben; ich finde im Gegentheile, daß Diefe Darlegung unparteifch gehalten ift und daß der Berr Berichterstatter in Diefer Binficht feinen Tadel verdient. Schlieflich wiederhole ich nochmals, daß außer den Rudfichten der Gnade und Menschlichkeit, die wir zu beobachten haben, man den Unterschied zwischen der Strafe, welche Gilliotte, und derjenigen, welche die Barin trifft, nicht aus dem Auge verlieren darf, einen Unterschied, der das Gerechtigfeitsgefühl des Volles tief vers leten tann. Wenn die Barin, die geistige Urheberin des Berbrechens, nur 25jahrige Buchthausstrafe trifft, fo darf der phyfifche Bollzieher beffelben nicht harter bestraft werden. Ich trage beg-halb barauf an, daß der Große Rath bas Strafumwandlungsgesuch Gillotte's genehmige, bag er in erfter Linie auf 25jahrige und in zweiter Linie auf lebenslängliche Buchthausstrafe erfenne.

Beutler. Herr Präsibent, meine Herren! Ich muß gesstehen, daß es jedes Mal, wenn ein Todesuriheil vorliegt, einen unzgeheuren Schauder erregt und namentlich ist es schwer, noch das Wort zu ergreisen, nachdem die mit gelehrter Junge vorgebrachte Rede des Herrn Weingart einen solchen Eindruck machte; dens noch bin ich so frei, Sie auf einen Umstand ausmerksam zu machen. Wohin führt es, wenn wir auf ein solches Begnabigungsgesuch eintreten? Sie werden sich erinnern, daß neuerzdings ein ähnlicher Fall bei den Gerichten anhängig ist; es ist zwar noch nicht erwiesen, aber doch steht es in Aussicht (ich meine den Mörder des Käschändlers Gerber in Thun). Man sagte auch, er habe die That aus Nothwehr begangen; aber wenn man auf solche Einwendungen eintreten wollte, wofür würde man noch die Strase halten. Es ist zudem bekannt, daß eine große Zahl von Ehegatten in wilder Ehe leben und die gleich versucht sein möchten, zum nämlichen Mittel zu greisen, wenn sie sähen, daß man so wenig Gewicht darauf legte. Uebrisgens ergibt sich aus den Akten, daß Gilliotte der fraglichen

Frau feine heirath verschwieg. Ich will es nicht bestreiten, daß bie Frau Barin eigentlich mehr fculbig ift, ale er, incem fie ihn auf unerhörte Beise zu Diesem Berbrechen veranlaßte, fo zu fagen dazu zwang , so daß man fast behaupten fann, sie fei ju mild bestraft, und fie hatte eigentlich auf bas Schaffot gehört ober boch lebenstängliche Kettenstrafe erhalten sollen. Allein es ift nicht zu vergeffen, baß Frau Barin ihm, nachdem ihr ber Pfarrer einen Befuch abgestattet hatte, zusprach, die That aufzuschieben, und bag er, ber fonft immer eine Abneigung bagegen außerte, barüber jornig murbe und neuerdinge feinen Entschlug faßte, obicon bie Frau ihn bat, wenigstene zu warten, bis ihr Rind geboren sei und geneigt schien, auf die Buspruche Des Pfarrers bin einen beffern Lebensmandel zu führen; er borte nicht auf sie. Man macht freilich die schlechte Erziehung auch geltenb, welche Gilliotte erhalten haben soll. Ich gebe zu, daß fie allerdings einen Einfluß hat; aber zugleich fagt man doch, er habe ein gutes Berg gezeigt, indem er, obwohl von seinem Bater verstogen, diesem mit einer bedeutenden Summe aus der Noth half. Dabei zeigte er allerdings ein Gefühl, nach welchem man nicht sagen kann, er habe nicht gewußt, was er thun solle. Ich will Sie nicht länger aufhalten, aber ich möchte davor warnen, ein folches Beispiel aufzustellen. Wenn man Das will, wenn man die Todesstrafe nicht mehr geeignet findet, so hebe man querft das Geset auf. Ich wiederhole also: es erregt einen ungeheuren Schauder, aber bennoch fann ich nicht für Begnabigung stimmen; follte jedoch dieselbe ausgesprochen wers ben, so stimme ich jedenfalls für lebenstängliche Rettenstrafe.

Friedli. herr Prafident, meine herren! 3ch habe gerade umgefehrte Stellung gegenüber herrn Weingart: er bes hauptet, es sei eine angenehme Pflicht, bas Wort für einen so Angludlichen zu ergreifen. (Beingart bemerft, er habe gerade das Gegentheil gesagt: es sei unangenehm, worauf der Redner bemerkt, so muffe er ihn migverftanden haben und forts fahrt:) 3ch halte es fur fehr unangenehm, gegen diefen Ungludlichen bas Bort gu führen; ich nehme die von herrn Beingart in vielen Sinfichten geaußerten Ansichten als die meinigen an. 3ch habe aber noch eine zweite Ansicht, Die ich mir icon bei verschiedenen Unlässen zu außern vornahm und die vahin geht: Wenn ber Große Rath die Garantie geben konnte, bag es in Bukunft feine fo ungludlichen Menschen mehr gabe, ober mit andern Worten, daß es feine Berbrecher mehr gabe, fo murde ich heute noch dazu stimmen, alle Sträflinge frei zu lassen; aber da dieses nicht der Fall ist, und so lange es nicht der Fall ist, jo hat der Staat oder der Große Rath eine Pflicht auf sich, auf solche Handlungen eine Strafe zu setzen und sie auch vollziehen ju laffen, und zugleich Diejenigen zu schützen, die fie nicht bes geben, und ich glaube ja freilich, es gabe mehr Mordihaten, wenn die Todesstrafe nicht darauf flünde. Man kann zwar einwenden, daß fich öfter unmittelbar nach einer hinrichtung ein Mord ereigne; bas ift leiber mahr, aber ich bin innig übers zeugt, wenn die Tobesftrafe nicht vorhanden mare, fo murbe diejes noch mehr geschehen, und ich wiederhole: es ist die heilige Pflicht ber Staatebehörden, Die Guten zu schüßen und die Bofen zu strafen; nicht aus Rache, begreifen Sie wohl, sondern als Abscheredungsmittel, und ich gebe, wie Herr Beutler, Ihnen zu bedenken, wohin es führen würde, wenn der Große Rath diese Strafe einem fo gravirenden Berbrechen erläßt und fie meinet: Wenn wir wegen in lebenslängliche Rettenstrafe umwandelt. auf dem Punkte maren, auf dem ich nicht glaube, daß wir fteben, wenn die Menscheit eine lebenstängliche Einsperrung mehr, als den Tod fürchten würde, so würde ich heute noch sagen: Keine Todesstrafe mehr! Allein, wie gesagt, ich glaube nicht, daß wir auf diesem Punkte angelangt seien, die Civilisation ist noch nicht so weit gelangt, und ich schließe mit den Borten, beren fich herr Beingart oft bediente: Bir muffen unser Bolf behandeln, wie es ist, nicht — wie es sein sollte. Ich fann baber unmöglich zur Begnadigung stimmen, und wenn fie ausgesprochen murbe, so ftimme ich bann für lebenslängliche Einfperrung.

Berr Berichterftatter. herr Prafibent, meine herren! Die von herrn Carlin bervorgehobenen Data find gang richtig

und verbienen vollftanbige Burbigung: bie Frau bes Barin erscheint in der Untersuchung eben so strafmurdig oder noch straf-murdiger, als Gilliotte, der die That begieng, indem sie ihn bei jeder Gelegenheit aufreizte, ihn beredete, ihren Marin mit Schwefel zu erftiden, in's Baffer gu werfen ober fonft umqubringen. Das ift mahr; indeffen fpricht auf ber andern Seite ber Umftand zu Ungunften bes Gilliotte, bag er von Anfang an, als ihm biefe Frau bie befannte Eröffnung machte, nicht frant und frei erklärte: ich bin verheirathet, bu haft nichts von mir zu hoffen. Das that er nicht, sondern er ließ sie hoffen, er werde sie heirathen, bas ist bas Berhältnis des Gilliotte zur Frau Barin. herr Weingart bemerkte, Gilliotte erscheine nicht als gemeiner Berbrecher. Benn man will, fo fann man Dieß annehmen; aber es ist zu bedenken, daß derselbe nebst dem Morde, den er beging, einen falschen Wechsel von 150 Fr. auf seinen Better. D. F. Gilliotte zog und bei einem Banquier in Pruntrut negotire, was doch gewiß auch ein Verbrechen ist. Wie gesagt, es läßt sich viel zu Gunsten des armen Gilliotte fagen, aber nichtebestoweniger ergeben fich diese Berhältniffe auch aus den Afien. Es wurde auch bemerft, feine Frau habe ihm außerehlich geboren; das ift richtig, aber nicht zwei Kinder, wie behauptet wurde, sondern nur eines, indem Barin in der Untersuchung das Erste als sein eigenes anerkannte. Nimmt man die Sache, wie sie ist, so muß man doch anerkennen, daß vie Mordthat wohl überdacht war, vorseslich und mit kaltem Blute begangen wurde, daß er den armen arglosen Barin aus dem Sause gelockt, ihm, nachdem er ihn mit erheuchelter Freund-lichkeit eine Strecke weit begleitet, das Messer in die Bruft ftief und ihn schauberhaft um's Leben brachte. 3ch glaube bas her, so lange wir die Todesstrafe haben, soll sie auch angewandt werden, wenn die Mordthat mit faltem Blute und vorfäglich geschah. Ich fann nicht anders, als den Antrag des Regie-rungsrathes festhalten; eventuell aber, wenn der Antrag des Herrn Weingart oder des herrn Carlin angenommen werden sollte, schlage ich bann vor, die Todeostrafe in lebenvlängliche Rettenstrafe umzuwandeln.

Abstimmung:

	Von 1	79	Stimn	nen	fallen :	1				8.
	Aplahla		•					•	100	Stimmen.
	Willfal	þr	•	•	•	•	(a. F		78	,,
Leer	•			•		٠.			1	",,

In Abanderung ber heute festgesetten Tagesordnung wird folgende Mahnung bes herrn Großrath Stampfli beshandelt:

"Der S. 20 ber Berfaffung fagt: Unvereinbar mit ber "Stelle eines Mitgliedes bes Großen Rathes find: alle geifts "lichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet find "oder von einer Staatsbehörde besetzt werden."

"Herr Großrath Rudolf Blaser zu Kirchlindach bekleidet laut "Staatsfalender für 1851 Seite 35 die Stelle eines Amtsschaffs "ners des Amtsbezirfs Bern. Diese Stelle ist eine vom Staate "mit 1600 Fr. besoldete und wird vom Regierungsrathe besett."

"Der Unterzeichnete stellt deshalb die Mahnung, daß der S. 20 "der Berfassung gegenüber Herrn Großrath Blaser gehandhabt werde; "er verlangt zugleich, daß die Mahnung nach S. 54 des "Großrathöreglementes sogleich in Berathung komme."

Stämpfli. Herr Präsident, meine herren! Ich erlaube mir nur eine ganz furze Bemerkung zu Begründung dieser Mahenung. Der S. 20 der Verfassung sagt also, ein Mitglied des Großen Rathes könne neben seiner Stelle als Großrath keine andere bekleiden, die vom Staate besoldet ist oder von einer Staatsbehörde besetzt wird. Nun ist dieß bei herrn Blaser der Fall, indem er neben der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes noch diesenige des Amteschaffners von Bern bekleidet, und zwar nach dem Staatskalender, in welchem er aufgezählt wird, wie ein anderer Amtsschaffner. Diese Stelle wird aber mit 1600 Fr. besoldet und von einer Staatsbehörde besetz, nämlich vom Regierungsrathe, so daß, wenn man diese Thats

sache gegenüber dem S. 20 ber Berfaffung balt, offenbar ein Biberfpruch vorhanden ift. Eine einzige Einwendung, bie man fcon fruber machte, wird vielleicht auch beute wieder vorgebracht, Berr Blafer fei nur provisorisch angestellt. Es mag biefes richtig fein, bieß gebe ich ju; aber bas gebe ich nicht ju, bag in biefer Begiehung ein Unterschied zu machen fei zwischen provisorischen und befinitiven Beamtungen; ber S. 20 ber Berfaffung macht teinen Unterschied. Warum man fich barauf beruft, rubrt von einem Umstande ber, den ich sogleich anführen will. Die Berfaffung von 1846 erflarte nämlich im Uebergangegefete, alle Beamtungen feien proviforifch infolge ber Einführung ber neuen Berfaffung und follen neu ausgeschrieben und befett merden. Damale handelte es fich barum, ob die burch bie Berfaffung provisorisch erklärten Beamten in den Großen Rath gewählt werden, und ihre Stellen einstweilen behalten fonnen ober nicht, bis darüber befinitiv entschieden fei, und um diese Frage gu lofen, sprach die damalige Berfassungstommission in einer Berordnung von 1846 den Grundfat aus: fie fei der Unficht, es fonnen Die Beamten, welche unter ber alten Verfaffung gewählt und burch die neue provisorisch erflart murben, einstweilen in ben Großen Rath gemählt werben und ihre Stellen behalten, bis definitiv entschieden sei; zugleich war man aber auch einverftanden, daß fein Beamter im Großen Rathe figen durfe, ber unter der neuen Berfaffung gewählt werde. Infolge biefes Grundsates, der auch vom neuen Großen Raih, welcher unmittelbar auf den Berfaffungerath folgte, anerfannt murbe, faß ein einziger provisorischer Beamter langere Beit, wenn ich nicht irre, anderthalb ober zwei Jahre im Großen Rathe, nämlich herr Berwalter Dünki in Thorberg. Allein gerade eben weil damals die Sache so aufgefaßt und vollzogen wurde, soll dieses Bersfahren nicht auf Beamte ausgedehnt werden, welche unter der neuen Verfassung gewählt werden, sonst hatte es allfällig bie Regierung in ihrer Gewalt , den Großen Rath fo gu fagen mit Beamten zu besethen; ich erinnere nur baran, bag z. B. alle 28 Amisschaffner provisorisch angestellt find und ber Regierungsrath fonnte bann bei jeder Bejegung einer Stelle fagen: wir nehmen die Wahl nur provisorlich vor und geben die Stelle irgend einem Mitgliede des Großen Rathes, das fie gerne hat. Ein solches Berfahren fonnie bei andern Beamiungen, Domgeldbeamtungen u f. w. angewandt werden. Run glaube ich aber, dieß widerspreche bireft dem Geifte ber Verfaffung und dem Zwecke, den sie erreichen will, ebenso ihrem Buchstaben; darum stelle ich die soeben verlesene Mahnung. Einstweisen hans belt es sich nur um die Erheblicherklärung derselben.

Fueter, Finangbireftor. herr Prafident, meine herren! 3ch habe zwar feinen Auftrag von Geite des Regierungsrathes, sich habe zwalt teinen Auftrug von Sette bes Regterungstaties, in dieser Sache Bericht zu erstatten; allein bennoch bin ich so frei, meine persönliche Meinung barüber vorzutragen. Bor Allem erkläre ich, daß ich gegen die Eiheblicherklärung nichts einzuwenden habe, aber ich füge zugleich bei, daß ganz entschebene Borgänge vorliegen, welche den Regierungsrath auf bie Unficht führten, Berr Blafer tonne ohne Unstand im Großen Rathe figen, bie Die Amtschaffnereien organisirt feien. Bor längerer Beit legte ich bem Regierungsrath ein Projeft über die Organisation dieser Stellen vor, in das die vorberathende Beshörde jedoch mit kleiner Mehrheit nicht eintrat, sondern vorerst ein anderes Projeft erwarten wollte. Auch Letieres legte ich bem Regierungsrathe vor, und er hat nur zu entscheiden, welchem von beiden er den Borzug geben wolle. Wie gesagt, man glaubte, es sinde um so weniger Anstand, daß herr Blaser hier im Großen Rathe fei, als wir, wie herr Stämpfli felbst anführte, auch in herrn Dunti einen Borgang haben, der mehrere Jahre Mitglied Diefer Behorde mar. Bir haben aber noch einen zweiten Borgang, wenn ich mich nicht irre, und zwar in der Person des herrn Amtsschaffner hirsbrunner, der ziemlich lange Mitglied diefer Behörde und zugleich Amtoschaffner war. Ueber bie Sache felbft fpreche ich mich einstweilen nicht aus, munsche jedoch, daß sie genauer untersucht werde, und glaube die Bussicherung geben zu können, daß es mit der Organisation der Amtsschaffnerstellen nicht mehr lange geben, sondern daß es möglich sein werde, in der nächsten Bersammlung darauf bezügs liche Borlagen ju machen. Ausnahmsweise jedoch glaubte ich,

man burfte in Betracht ber verschiebenen Borgange bas bise berige Berhältnig einstweilen fortbauern laffen.

Stämpfli. Nur eine kleine Berichtigung. So viel ich weiß, ift es nämlich nicht richtig, daß herr hirsbrunner, von bem der herr Finanzdirektor sprach, als Amtsichaffner im Großen Rathe gesessen sei. Ich erlaube mir noch den Wunsch auszusprechen, die Mahnung möchte noch während dieser Situng bes handelt werden. Es ist dieß namentlich wichtig wegen alfälliger Ersehung des herrn Blaser für den Fall, daß die Unverrägslichkeit der beiden Stellen ausgesprochen würde.

Der herr Prafibent bemerkt, bag wenn auch ber Regierungsrath morgen schon einen Bortrag bringen wurde, bereselbe nach bem Reglemente 2mal 24 Stunden auf dem Kangleistisch liegen mußte, bevor er behandelt werden könnte.

Stämpfli bemerkt, es sei ihm barum zu thun, daß ein Rapport des Regierungsrathes vorliege, damit man die Ansicht bieser Behörde fenne.

Die Erheblicherklärung ber Mahnung wird burch bas hands mehr genehmigt.

Nachdem das Prafidium die eingelangten Vorstellungen und Buschriften angezeigt (siehe das Berzeichniß am Schlusse der Session) — erhalt noch das Wort:

Rarlen, in der Mühlematt. Ich sehe mich veranlaßt, eine Anfrage an den Regierungsrath oder an die betreffende Direktion zu stellen, und zwar in folgendem Sinne: warum das Birthschaftsgeset, welches bekanntlich und zwar schon vor längerer Zeit bereits einmal berathen wurde, nicht in letter Zeit in zweiter Berathung erledigt werden konnte, und welche Gründe den Regierungsrath bewogen, von dem erwähnten Gessetz au abstrahiren, d. h. insofern als er es diese Jahr nicht zur zweiten Berathung bringt und es also unmöglich ist, dassselbe auf künftiges Jahr in Kraft treten zu lassen. Man wird sagen, ich hätte mich mit dieser Anfrage an den betreffenden Dtrektor wenden können, aber ich halte die Sache für so wichtig, daß ich es dem Publikum schuldig zu sein glaubte, die Unfrage öffentlich zu stellen. Wenn der Herr Direktor des Innern eins wendet, es seien eine Menge Borstellungen eingelangt, so sage ich: das ist kein hinreichender Grund, von einem Gesetz su abstrahiren, wie es geschah.

herr Präsident des Regierungerathes. Ich bin sogleich bereit, Die gestellte Frage zu beantworten, obwohl ich bafür balte, es sollte für Die Beantwortung solcher Interpellationen eigentlich ein Tag angesetzt werden. Bor Allem erklare ich, daß ber Regierungerath meines Biffens den betreffenden Gefetesentwurf nicht jurudgezogen bat, fondern es murde in der Cache einfach nicht progreditt und zwar hauptfächlich beswegen, weil ber Große Raih bei der ersten Berathung den Beschiuß faßte, den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich über den Wirthschafts-gesetzesenimurf auszusprechen. Der Regierungsraih sah die Zwedmäßigkeit dieses Beschlusses wohl ein und war der Unsicht, Die beste Welegenheit, Die Wünsche der Gemeinden zu vernehmen, sei damit gegeben, wenn die Besprechungen mit Abgeordneten der Gemeinden über das Gemeindogeset statisinden, und es können dann beide Gegenstände zugleich behandelt werden. In Diefer Borausfenung murde bann auch ein Rreisschreiben an die Regierungostauthalter erlaffen, um die Sache einzuleiten; aber bas Gemeindogefen nahm fo viel Zeit in Anspruch, daß das Wirthschaftegeset nicht mehr zur Sprache gebracht werden fonnte, und auf diese Beise ergab sich ber Uebelftand, daß die Ge-meinden ihre Eingaben nicht machten, wenigstens ließen sich Biele Davon abhalten, und daß die Regierung ju feinem Refultate fam. Gin zweiter Umftand, ber berudfichtigt werben muß, besteht barin, baß ziemlich lange Termine festgesett find zur Eingabe von Biribichafis und Patenibegehren, überhaupt zu den noihwendigften Borfehren. Wenn daber die neuen Ginrichtungen auf ben 1. Januar 1852 in Rraft treten follten,

so war es nothwendig bas Geset schon vor mehrern Monaten in Kraft treten zu lassen. In Beiracht diesen Umstände won denen auf die vorderathende Behörde keinerlei Schuld fällt, ging der Regierungsrath von der Ansicht aus, es sei nun insoweit gleichgültig, ob das Birthichaftsgesetz noch vor dem Neujahr oder unmittelbar nach bemselben zur Behandlung komme; auf jeden Fall könne es erst auf 1. Januar 1853 in Kraft treten. Daß es jedoch in der ernsten Absicht der vorderathenden Behörde, wenigstens der betreffenden Direktion liegt, auch in dieser Sache zu progrediren, kann ich versichern, und ich sehe keinen Grund, von diesem Gesetz zu abstrahiren. Es ist wahr, daß zahlreiche Vorstellungen einlangten, aber dasür ist die zweite Berathung da, um denselben Rechnung zu tragen, insofern es als passend erscheint. Ich schließe also mit der Erklärung, daß keinerlei Absicht vorwaltet, den betreffenden Gesetzsentwurf nicht mehr hieher zu bringen, sondern daß im Gezentheile das Bedürstis dazu vorhanden ist, und daß der Grund der einstweiligen Versögerung lediglich in den eingetretenen Umständen liegt.

(Schluß ber Sitzung: 23/ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fagbind.

Zweite Sitzung.

Freitag, ben 28. November 1851, Morgens um 8 Uhr.

Prafibent: Berr Funt.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitsglieder: mit Enischuldigung: die Herren N. Brandt, Hermann, Hirsbrunner, Raiser, Känel, Morgenthaler, Ritschard, zu Aarmühle; Stettler, zu Lauperswyl; Trorler und lleltschi; ohne Entschuldigung: die Herren Blaser, v. Effinger, v. Graffenried von Burgistein, Deld, Imobersteg, zu Boltigen; Michaud, Röthlisberger, Stabsmajor, und Streit.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Nach Anzeige der eingelangten Borstellungen und Zuschriften (siehe das Berzeichniß am Schlusse der Session) werden folgende Anzüge verlesen:

1) von ben herren Grofräthen Stämpfli, Stodmar, Rofel, Schmoder und Sterchi mit folgenden Schluffen:

- a. es möchte ber Regierungsrath bas Bubget für 1852 nach Borschrift bes barüber vorhandenen Gesetze vom 2. August 1849 mit Beförderung entwerfen und vor den Großen Rath bringen;
 - b. es möchte bei biesem Anlasse zugleich genauer Bericht über die Finanzlage und Anträge über die Art und Weise, wie das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt werden soll, dem Großen Rathe hinterbracht werden, wie dieß bereits im März d. J. vom Großen Rathe beschlossen worden;

Tagblatt bes Großen Rathes. 1851.

- 2) von den herren Großrathen Stampfli, v. Ranel, Schmoder, Sterchi, Stodmar und Imoberfteg, folgenden Inhalts:
 - "es möchte eine Untersuchung nicht bloß ber Schats, sonbern auch ber sogenannten Dotationsangelegenheit beschlossen und zu biesem Ende eine neue, mit den nöthigen Vollsmachten ausgerüftete, Kommission vom Großen Rathe aufgestellt werden, bei welcher Verhandlung die Mitsglieder des Großen Rathes, welche Burger von Bern sind, den Austritt zu nehmen haben; "
- 3) von den herren Großräthen Beyermann, Stodmar, v. Känel, Schmoder, Sterchi, Imoberfleg, Roßel und Gautier, mit folgenden Schluffen:
 - a. es möchten alle politische Verfolgungen eingestellt und für die wegen politischen Vergehen Verurtheilten und noch dermal in Untersuchung befindlichen Bürger eine umsfassende Amnestie ertheilt werden;
 - b. es möchte ber Große Rath über diesen Antrag noch in Dieser Session definitiv entscheiben;
- 4) von ben herren Großräthen Stodmar und Niggeler, folgenden Inhalies:
 - a. den Regierungsrath einzuladen, die Gesetsentwürfe über das Schulwesen, das Wirthschaftswesen und gegen die Angriffe wider die Unverletlichkeit des Eigenthums (sogenanntes Maulkrattengeset) entweder in der nächkten Session zur Behandlung zu bringen oder aber definitiv zurückzuziehen;
 - b. es follen bie Magregeln, welche gegen bie Schullehrers feminarien ergriffen murben, aufgehoben merben.

Tagesorbnung:

Bortrag des Regierungsrathes, betreffend das Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrathes Straub, vom 17. November 1851, mit dem Antrage, demselben, unter Bersdanfung der geleisteten ausgezeichneten Dienste und in allen Ehren dahin zu entsprechen, daß herr Straub die Entlassung als Mitglied des Regierungsrathes auf 31. Dezember 1851 ertheilt sein solle.

Der herr Präsibent bes Regierungsrathes, als Berichtserstatter, empsiehlt ben Antrag bes Regierungsrathes, obwohl es ihm sehr leid sei, benselben unterstützen zu muffen, in Betracht ber Erfahrung, Sachkenntniß und Vertrautheit mit den obswaltenden Verhältnissen, welche herr Straub an den Tag gelegt.

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Stämpfli stellt ben Antrag, die Ersatwahl für ben so eben entlassenen herrn Regierungsrath Straub heute noch vorzusnehmen, indem dieselbe mit den übrigen Wahlen auf die heutige Tagesordnung gestellt sei, und wird von den herren Niggeler und Gfeller, zu Wichtrach, unterstützt, während der herr Präsident des Regierungsrathes die Ansicht festhält, es sei auf heute lediglich das Entlassungsgesuch des herrn Straub zu erledigen.

Abstimmung:

Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes.

(Auf bie Anfrage bes herrn I mober fteg, gewesenen Resgierungeraths, ob herr Mign, bisheriges Mitglied bes Ständerathes, biese Stelle nicht bis jum 1. Juli befleiden könne, bemerkt bas Prafibium: bie Bundesversammlung sei aufgelöst

124

und zu berfelben gehöre ja auch ber Ständerath; wenn übrigens ein Zweifel vorwalte, fo werbe barüber abgestimmt, mas indeffen nicht verlangt wird.)

1) Wahl des ersten Mitgliedes.

Bon 197 Stimmen erhalten:

109 Stimmen. herr Rurg, Mitglied bes Großen Rathes Niggeler, Mitglied bes Großen Rathes 85 Die übrigen Stimmen vertheilen fich auf Die Berren Migy und Egger; leer: 1.

Ermählt ift fomit herr Dberft Rurg, Mitglied bes Großen

Rathes , von Bern.

2) Wahl des zweiten Mitgliedes:

Von 200 Stimmen erhalten:

herr Boivin, Gerichtspräsident zu Münfter 108 Stimmen. Migy, eidgenöffischer Generalprofurator 91

Erwählt ift somit herr Boivin, Gerichtsprafident gu Münfter.

Wahl eines Regierungsstatthalters von Biel.

Boridlage:

a. Der Amtemahlversammlung :

Berr Grofrath und Gemeindsprafident Gruring, in Biel; Aler. Schöni, gemesener Regierungostatthalter in Biel;

b. bes Regierungerathes:

Berr J. R. Schneiber, gemefener Regierungeftatthalter von Nidau;

Berr Centralpolizeiadjunkt Singeisen in Bern.

Bon 196 Stimmen erhalten:

108 Stimmen. herr Grüring, Großrath

Erwählt ift somit herr Schneider, gemesener Regierunges ftatthalter in Nibau.

Bahl eines Gerichtspräsibenten von Courtelary. Borfdläge:

a. der Amtswahlversammlung:

Berr A. C. Rogel, Grograth und Bizepräsident des Amtegerichts :

Berr S. E. Bourquin, Notar, ju Courtelary;

b. des Obergerichts :

herr Th. E. Grossean, Fürsprecher, zu Courtelarn; , h. L. houriet, Fürsprecher, zu Courtelary.

Bon 172 Stimmen erhalten:

Berr Grosjean 109 Stimmen. Roßel

Die übrigen vertheilen fich auf die Berren Bourquin und Souriet. Erwählt ift fomit Berr Grosjean, Fürsprecher, ju Courtelary.

Wahl eines Mitgliedes bes Regierungsrathes.

Von 190 Stimmen erhalten :

Berr Wenger, Regierungestatthalter von

109 Stimmen. Geftigen Egger, Großrath

Ungültig: 1.

Erwählt ist somit Herr Wenger, Regierungöstatthalter von Geftigen.

Rarrer. 3ch erlaube mir eine turze Anfrage an bas Prafibium. herr Prafibent, meine herren! Soeben murbe ein Büchlein unter die Berfammlung ausgetheilt, betitelt: "Nachtrag gur Geschichte bes Stadt = und Staatsgutes ber

alten Republit Bern feit bem 4. Marg 1798." In biefem Buchlein befinden fich mehrere Stellen, Die ich nicht mit Stillschweigen übergeben tann; zwei bavon bin ich fo frei, Ihnen vorzulefen. Die eine lautet : "Die ganze Agitation war bems nach nicht nur Lug, sondern auch Trug, sie war aber zugleich auch Bahlbestechung im eigentlichen Sinne. Bahrhaftig, ein Wahlsieg und jeder andere Sieg, der durch folche Mittel errungen ward, ist nicht ein Sieg, sondern eine Riederlage und eine tiefe Schmach fur unser Land." Ein anderer Passus lautet folgenbermaßen: "Dennoch haben politische Agitatoren bis jum Bahltage vom 26. Oftober fortgefahren, bem Bolfe von vorgeblichen Millionen vorzuergablen und ihm die Bertheilung berfelben unter die Sausväter oder Familien in Aussicht zu ftellen. Ja, ber Frevel wurde so weit getrieben, bag in einzelnen Gegenden der Untheil in Bablen angegeben murbe, ben jeder Dausvater, auch wohl jebe Mutter und jedes Kind bekommen werde. In einzelnen Dorfern find sogar Berzeichniffe über die Bertheilung bes Millionenantheiles unter die Haushaltungen aufgesett worden u. f. w." Run mochte ich vorerft ben Berrn Prafidenten anfragen, ob er es erlaubt habe, daß ein solches Buchlein durch die Weibel im Großen Rathe ausgetheilt werde; ferner benute ich diesen Unlaß, den Berfasser, sei er, wer er wolle, als elenden Lugner und Berlaumder zu erklaren.

(Run heftiger und anhaltender Sturm auf der linken Seite, wobei Worte, wie "Schuft," "Wicht," "Spibbube" u. f. w. gegen den Berfaffer der ermähnten Schrift vernommen, und dem Prafidium der Borwurf gemacht wird, es habe die Bertheilung bes genannten Büchleins erlaubt.)

herr Präsibent. Es wurde eine Anfrage an mich gestellt. Bor Allem erflare ich, daß der Borwurf, als hatte ich die Bertheilung der fraglichen Schrift erlaubt oder zugegeben, durchaus unrichtig ift. Ich hatte durchaus feine Kenninis das von, bis ich durch ein Mitglied der Bersammlung darauf aufmerkfam gemacht murbe, mas mich veranlaßte, ein Eremplar gu (Nach abermaliger Unterbrechung fährt bas Präfidium fort :) 3ch habe jest Austunft gegeben, werde die weitern Rachforschungen anstellen und Ihnen das Resultat berselben mittheilen.

(Unhaltendes heftiges hin- und herreden, wobei Rarlen von Erlenbach verlangt, daß der Weibel Ausfunft gebe, von wem er bas ermähnte Buchlein erhalten; Butberger verlangt wiederholt das Wort.).

herr Präfibent. Ich möchte nun bie Mitglieder der Bersammlung im Interesse ber Ordnung und des Geschäfts ganges ersuchen, bas Beitere zu erwarten. Gleichzeitig mache ich die Bemerkung, bag mir ber Beibel auf meine Unfrage ers wieberte: bas fragliche Buchlein fei am gewöhnlichen Drie gelegen, wo fich bie zu vertheilenden Wegenstände befinden, und zwar mit ben Abreffen der einzelnen Mitglieder verseben, wie es bei andern Gegenständen schon öfter der Fall mar, fo daß dem Beibel feinerlei Abficht gur Laft fällt.

(Nach neuer stürmischer Unterbrechung erhält bas Wort:)

Bütberger. herr Prafident, meine herren! Das mehrfach erwähnte Buchlein wurde auch mir ausgetheilt, und es ift ganz richtig, daß es von einem Beibel geschah. Ich durchlas es vorläufig und sah wirklich, daß, als ich nämlich zu den bestreffenden Stellen kam, es nicht begreislich ist, wie man eine berartige Schrift hier im Rathsfaale burch Beibel austheilen lagt. Nun hört man zwar, der herr Prafident wiffe nichts bavon; aber bas ift gerade ber Grund, warum ich bas Wort ver-Iange. Ich stelle ven Antrag, daß untersucht werde, wer den Weibeln den Auftrag gegeben habe, diese Schrift auszutheilen, und zwar im Interesse der Rechten selbst; denn, wird die Sache nicht untersucht, o ist man berechtigt, anzunehmen, es sei von Seite der Regierung geschehen. Denn daß einzelne Privaten das Recht haben, im Großen Rathe Schristen austheilen zu lassen, das wird man nicht sagen. Daher sage ich, es liegt im Intersuchen der Rechten selbst zu untersuchen mer der Schulbige Interesse der Rechten selbst, ju untersuchen, wer der Schulbige sei, wer diese Schrift, in welcher der gangen Linken porgeworfen

wird, sie habe Wahlbestechungen begangen, austheilen ließ. Ich fenne ben Berfasser wohl; aber es muß ofsiziell konstatirt wers ben, wer dieser Lügner ist. Ich weiß wohl, wie man schon früher bei einem gewissen Anlasse gegenüber der Linken verfuhr. Wir erklären von vorneherein den Berkasser als einen elenden Lügner und Verleumder. (Bravoruf und stürmische Untersbrechung.)

Stämpfli. Ich bringe bestimmt barauf, daß eine Unterssuchung beschlossen werde; denn es ist in der bezeichneten Schrift nicht bloß der Große Rath, das Bernervolk beschimpft, sondern die ganze Eidgenossenchaft ist dabei betheiligt, indem bestimmt behauptet wird, die vom Bolke ausgegangenen Nationalrathswahlen beruhen auf einer großartigen Wahlbestechung. Nun muß man der Quelle auf die Spur kommen, von welcher eine solche Behauptung ausgeht. Mein Antrag geht also dahin, daß die Sache genau untersucht werde, und es wird sich dann herausstellen, daß der Verfasser nichts anderes ist, als was herr Bühberger bereits erklärte, ein Lügner und Berleumder.

Müller, im Sulgenbach. Wenn man heute so auf Unterssuchung bringt, so stelle ich den Antrag, auch eine solche gegen Zeitungeschreiber einzuleiten, wenn sie Lügen verbreiten.

(Bon vielen Seiten hört man ben Ruf: Unterftust!)

Moschard, Regierungerath. Man hat behauptet, daß bisber in dieser Bersammlung noch feine Broschure, feine Schrift ohne Bewilligung des Prafidenten und ohne Befchl des Regierungerathes ausgetheilt worden fei. Es ift dieß ein Irrthum. Denn ich felbst habe im Großen Rathe ohne irgeno welche Ermächtigung, zu einer Beit, ba ich weder Mitglied des Regierungsrathes war, noch in dieser Bersammlung faß, eine Flugschrift über bas obligatorische Botum austheilen laffen. Damals murbe bagegen feine Ginsprache erhoben. llebrigens bin ich nicht ber Einzige, der in dieser Bersammlung ohne vorhergehende Er-mächtigung durch den Präsidenten Schriften vertheilen ließ; denn herr Gonzenbach hat seiner Zeit eine Broschüre über den Salzpreis den Mitgliedern des Großen Rathes zufommen laffen, und auch damals hatte Niemand etwas dagegen einzuwenden. Noch in der lepten Situng wurde die "Dorfzeitung" an den Thuren des Lofales des Großen Rathes verabreicht und auch bei dieser Gelegenheit ließ sich Niemand dagegen vernehmen. Beute nun ift eine Broschure vertheilt worden, die, wie man beshauptet, faliche Anklagen, Berleumdungen enthält. Gut! wenn dem so ist, so soll darüber eine Untersuchung, aber unter gesets-lichen Formen eingeleitet werden. Ich habe Obiges nur angeführt, um an das zu erinnern, was früher geschah; allein wie gefagt, wenn in der fraglichen Brofchure falfche Unflagen, Berleumdungen find, fo muß eine Untersuchung nach ben vom Strafgesetbuche vorgeschriebenen Formen ftatifinden.

Weyermann. Ich habe noch eine Ergänzung zum Antrage bes herrn Stämpsti anbringen wollen. Die Broschüre, von der hier die Rede ist, hat weder Unterschrift, noch ist der Druckort, noch der Name des Verlegers darauf angegeben; das ist Eins, und zwar ist dieß gegen das Geset. Man weiß, daß gegen eine Zeitung, die täglich erscheint und an der die Unterschrift nur einmal aus Versehen wegblieb, ein Prozeß angehoben wurde. Ich verlange also, daß man auch in Bezug auf diese Broschüre nachsoriche, wer der Versasser, Drucker oder Verleger sei und daß der Betreffende zur Strase gezogen werde.

Blösch, Regierungsrath. Die lette Bemerkung ift, so viel ich weiß, nach dem Gesete durchaus begründet, indem keine Schrift ohne Angabe des Berlegers, oder Druders oder Bersfasserscheinen darf, und wenn man sagt, die betreffende Broschüre, die ich nie gesehen, sei in diesem Falle, sie habe sich gegen das Geset verstoßen und es solle das gesetzliche Berfahren gegen sie beobachtet werden, so habe ich nichts einzuwenden. Ich wünsche nur, daß der Große Rath seine Stellung wahre, daß er in dieser Sache nicht von sich aus Beschlüsse fasse, denn die Berfolgung von Presvergehen geht nicht vom Großen Rathe

aus. Ich frage nicht: wer ist der Verfasser? ich habe nichts im Auge, als Verfassung und Geset. Was übrigens die Austheislung von Druckschriften im Großen Rathe betrifft, so sei es mir erlaubt, ein anderes Beispiel anzusühren, das sehr frappant ist, obschon sich die Mitglieder, welche gegenwärtig sind, vielleicht nicht daran erinnern werden und es sie noch weniger berührt. Es kam nämlich früher einmal vor, daß im Saale und durch Weibel eine Schmähschrift ausgetheilt wurde gegen den Prässenten und zwar im Momente, als derselbe präsidirte. Das Faktum siel allgemein auf; das Präsidium schritt nicht ein, warum? will ich nicht untersuchen. Ich bitte aber, nicht zu übersehen, daß solche Austheilungen nicht ohne Wissen und Willen des Präsidenten vorkommen sollen und wenn eine Broschüeht, ohne Vertheilt wurde, auch wenn es durch Weibel geschieht, ohne Verwissen des Präsidiums, so ist es eine Unregelmäßigkeit. In dieser Beziehung erlaube ich mir, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß das Präsidium, welchem die Polizei des Großen Rathes obliegt, von sich aus die Untersuchung anstelle; das ist der regelmäßige Gang. In die Materie selbst trete ich nicht ein, sondern din nur so fret, mit der Erstäung zu schließen, daß mir heute nicht nur kein Buchstaben, keine Stibe, sondern auch nicht einmal die Eristenz der betrefsfenden Broschüre bekannt ist.

Kurz. Es wurde von einem Redner behauptet, unter meinem Präsidium sei eine von herrn v. Gonzenbach verfaßte Druckschrift über die Salzfrage ohne Bewilligung des Präsidenten ausgetheilt worden. Ich muß jedoch erklären, daß dieß mit Bewilligung des Präsidiums geschah und auch ich halte dafür, es solle nicht ohne diese Bewilligung ausgetheilt werden durfen. (Beifallruf.)

Niggeler. Die gleiche Berichtigung habe auch ich gegenüber herrn Moschard zu machen, welcher behauptet, eine Borstellung über obligatorische Stimmgebung sei ohne Bewilligung bes Präsidiums i. 3. vertheilt worden. Es ist unrichtig. Ich war damals Präsident ber Versammlung und gab die Bewilligung bazu.

Begermann erflärt, daß er feinen Untrag ftelle, sondern bie Regierung auf den vorliegenden Fall aufmertsam mache.

Carlin. Ich verlange nichts Anderes. Die Bemerkung von herrn Blösch ist begründet, seine Ansicht ist auch die meinige. Der herr Präsident hat sein Wort gegeben, und vom Augensblick an, wo er erklärt, es werde eine Untersuchung statthaben, so genügt das. Die Versammlung hat meiner Ansicht nach darüber nicht mehr abzustimmen.

Herr Präsident. Es fragt sich nun, ob man mit der Erklärung zufrieden sei, daß das Präsidium von sich aus den Borgang untersuche, oder ob ein bestimmter Beschluß gefaßt werden soll. Es handelt sich vorläusig nur um die Handhabung der Polizei im Rathssale; das weitere ist Sache der Resgierung.

Abstimmung (welche verlangt wird): Einen bestimmten Beschluß zu fassen Minderheit. Dagegen Entschiedene Mehrheit.

Vortrag bes Regierungsrathes und ber Diretstion ber Justiz und Polizei über bas Gesuch um Entslassung ber herren Großräthe J. U. Lehmann, Revel und Bütberger als Mitglieder ber außerordentlichen Spezials fommission zur Untersuchung ber Schapverhältnisse.

Der Regierungsrath trägt darauf an, diese Entlassung, gestützt auf eine rationelle Interpretation des Großrathsreglemenstes und die bisherige Uebung, nicht zu gewähren.

Elfässer, Juftizdirektor, als Berichterstatter. herr Prasibent, meine herren! In seiner letten Oktobersitzung beschloß

ber Große Rath, eine Rommission aus seinem Schoofe gu ermablen gur Untersuchung ber Schapangelegenheit. 216 Mitglieber bieser Kommission wurden u. A. gewählt die Herren Bütz-berger, J. U. Lehmann, Revel und Amstup. Die erstern brei schlugen die Wahl aus, während Herr Amstutz dieselbe zwar nicht direkt ausschlug, aber beim Zusammentritte der Kommission auch nicht erschien. Die Ablehnung der Erstern wurde dem Res gierungsrathe zur Berichterstattung mttgetheilt, und ich habe den Auftrag, im Namen dieser Behörde darüber zu rapportiren. Nach dem vom Regierungsrathe genehmigten Berichte geht mein Antrag also bahin, es sei in das Entlassungsgesuch der Heren Bügberger, Lehmann und Revel nicht einzutreten. Die Gründe bafür sind folgende. Der Große Rath hat das Recht, aus feinem Schoofe und außerhalb besfelben Rommiffionen zu mablen und zwar infolge bes §. 15 bes Reglementes von 1831, welches burch Beschluß vom 27. August 1846 bestätigt wurde. Wenn diese Behörde das Recht dazu hat, solche Bahlen zu treffen, fo muß es auch eine entsprechende Pflicht geben, infolge welcher jedes Mitglied zur Annahme derselben gehalten ift, sonst ware es nicht möglich, die betreffende gesetzliche Bestimmung zu vollziehen, sonst könnte es der Fall sein, daß unter Umfanden jedes ziehen, fonst könnte es der Fall sein, daß unter Umfanden jedes Mitglied fich weigern wurde, eine berartige Bahl anzunehmen. Die ablehnenben brei Berren geben zwar ihre Grunde schriftlich an. Herr Revel, beffen Schreiben mir zuerft zufam, ftuste fich bloß auf politische Grunde: der Große Rath hatte der Kom-mission den Auftrag geben sollen, auch die Dotationsverhaltnisse ju untersuchen, übrigens fei er mit bem vom Großen Rathe gefaßten Beschluffe und überhaupt mit ber Behandlungsart bieses Gegenstandes nicht einverstanden. (Das Schreiben bes herrn Revel wird verlesen.) Berr Bugberger flutt fich auf Die feiner Beit im Großen Rathe felbst angegebenen Grunde (ber Redner verliest auch bieses Schreiben). 28as herrn Lehmann betrifft, fo gab er feine Ablehnungsgrunde ebenfalls an, und zwar find es im Wesentlichen dieselben, welche Berr Revel anführte; inbeffen muß ich boch zur Steuer Der Wahrheit beifügen, daß herr Lehmann fich auch darauf berief, es hatten ihn überhaufte Geschäfte zu diesem Entschlusse veranlaßt, ohne daß er jedoch Dieselben naber angab und sich in Einzelnheiten einließ. (Auch bas Schreiben bes herrn Lehmann wird verlesen). herr Pras fibent, meine Berren, mas die Austrittofrage betrifft, fo bat ber Große Rath dieselbe entschieden; ebenso über die Dotationsans gelegenheit; jedes Mitglied kann seine eigene Meinung haben, ich gebe es zu, und seine Meinung soll respektirt werden, auch wenn es der Minderheit angehört; allein auf der andern Seite darf man nicht vergessen, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen soll, und diese hat beschlossen, die Burger der Stadt Bern follen nicht austreten, und die Dotationsangelegenheit folle nicht in den Bereich der Untersuchung gezogen werden, und warum Letteres? weil diese Frage früher schon wiederholt untersucht und durch Bertrag von 1841 beseitigt wurde. Es liegt nicht in meiner Aufgabe, auf biefen Wegenstand naber gurudzukommen, sondern die Frage, welche wir heute zu entscheiden haben, ift einfach die: Ift ein Mitglied, bas vom Großen Rathe mit einem Auftrage behelligt wurde, schuldig, Denselben anzunehmen oder nicht? Ich will mich dabei auf ein einziges Beispiel beschränken, obwohl ich eine Reihe solcher anführen könnte. Ein Amtoge-richt 3. B. besteht aus funf Mitgliedern und zwei Ersammannern, aus einem Prafidenten und Bizeprafidenten. Bas murbe nun geschehen, wenn alle Mitglieder im Berbinderungofalle des Prasidenten die Stelle eines Bizepräsidenten ablehnen würden? Rann berfelbe aus einer andern Behörde genommen werden, als aus dem Schoofe besselben Tribunals? Das ist nicht möglich, fondern wenn ein Mitglied einmal die Aufgabe übernommen hat, den Berathungen eines Tribunals beizuwohnen, so über-nimmt es auch die Pflicht, die Wahl eines Bizepräsidenten an-zunehmen. Dasselbe gilt auch von andern Behörden, vom Dbergerichte, von Gemeindrathen u. f. f. Aehnlich muffen wir es im Großen Rathe halten. Wenn ein gewähltes Mitglied vorschüßt, es sei verhindert, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen, und es führt dafür stichhaltige Gründe an, wie 3. B. Krankheit, unabweisbare Geschäfte u. bergl., so ift es am Großen Rathe, Dieselben zu prufen, und wenn er fie genügend findet, anzunehmen; so fann er heute 3. B. Dieses in Bezug

auf herrn Lehmann beschließen, ohne von der allgemeinen Regel abzuweichen, obschon derselbe die einzelnen Thatsachen nicht genau anführt, sondern einsach sagt, er habe schon andere Wahlen dieser Art abgelehnt und die Zeit erlaube es ihm auch nicht, die in Frage stehende anzunehmen. Freimüthiger und offener sprach sich herr Nevel aus, indem er gerade heraus sagte, die ganze Behandlung der Angelegenheit widerspreche seiner personslichen Ueberzeugung. Sie werden nun entscheiden, aber wie gesagt, wenn Sie auch annähmen, herr Lehmann sei auf die von ihm angedrachten Gründe hin zu entlassen, so erblicke ich darin noch keine Abweichung von dem aufgestellten Grundsate. Ich beschränke mich einstweilen auf diese Bemerkungen und will erwarten, welchen Gang die Diskussion nehmen werde.

Bügberger. Ich halte dafür, ich sei im Falle des Austrittes, weil dieß ein Gegenstand ist, der mich persönlich angeht. Ich werde auch austreten, sehe mich aber veranlaßt, vorher noch eine Berichtigung anzubringen in Betreff einer in einem öffentslichen Blatte enthaltenen Thatsache; ich erinnere mich nicht recht, ob sie im "Oberländer-Anzeiger" oder im "Vaterlande" gestanden, nämlich die Angabe betreffend: es sei um so auffallender, daß ich ablehne und dafür Ueberhäufung mit Geschäften vorschüßte, da ich von der linken Seite als Mitglied bezeichnet worden sei. Das ist unrichtig, wenigstens meines Wissens geschah dieses nicht. Wenn es mir nun gestattet ist, so will ich, bevor ich den Austritt nehme, noch einmal kurz die Gründe meiner Ablehnung angeben, Sie mögen dann entscheiden, und ich richte daher in dieser Beziehung eine Anfrage an den Herrn Präsidenten; ich weiß nicht, ob es mir gestattet ist, einige Bemerkungen über den Antrag des Regierungsrathes selbst zu machen.

herr Präsident. herr Bütberger besindet sich nach meiner Ansicht allerdings im Falle des Austrittes; wenn er sich jedoch lediglich darauf beschränkt, die Gründe der Ablehnung der auf ihn getroffenen Wahl anzugeben, so ist ihm das Wort gestattet.

Bubberger. Herr Prafident, meine herren! Ich hatte allerdings mit einigen Worten den Vortrag des Regierungsrathes berühren mögen. Nun beschränke ich mich einfach auf Die Bemerfung, daß dasjenige, was der Berr Berichterstatter anführte, mahr ist in Bezug auf die Kommissionen, welche im Reglemente vorgesehen sind; wenn aber der Große Rath andere erwählt, so tritt dieser Fall nicht ein. Ich lasse indessen diesen Gegenstand bei Seite und bin so frei, Ihnen nur in Folgendem Die Grunde meiner Ablehnung vorzulegen. Borerst find Dieselben politischer Art; ich halte es in Dieser Beziehung mit herrn Revel, und zwar find dieß Hauptgrunde. herr Prafident, meine Herren, ich erfläre Ihnen offen: ich helfe nicht die Sache halb untersuchen; wollen Sie dieselbe ganz untersuchen, so werde ich dazu mein Mögliches beitragen, geschieht es aber nur halb, so wird der Begenstand nicht erledigt, er tachter vor fater wieder auf. Ich drang also bereits früher darauf, daß ber Auftrag ber Kommission ein allgemeiner, ein umfassender sei; es werde sich benn zeigen, was in Bezug auf die Dotations-verhältnisse geschehen musse. Der zweite Grund, den ich auch früher schon anführte, bestand darin: man habe bei Behandlung Diefer Angelegenheit gegen das Reglement gefehlt. 3ch war der Meinung, die Herren von Bern seien im Falle des Ausstrittes; man beschloß das Gegentheil, und ich erklärte, ich nehme an keiner kernern Berhandlung mehr Theil, und kann mich daher einem solchen Resultate auch nicht unterziehen. Der dritte Grund, welchen ich anführte, war folgender. Ich praktizire als Anwalt, wohne in Langenthal und habe aus meinem Berdienste mich und meine Familie zu erhalten; ferner fah ich vor, daß, wenn ich an der Verhandlung der Kommission Theil nehmen und die Sache ernstlich untersuchen helfen wollte, (und anders murde ich nicht Theil nehmen) es ein Bierteljahr Beit bazu erfordern, ich unterdeffen meinem Geschäfte entzogen und meine Praxis jur Balfte ruinirt murbe; bas ift boch etwas zu viel für einen Mann, ber aus feinem Berufe lebt. Allein ich bin fo frei, biefem noch einen nierten Grund beigufügen, und ich bin überzeugt, daß der Große Rath gestütt auf denselben mir die Ent-laffung nicht verweigern wird. Ich vernehme, daß die meisten Aftenstüde, welche bei Untersuchung bes in Frage liegenden Gegenstandes zur Sprache kommen, in französischer Sprache abgefaßt sind; wenn das wirklich so ift, so, zweiste ich nicht, würde ich dabei wenig mitwirken können, da ich bekanntlich der französischen Sprache nicht mächtig bin und daher nicht alle Aktenstüde verstehen würde. Ich erwarte, daß der Große Rath mich aus diesen Gründen entlasse, und erkläre offen und frei, daß ich mich nicht gerne unterziehen, nicht gerne zwingen lassen möchte (nimmt den Austritt.)

Stämpfli. Ich habe nur einen Bunsch auszudrücken. Befanntlich wurde heute ein Anzug eingegeben, der dahin geht, es solle hier noch einmal auf die Schap: und Dotationöfrage, so wie auf diesenige des Austrittes zurückgekommen werden. Nun münsche ich, daß die Behandlung der vorliegenden Entslassungsfrage bis zur Behandlung des betreffenden Anzugs versichben werde, weil Beide zusammenhängen, und wenn allfällig der Anzug erheblich erklärt würde, so siele die Entlassungsfrage dahin. Dieß ist mein Bunsch. Sollte demselben nicht entsproschen werden, so erkläre ich für meine Person, daß ich an dieser Sache keinen Antheil nehmen werde, weil die frühere Verhandslung nicht reglementsgemäß geführt und der Austritt der Stadts Verner nicht beschlossen wurde.

Blofd, Regierungerath. herr Prafibent, meine herren! Es murde zwar bloß ein Bunfch ausgesprochen, allein berselbe fommt mir nicht unerwartet, indem ich vielmehr vorausfah, es möchte fich diefer Gedanke geltend machen wollen. Ich will benselben auch weder verübeln, noch anfechten, es fann von einem gewissen Standpunkte aus fehr natürlich erscheinen, daß man verlangt, es solle querft die hauptsache behandelt werden und je nach Erledigung berselben falle ber heutige Gegenstand dabin. Ich halte jedoch nicht dafür, daß es der Fall fei, Diese zwei Fragen zu verbinden. Bor allen Dingen mas die Sauptfrage betrifft, jo ift fie fur heute erledigt, man wird den eingereichten Unjug feiner Beit auf die Tagewordnung bringen, wie jest ans bere Geschäfte; auch die Wahl der Kommission ift erledigt, doch wird und in Bezug auf diefelbe in Folge der Entlaffungobegehren einiger Mitglieder der Grund zu einer Entscheidung gesgeben, nebstvem ist es eine prinzipielle Frage, die sich schon früher darbot, und ich abstrahire vollsommen von dem Gegensstande, welchen sie angeht. Ich halte allein das Prinzip im Auge und frage: Kann ein Mitglied die auf dasselbe gefallene Wahl in eine Kommission ablehnen oder muß es sie annehmen? Diefe pringipielle Frage kann gang unabhängig ihre Erledigung finden, und sie soll es. Angenommen, man wurde in einer spätern Sigung auf die Sache zurudkommen, ist die Entscheidung Der prinzipiellen Frage dann unnup? Rein, fie behalt ihre Bedeutung bei; das Prinzip liegt unabhängig von dem Gegen-ftande, welcher die Entlassung betrifft, und selbstständig da. Auf das Weitere trete ich nicht ein; man kann verschiedene Ansichten haben. herr Prafident, meine herren, anfänglich glaubte ich, ich fonne nur das Reglement in die Sand nehmen, um zu sehen, daß ein Mitglied eine solche Wahl annehmen muffe. Das ift Das itt nicht der Fall; eine bestimmte Forderung stellt das Reglement nicht auf; aber ein gang natürliches Raisonnement, welches sich aus der Sache selbst ergibt, durfte faum von der Sand zu weisen Das wird Niemand bestreiten, daß nach dem Reglemente ber Große Rath gang flar bas Recht hat, über jeden Berhandlungsgegenstand eine Kommission niederzuseten. herr Butberger fagt, er anerfenne bie Behauptung des herrn Berichterstatters in Bezug auf die Kommissionen, welche im Reglemente aus-drücklich vorgesehen seien; aber das Reglement dehnt dieses Recht des Großen Rathes auf alle Fälle aus, welche vorsommen fonnen. Wenn die Behörde nun dieses Recht hat, so fann es gewiß nicht von einem Mitgliede abhangen, eine Wahl angunehmen ober nicht, fonst wurde bas Reglement illusorisch fein. Der Berr Berichterstatter berief fich auf bas febr naturliche Berhaltniß anderer Behörden, indem er fagte: Ber in's Amtegericht gewählt wird, weiß, daß der Bigeprafident desfelben aus Dieser Behörde genommen werden muß, und wenn es auch nicht ausbrudlich vorgeschrieben ift, daß jedes Mitglied verpflichtet fei, eine berartige Babl anzunehmen, fo ergibt fich bieg boch

als natürliche Ronsequeng. Man fonnte noch andere analoge Berhaltniffe anführen; wie ift es 3. B. bei ben Militargerichten gehalten? Diese muffen aus Militarpersonen genommen werben; bei einzelnen ift sogar ber Rang vorgeschrieben, ben fie befleiden; foll es nun von einzelnen Personen abhangen, eine Bahl angunehmen ober nicht? In der Militarorganisation ift darüber nichts vorgeschrieben, daß die Offiziere Die Bahl annehmen muffen, aber es ift die natürliche Konsequenz, aus der es sich ergibt. Go auch hier, und ich wunsche nur, daß die Frage rein prinzipiell in's Auge gefaßt werde, und bag man fie nicht vermische mit einer materiellen Erörterung. Seute fragt es sich nur: ift die Ablehnung nach bem Reglemente gegrundet ober nicht. Ich erlaube mir, nachdem ich so weit gekommen, Das-jenige kurz zu berühren, was herr Butberger anbrachte. Ich habe gegen die von ihm angeführten Grunde nichts einzuwenden, wenn man die Person in's Auge faßt, welche sie anbrachte; im Gegentheile: ich kann mich sehr gut in die Lage denken, in welcher er sich besindet. Ich habe diesen Beruf auch ausgeübt und war mit meiner gangen Familie ausschließlich auf benselben angewiesen; aber wenn ich die Stellung erwog, in die ich als Mitglied bes Großen Rathes verfest wurde, die Verpflichtungen, welche dieselbe mir auferlegte, so glaubte ich eine solche Wahl nicht von der Sand weisen zu durfen, und ich erlaube mir die Bemerfung, daß ich Manches übernommen, mas ich lieber von der Sand gewiesen hatte. Berr Bugberger beruft fich ferner darauf, er verstehe die frangofische Sprache nicht; ich weiß nicht genau, wie es sich damit verhalt, ich glaube - es ift fo, und es ist mir leid, indem ich munschte, er murde biese Sprache so gut, als die deutsche kennen. Aber ist das ein Grund zur Abstehnung? einerseits sind alle Aktenstücke in offiziellen Uebersetzuns gen vorhanden, so daß ihm das Original dadurch vollständig ersett wurde, andererseits wurde er fich über einzelne Punkte icon Aufschluß zu verschaffen wiffen. Aber ich erlaube mir eine andere Bemerkung. Wenn herr Bubberger glaubt, er feie nicht fähig, als Mitglied ber Kommission die beireffenden Aften gu prufen, wie will er sie kennen als Mitglied des Großen Rathes? er wird die gleiche Schwierigkeit haben, wenn wirklich eine porhanden ift. Was die Entfernung von der Sauptstadt betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß es munschbar, er murde mehr in der Nähe wohnen; aber auch diese Entfernung ist nicht so schrecklich, indem ihn fein Beruf felber, ich will nicht fagen, alle Wochen, aber doch fast alle Wochen hieher führt, so daß er in Diefer Beziehung die geringere Schwierigkeit hat, als manches andere Mitglied. In die politischen Gründe, welche man anführte, trete ich nicht ein. Ich bedaure es geradezu, wenn herr Butberger, bem von Seite feiner Gegner bas Bertrauen geschenkt wurde, weil man feine Renntniffe und seine Rechtlichkeit anerkennt, wenn er diesem Rufe nicht Folge leiftet, denn ich glaube, er murbe ihm nicht Unehre gebracht haben, wenn er fich mit andern Mitgliedern demselben unterzogen hatte. Ich meines Theils munsche und beharre barauf, daß jedenfalls die prinzipielle Frage entschieden und infolge beffen auf bas Entlaffungegesuch nicht eingetreten merbe.

Im obersteg, gewesener Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Aur ein paar kurze Bemerkungen. Ich sehe mich dazu vorzüglich durch eine Behauptung des Herrn Büßberger veranlaßt, die nach meiner Ansicht irrig ist, indem er zusgidt, ein Mitglied sei nach dem Reglemente schuldig, eine Wahl in die von demselben vorgesehenen Kommissionen anzunehmen, also in die Staatswirthschaftskommission und in die Bittschriftenskommission, indem er voraussett, es sei eine bindende Vorschrift vorhanden. Diese Ansicht ist irrig. Ich habe das Reglement wiederholt durchgelesen und fand keine Zwangsvorschrift darin. Wenn dieß richtig sit, was man nicht wird bestreiten können, so müssen dieß richtig sit, was man nicht wird bestreiten können, so müssen Seie, wenn Sie ein Mitglied zur Annahme einer solchen Bahl zwingen wollen, zuerst eine neue Reglementsbestimmung ausstellen. Allein es sind noch andere Gründe, welche für mich entscheidend wären, daß ich an seinem Plaze ablehnen würde, und zwar aus der gleichen Rücksicht, als ich s. 3. nicht mehr an den Berhandlungen Theil nahm, würde ich mich auch nicht als Mitglied der Kommission zwingen lassen und erklären: Machen Sie, was Sie wollen, ich kann nicht Theil nehmen.

Ich frage Sie aber: was für eine Zwangspslicht gegen die drei Herren, welche ihre Entlassung begehren, ist vorhanden? Entsweder — oder: sind sie verpklichtet, gut, so muß es gleichzeitig ein Mittel geben, sie zu zwingen, sonst wäre diese Pflicht ein Unsinn; aber ich erlaube mir die fernere Frage: welche Mittel haben Sie dazu? Wenn Sie den speziellen persönlichen Grünsden nicht Rechnung tragen wollen, wenn Sie die Motive und die Art und Beise der Behandlung der Sache nicht würdigen wollen, so würde ich einfach sagen: Machen Sie, was Ste wollen, ich kann nicht in einer Kommission sien, die geses und reglementswidrig gewählt wurde, und wenn Sie mich zwingen wollen, so will ich es erwarten. Mir ist es gleichgültig, wie Sie-entscheiden; ich werde nicht stimmen, wie ich mich der frühern Berhandlungen ebenfalls enthielt.

herr Prafident, meine herren! Es liegt allerdings Rurz. eine prinzipielle Frage vor, und ich will mich ganz auf dieselbe beschränken und alles Uebrige bei Seite lassen. Es ift richtig, wie angeführt murde, daß im Reglemente feine spezielle Borschrift vorhanden ift, warum? weil man f. B. glaubte, es uns terliege gar feinem Zweifel, daß ein Mitglied des Großen Raths fich in eine Kommission oder in ein Departement mablen laffen mußte. Welche Unficht hatte man, als bas Reglement und das Departementalgeset erlaffen wurde? Man fand, daß nach biefer allgemeinen Regel die Sache so ausgelegt werden könnte, daß ein einzelnes Mitglied mit Geschäften so zu sagen erdruckt würde, indem man es z. B. in 5, 6 Kommissionen und Deparstemente wählen würde, und um nun den einzelnen Mitgliedern des Großen Rathes die Möglichkeit zu geben, sich dagegen zu schüßen, wurde im Departementalgesetse die Bestimmung aufge-nommen, daß ein Mitglied des Großen Rathes sich in zwei Kommissionen wählen lassen musse, damit es, wenn es in zwei solche gewählt ist, bas Recht habe, ju fagen: baran habe ich genug. Das Departementalgeset wurde allerdings außer Kraft gesetzt und die Bestimmung, welche eigentlich eine reglementarische ift, ift zur Stunde aufgehoben, so daß mir uns an nichts Un-beres halten fonnen, als an das Reglement und an die Natur ber Sache. Aber gerade das Departementalgeset zeigt, wie man die betreffende Bestimmung bes Reglements auffaste. Wenn der Große Rath das Recht hat, für jeden Berhandlungsgegenstand eine Kommission zu mahlen, so muß er auch das Recht haben, die Mitglieder dazu anzuhalten, und ich erlaube mir barauf aufmerksam zu machen, daß das Reglement nicht anders ausgelegt werden fann. Auch werden Sie fich erinnern, daß unter meinem Prafidium mehrere herren in bie Schulfommiffion gewählt wurden und die Wahl ablehnten, daß ich ihnen aber bestimmt erflärte, es fei feine Ablehnung zuläffig, jedes Mit= glied muffe eine folche Bahl annehmen, und auf diese Bemerkung bin, die von teinem Menschen im Großen Rathe widerlegt murbe, abfrahirten die betreffenden Berren bavon. Undererfeits ift es freilich auch richtig, was herr Imoberfteg sagte, daß wenn Jemand in einer Kommission nicht erscheinen will, man ihn nicht bagu zwingen, ihm feine Landjager schicken fann, und wenn man auch Letteres fonnte, bag man ibn mit Gewalt nicht zwingen könnte, die Feder zu führen oder die Aften zu lesen; es ist nur die Pflicht, die ihm als Mitglied des Großen Rathes obliegt, und die ihm bas Reglement auferlegt, mehr fann man nicht anwenden, und wenn die herren nicht erscheinen wollen, ich als Prafident ber betreffenden Rommission, der diese Stelle lieber nicht bekleiden murde, werde keine Zwangsmittel anwen-ben, sondern es diesen überlassen; aber ich erklare noch einmal: so wie die Sache vorliegt, ist sie rein prinzipiell, die formell, wenn man will, mit einem Gegenstande in Berbindung gebracht werden kann. Es fragt fich einzig: ift ein Mitglied befugt, eine folche Bahl auszuschlagen? Benigstens nach meiner Unficht muß biese Frage verneint werden.

Am fiut, Amtonotar. Als gewähltes Mitglieb ber betreffenden Kommission erlaube ich mir auch einige Worte. Herr Prasident, meine herren! Ich war bisher ber Ansicht, ein Mitglied des Großen Nathes sei schuldig, eine solche Wahl anzunehmen, sonst wurde ich mein Entlassungsgesuch ebenfalls eingegeben haben, wie die Herren Bügberger, Lehmann und Revel, benn ich theile die Gründe, welche sie ansührten, im Allgemeinen. Indessen, da ich mich überzeugte, daß keine bindende Vorschrift vorhanden ist, nach welcher ein Mitglied gezwungen werden könnte, so werde ich gewärtigen, zu welcher Ueberzeugung ich mich hinneigen kann, um Dassenige zu thun, was nach derselben gethan werden kann. Nur diese Bemerkung glaubte ich machen zu sollen, weil ich, irregeleitet durch den betreffenden Paragraphen des Departementalgesetze, meine Entlassung nicht eingegeben habe.

Gfeller, zu Wichtrach. Es ist mir leid, daß es so weit kam, die betreffenden Mitglieder zwingen zu mussen. Diese Sache wurde offenbar unter das Bolf geworfen, um es zu einer nochmaligen Untersuchung zu bringen. Ich kann nicht begreifen, warum diese Herren sich wollen zwingen lassen; ich hätte von ihnen eher erwartet, sie besitzen so viel Baterlandsliebe und Rücksicht gegen ihre Mitbürger, daß sie denselben einen solchen Gefallen erweisen würden, um zu kommen und nachzusehen, ob wirklich etwas an der Sache sei oder nicht. Ich bedaure sehr, daß es so weit kommt, daß diese Herren auf der Ablehnung ihrer Wahl bestehen; denn was sür Bahlen sollen denn getroffen werden, wenn dersenige, den man als Nr. 1 der Linken bezeichert, nicht annehmen will? Zu wem soll das Bolf Zutrauen haben? Ich habe auch zu den übrigen Herren, welche sich in diesem Falle besinden, ebenfalls das vollständigste Zutrauen und trage darauf an, dem Entlassungsgesuche-berselben nicht zu entsprechen.

Stämpfli. Das lette Botum veranlagt mich zu einer furgen Erflärung, indem Berr Gfeller bemerft, er bedaure es, daß die Sache so unter das Bolk geworfen wurde und nun Riemand eine Bahl annehmen wolle. Ich bedaure auch etwas, daß die Sache nämlich daß bie Sache, Die in öffentlichen Blättern angeregt worden, nicht behandelt wurde, wie es das Bolf eigentlich will. Benn Gie nicht beschloffen hatten, nur Ginen Biertel der gangen Ungelegenheit anstatt auch die übrigen drei Biertel untersuchen zu laffen, fo bin ich überzeugt, alle Mitglieder wurden angenommen haben. Zweitens wenn nicht Diejenigen Mitglieder, Die man als parteifich und betheiligt betrachten muß, bei ber Behandlung den Austritt nehmen, fo fommt bei der Untersuchung nichts heraus, und bas Bolf fann nicht bas noihige Zutrauen zu einer Kommission haben, so wenig als in die bisherige Behandlungsart. Wie übrigens ber Gegenstand angeregt wurde, weiß Jedermann. Bor einiger Beit wurden in öffentlichen Blattern Thatsachen ergahlt und die Bernerzeitung enthielt eine ganze Reihe von Artifeln, in welchen bie nöthigen Nachweifungen enthalten waren; auf der andern Seite trat man mit andern Artifeln auf und behauptete, Alles, mas die Bernerzeitung erwarum scheuen sich die Herren von Bern, die Sache untersuchen zu lassen? Ich sage also, damit das Mißtrauen im Bolke für eins und allemal verschwinde, soll eine Untersuchung einges leitet werden. Aber so lange diese Untersuchung so beschaffen fein wird, wie man eben damit umgeht, fo lange feine 3manges mittel gegen die Stadt angewendet werden, wird das Resultat auch kein befriedigendes sein und ich frage: wird die Kommission zwangsweise die Deffnung der städtischen Archive bewirken, die Mitglieder, welche allfällig bei dieser oder jener Thatsache betheiligt find, verhaften laffen, Ja ober Rein? 3ch glaube -Micht, und begwegen wird bie Busammensetzung dieser Kommission, Die Urt und Beise, wie bas Ganze eingeleitet wird, das Miß= trauen im Bolfe nicht verschwinden machen, und degwegen will man nun auch nicht eintreten; benn fo wie fich bie Sache ents widelte, foll nun eine Untersuchung über bas Gange statifinden. Auf der einen Seite regte man die Dotationsverhaltniffe an, auf ber andern rief man: es ift Alles erlogen! Jest untersuche man, ob es mahr ist oder nicht; stellt es sich als erlogen heraus, so laßt der Untersuchung nur freien Lauf. Wenn also andere Mitglieder bedauern, daß Mehrere der Gemählten nicht annehmen wollen, fo bedaure ich meinerseits, daß man die Unterfuchung nicht auf bas Gange ausdehnen will.

Karlen von Erlenbach. Ich bin nur so frei, herrn Gfeller etwas zu antworten, nämlich Folgendes: Wenn er sein Bedauern äußert, daß die betreffenden Kommissionsmitglieder nicht ansnehmen, so bedaure ich, daß er als Landmann die Stimmung des Bolkes nicht besser kennt, daß es nichts Unrechtes, sondern nur Gerechtes will, nicht nur ein Viertel, sondern Alles unterssuchen will. Ich hätte gewünscht, daß alle Mitglieder vom Lande zu einer solchen unparteisschen Untersuchung hand geboten hätten, und bedaure es um so mehr, daß sich herr Gfeller so äußerte, als wir nichts Anderes wollen, als was vor Gott und der Welt recht ist; wir wollen nicht stehlen.

Gfeller von Wichtrach. Ich verlange nur, daß bas Reglement gehandhabt werde; wir wollen nichts Anderes, als was bas Gefet will.

v. Känel. Ich wurde über diese Frage mahrscheinlich nicht das Wort ergriffen haben, wenn nicht mehrere Redner die Behauptung aufgestellt hatten, es handle fich um die grundfatliche Entscheidung der Frage, ob ein Mitglied verpflichtet fei, fich in eine Rommiffion mablen ju laffen, wenn es ber Große Rath will. herr Prafident, meine herren! Es handelt fich eigentlich burchaus nicht darum, diese Frage heute prinzipiell zu enischeiden, sondern einsach darum, ob die drei Herren, welche ihre Wahl ablehnen, verpflichtet seien, dieselbe gleichwohl anzusnehmen. Ich gebe zwar zu, daß hier allerdings viel davon absängt, wie die Frage prinzipiell enischieden werde. Ueber den erften Puntt, ob dieselben verpflichtet feien, ihre Bahl angunehmen, werde ich mich nicht aussprechen; ich werde auch nicht ftimmen, konsequent mit meinem frühern Berfahren in Diefer Sache; was hingegen die pringipielle Frage betrifft, welche man anregte, fo erlaube ich mir ein Paar Bemerfungen. Berr Blofch, wenn ich nicht irre, ging von der Boraussehung aus, das Reglement schreibe vor, daß jede Kommission aus der Mitte des Großen Rathe gemählt werde; es muffe also jedes Mitglied verpflichtet fein, die Wahl anzunehmen, sonst könnte es dazu kommen, daß Alle ablehnen wurden und es unmöglich mare, eine Kommission zusammenzuseten. Run ist aber Diese Borausfepung irrig; es ift nirgends im Reglemente vorgeschrieben, daß derartige außerordentliche Kommissionen aus der Mitte Des Großen Raihes gemählt werden, sondern fie fonnen auch außerhalb beffelben gewählt werden. Der S. 14 des Reglements fagt: "Der Große Rath fann für die Untersuchung und Borberathung eines jeden in feinem Wirfungofreise liegenden Wegenftandes eine außerordentliche Kommission ernennen, die mit der Erfüllung ihres Auftrages auch wiederum aufgelost ift." Eine Vorschrift aber, woher der Große Rath die Personen nehmen foll, ist im Reglemente nicht enthalten, und nach meinem Dafürshalten war er befugt, einzelne ober alle Mitglieder außerhalb der Behörde zu ernennen. Nun aber, wenn es so ist, wie diese Berren fagen, waren Mitglieder von Rommiffionen, die außerhalb bes Großen Rathes ernannt wurden, eben fo gut verspflichtet, fich mablen zu laffen, als folche, bie im Großen Rathe figen, und boch hörte ich noch nie, daß man eine derartige Auslegung oder mit andern Worten den Umiegwang im Rantone angewandt hatte, um einen Staatsburger zu zwingen, eine Wahl anzunehmen. 3ch weiß im Gegentheil, baß febr haufig Entlassungen von solchen Wahlen ertheilt wurden, selbst ohne daß bedeutende Gründe dafür vorlagen, wenn der Betreffende einfach sagte, er lehne die Wahl ab. Wenn also in dieser Beziehung keine Verpflichtung vorhanden ist, so fällt auch das Argument dahin, daß die einzelnen Mitglieder der Behörde zur Annahme der Wahl gezwungen seien. Ich halte dafür, man könne nicht einmal in Betreff der Staatswirthschafts und Bittschriftenkoms mission von einem Zwange reben, sonft ließe fich derselbe auch auf andere Falle ausbehnen, wo von Personen die Rebe ift, Die einer bestimmten Rlaffe von Staatsburgern angehoren und fie verpflichten, eine Stelle anzunehmen, fo g. B. in Betreff ber Oberrichter und Gerichtsprasidenten, wo es heißt, dieselben muffen rechtstundige Manner sein. Ich will nicht weiter eintreten, bin aber so frei, noch an ein anderes Beispiel zu erinnern, daß das Reglement unter bem alten Großen Rathe auch nicht so ausgeslegt wurde. Befanntlich wurden nach ber Berfassung von 1831

bie Mitglieder des Regierungsrathes aus dem Großen Rathe gewählt; er war daran gebunden; nun hätte man mit dem gleichen Argumente jedes Mitglied des Großen Rathes zwingen können, eine Stelle im Regierungsrathe anzunehmen, und das verfuchte doch wahrhaftig Niemand; das Argument des Herrn Blösch paßt auf diesen Fall eben so gut als auf den heutigen. Ich glaube demnach, in diesen wenigen Bemerkungen gezeigt zu haben, daß die angeführte Argumentation unrichtig sei; erstens weil die Boraussetzung, welche derselben zu Grunde liegt, irrig und zweitens, selbst wenn sie richtig wäre, es bisher nicht so gehalten wurde. Wie schon bemerkt, werde ich mich aber jeder Abstimmung enthalten.

Blosch, Regierungsrath. Ich bin so frei, dem letten Redner nur zwei Worte ju erwiedern. Seine Behauptung ift irrig, wenn er fagt, ich gebe von der Boraussetzung aus, es fei im Reglemente vorgeschrieben, die Kommission musse aus Mits gliedern des Großen Rathes zusammengesetzt werden, sondern ich sagte nur, der Große Rath habe das Recht, sie auch aus seiner Mitte zu mählen. Was die ganze übrige Argumentation bes Berrn Praopinanten betrifft, so besteht bas Unrichtige ber-felben allein barin, daß man die Stellung der Kommission mit berjenigen von besoldeten Beamten verwechselt, und ich glaube, Berr von Ranel wiffe so gut wie ich, daß dieß nicht das Gleiche ift. herr Stampfli machte es der Regierung jum Borwurfe, fie wolle nicht das Ganze untersuchen laffen, mahrend fie badurch auch den Schein der Parteilichkeit vermeiden murde. herr Prafident, meine herren! Es liegen zwei Fragen vor, die Baars schats und die Dotationsfrage; woher rührt nun die Berschiedensheit der Behandlungsweise dieser zwei Fragen von Seite des Regierungerathes? Sie liegt einzig darin: die eine Frage wollten wir untersuchen, die andere betrachten wir als untersucht. So oft man daher diesen Borwurf wiederholt, muß ich mir auch diese Berichtigung erlauben. Die Dotationsangelegenheit wurde von 1833 bis 1841, also mährend vollen 8 Jahren durch eine besondere Kommission untersucht; diese hatte einen eigens besoldeten Gefretar, und die Sache murde mit einem Beldaufwande betrieben , daß der daherige Kredit Unno 1838 bereits die Summe von 10,000 Fr. überschritten hatte, und wie viel es von Da bis 1841 fostete, fann ich nicht angeben. Durch ben Bergleich von 1841 wurde bie Sache von Geite bes Großen Rathes son 1941 wurde die Suche von Seine des Großen Achiges selbst abgethan, und nun fragt es sich, ob ein auf verfassungs und geseymäßige Weise abgethaner Gegenstand noch einmal hervorgenommen werden solle. Ich erlaube mir ein Beispiel anzusühren: wenn gegen einen Staatsbürger eine Untersuchung angehoben wird, sei es wegen Handlungen, wie diesenigen, welche man bei biesem Gegenstande jur Sprache bringt und die verfassungemäßigen Behörden beschließen: es soll feine Untersuchung ftatifinden, ift es nun julaffig, daß wieder von vorne angefangen werde? Die Berichiedenheit ber Auffassungsweise besteht eben darin, daß man nicht untersuchen will, sondern man nimmt an, die Sache sei untersucht und nachdem ein Bersgleich geschlossen sei, könne man denselben nicht wieder antasten. herr Bugberger fagt: man folle einmal die Sache abthun. Glauben Gie nun, wenn die Kommiffion Ihnen in einem Bierteljahre Anträge brächte und Sie gestütt barauf Beschluffe fassen wurden, die Sache ware bamit abgeihan? Warum fonnten nicht wieder in 10 Jahren, wenn man fich einmal auf Diefen Boden einlaffen will, Gelufte fich geltenb machen, darauf gurudzukommen? 3ch frage Sie, wenn eine Sjährige Untersuchung, wie sie in ben Dreißigerjahren stattfand, Die Sache nicht in's Reine bringen konnte, wenn man, um mich eines etwas trivia-len Ausbruckes zu bedienen, Alles neuerdings in den Tiegel werfen will, warum sollte dann nicht in 10 Jahren wieder darauf zurückgefommen werden können. In Berträgen gilt aber für alle Parteien ein Grundsat: daß der einmal abgeschloffene Bertrag gehalten werden foll; es foll demfelben feine andere Folge, ale bie bes Saltens gegeben werden, und ich erlaube mir baher, wieberholt bavor ju warnen, einen folden Gegenftand wieder in Frage zu ftellen.

v. Känel. Nur eine gang furze Berichtigung. Der herr Praopinant behauptet, ich habe ihn irrig aufgefaßt, wenn ich ihm die Behauptung in den Mund lege, die Kommission musse aus der Mitte des Großen Rathes genommen werden, sondern er habe gesagt, das Reglement gebe dem Großen Rathe das Recht dazu. Das ist richtig; ich sinde aber im Wesentlichen keinen Unterschied darin, und zudem gibt das Reglement dem Großen Rathe das Recht, Kommissionen innerhalb oder außers halb seiner Mitte zu ernennen; gebunden ist er nicht.

Auf eine Bemerkung des herrn Müller im Sulgenbach gegenüber herrn Stämpfli in Betreff der Austrittsfrage bemerkt ihm das Praficum, daß dieß nicht zur Sache gehöre.

Weißmüller. Ich bin so frei, auch ein pagr Bemerkungen ju machen, und zwar vorzüglich begwegen, weil gefagt murbe, Die Kommission sei auf reglementemidrige Beise gewählt worden, und es werden fich baher eine Ungahl Mitglieder der Abstimmung und es werden sich daher eine Anzahl Mitglieder der Abstimmung enthalten. Ein anderer Redner berief sich auf das Reglement, und ich bin daher so frei, den einschlagenden Theil des §. 66 abzulesen, welcher so lautet: "Bei der Behandlung von Gegensständen, welche die Republif im Ganzen oder ganze Klassen von Staatsbürgern betreffen, sindet jedoch kein Austritt statt, obgleich Mitglieder des Großen Rathes zu dieser Klasse gehören." Ich war mährend der Dreißigerperiode auch Mitglied des Großen Rathes und kann mich nicht erinnern, daß etwas Uehnsliches verlangt murde. Ich bin so frei auf die Katalisät die liches verlangt wurde. 3ch bin so frei, auf die Fatalität, die ein Austritt zur Folge haben müßte, mit einigen Beispielen aufs merksam zu machen. Borerst würde die Mehrheit zur Minders heit und die Minderheit zur Mehrheit werden. Ich erinnere Sie an ein Beispiel, das gewiß ganz passend ist, nämlich an die Zeit, als das Zehnigses berathen wurde. Da hätte man auch sagen können, die Einen seien betheiligt, die Andern nicht, sie inlen paher ahtreten ich alaube, man hätte es mit eben so fie sollen daher abireten; ich glaube, man hatte es mit eben so wiel Grund sagen können. Ich will damit nur sagen, daß ein massenhafter Austritt nie angewandt wurde, obschoon doch wirtlich ofi Fälle vorhanden waren, die geeignet schienen, denselben zu verlangen. Im hinblide auf den S. 66 des Reglements möchte ich nun daran erinnern, daß jedes Mitglied gelobie, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gefete streng zu befolgen. Mun wenn bas Reglement mit ausbrudlichen Worten fagt, es foll fein maffenhafter Austritt ftatifinden, fo glaube ich, man sei mit der Anwendung bald zu Ende, denn schwarz kann man nicht wohl weiß machen. Ueber die Zusammensetzung der Kommission trete ich nicht ein; aber auf einen Umstand möchte ich boch hinweisen; gesetzt, die Mehrheit der Kommission werde sich im Sinne der rechten Seite aussprechen, so glaube ich, die Minderheit habe ebenso gut das Recht, einen Antrag zu ftellen, als die Mehrheit, und wenn ihr Gutachten gegrundet ift, so sehe ich nicht ein, warum demselben nicht so gut Rechnung ge-tragen werden soll. Ich bin Einer von Denjenigen, welche innerhalb der gesetzlichen Schranken eine strenge Untersuchung wollen, betreffe es nun einzelne Personen ober die Stadt Bern; untersucht soll ohne Schonung werden, aber innerhalb der gefetlichen Schranken , und bisher glaube ich , man fei darin geblieben, meine Ueberzeugung wenigstens ist es. Dieß als Rechtsfertigung von einem Mitgliede des Landes.

Reichenbach. Ich ergreise das Wort nur, um gegen eine Aeußerung des herrn Blösch öffentliche Verwahrung einzulegen. Er sagt, die Regierung habe deswegen die Untersuchung nicht auf die Dotationsverhälmisse ausgedehnt, weil sie durch Vergleich von 1841 beseitigt seien und man auf beseitigte Gesgenstände nicht zurücksommen könne. Gegen diesen Grundsat muß ich mich öffentlich verwahren; denn auf jede beseitigte Sache, betreffe es einen Bertrag oder ein Urtheil, kann zurück gekommen werden, wenn es sich erweist, daß die Sache auf Betrug oder Bestechung beruht; wenn sich z. B. bei einem Urtheile ergibt, der Richter sei bestochen worden, so kann man darauf zurückstommen. Wollen Sie nun behaupten, wenn es sich zeigt, daß bei einem Bertrage eine Partei betrogen wurde, man könne später nicht darauf zurücksommen? Allerdings.

Riggeler. Rur einige Worte ber Erwiederung auf ge- fallene Boten. Berr Bloich magt nicht, ju behaupten, daß im

Reglemente eine Bestimmung fei, wodurch ein Mitglied bes Großen Rathes verpflichtet werbe, eine auf basselbe gefallene Bahl in eine Kommission anzunehmen; aber er fagt, es ergebe sich dieß aus bem Zusammenhange des Reglementes. Run wurde aber von anderer Geite bereits aufmertfam gemacht , bag wenn bieses gestattet murbe, mit demselben Rechte jeder befoldete Beamte gezwungen werden könnte. Herr Blosch wender aber ein, es sei ein gewaltiger Unterschied zwischen einem Beamten und dem Mitgliede einer Kommission. Ich bin sehr begierig, diesen Unterschied zu hören; ich begreife denselben nicht, im Gegentheile, wenn man einen Unterschied machen will, so könnte eher davon die Rede sein, Jemanden, der die nöthigen Fähigs keiten besit, anzuhalten, ein besoldetes Amt anzunehmen, als die Wahl in eine Kommission, wo nicht von einer eigentlichen Besoldung die Rede ift. Im ersten Falle gibt der Staat doch eine Entschäbigung, und es ließe sich eher mit einem Rechte sagen, er sei berechtigt, die Kräfte seiner Burger in Anspruch zu nehmen. Bei einer Kommission ist es anders, da steht in ber Regel bie vom Staate geleistete Entschädigung mit ber Beitversaumnig und bem Berbienfte bes Betreffenden nicht im gehörigen Berhältniffe, und es ift daber eher ber Fall, eine Musnahme zu machen. Man wird mit der Einwendung fommen, das Verhältniß sei auch ein veranderres, eine solche Kommission daure gewöhnlich nicht lange u. s. w., während ein Amt vier Jahre daure. Allein ich mache Sie darauf ausmerksam, daß vieses nicht immer der Fall ist, und daß herr Biosch selber zusgab, die frühere Dotationskommission habe 7, 8 Jahre lang gedauert, also länger als irgend ein Amt. Ich bin so frei, auf Das frühere Berfahren bei Besetzung einer Kommission aufmertsam zu machen, ba mahrend ber Dauer berfelben mehrere Mus-trittverklarungen ftatifanden, die einfach zu Protofoll genommen wurden, und es fiel dem Großen Rathe, so viel ich mich erinnere, nie ein, einem Mitgliede den Austritt zu verweigern. In Besug auf die Behauptung des Herrn Blösch, als sei die Dotas tionogeschichte bereits untersucht, burch Bertrag beseitigt, und man fonne nicht barauf jurudfommen, antwortete Berr Reichenbach genügend. Ich glaube, es muffe hier ein Unterschied ge-macht werden. Im Allgemeinen gilt allerdings der Grundsab, daß einmal geschloffene Bertrage zu halten seien; aber alle Gefengebungen machen eine Ausnahme für ben Fall, wo ein Bertrag auf Brrthum oder Betrug beruht; bann fann die Sache naher untersucht und ber Bertrag, wenn sich die Behauptung als richtig erweist, vernichtet werden. Im vorliegenden Falle wird behauptet, der Große Rath sei zur Zeit des Dotations- vergleichs irre geführt worden. Db dieß richtig ist oder nicht, bas weiß ich nicht, aber barum soll die Sache untersucht werden. Sebenfalls ist richtig, daß zur Beit der Abschließung des Bersgleichs nicht ganz flarer Bein eingeschentt wurde, jedenfalls ift es Thaisache, daß der Reserves und Separats Fond, der zur Zeit über eine Million beträgt, dem Staate abbetrogenes Gut ift (ich weiß nicht, ob allfallig noch andere Summen dazu fommen). Wenn nun die Stadt ein fo gutes Gewiffen bat, wenn nichts Unfauberes bahinter ftedt, warum scheut man fich, in eine neue Untersuchung einzutreten? Diefe Behauptung rudfichtlich bes Referve = und Separatfundus ift nicht aus ber Luft gegriffen, sondern ich habe sie aus einem Finanzberichte geschöpft, der seiner Zeit von der Stadtverwaltung abgelegt wurde. Herr Weißmüller will viel Aehnliches in der Angeles genheit ber Behniliquidation finden und fagt, damals habe auch fein Austritt stattgefunden. Der damalige und der heutige Fall ist aber nicht der gleiche; mit Rücksicht auf die Zehnts und Bodensinsliquidation sprach das Bolf, da war Niemand im Ausstrite; in der heutigen Frage sprach das Bolf auch, indem es Wünsche eingab, aber gerade diesen Bolkswillen will man nicht respektiren. Herr Weismüller gagt ferner, es sei ja der Minsderheit der Kommission unbenommen, auch Anträge zu kellen. Ich bin in dieser Hinsicht einverstanden, aber mit dem Antrageftellen ift die Sache nicht gemacht; es muß hier eine Untersuchung vorausgeben, wir haben bagu nothig, bag eine genaue Ginficht namentlich der Aften, welche hinter der Stadt liegen, ftattfinde. Run sah man bei frühern Kommissionen schon, wie die Stadt mit der Sache umzuspringen weiß; man gab eben, mas man wollte, und verweigerte, mas man nicht geben wollte; die Dos

tationskommission hatte nie den Muth, mit Ernst zu verlangen, was nöthig war, und ich frage Sie: würde die künstige Komsmission die Absicht haben, der Stadt sehr die Zähne zu zeigen? Ich glaube, diese Frage könne sich Jeder selbst beantworten, es sei anzunehmen, die Stadtbehörden werden mit derselben noch ärger umspringen und die Minderheit wäre dabei eine bloße Nulle. Man kann derselben daher nicht zumuthen, daß sie sich als Null behandeln lasse und ihre kostbare Zeit dabei versäumen wolle, in der sichern Boraussenung, daß gar Nichts herausskomme. Uedrigens habe ich noch Eins zu bemerken. Unter Ansberm wurde, wie Sie wissen, auch Herr Bützberger in die Kommission gewählt und zwar zum zweiten Berichterstatter; nun aber wurde bereits wiederholt die Bemerkung gemacht, daß die meisten Aften französisch geschrieben sind und herr Bützberger diese Sprache nicht versteht, wie soll er dann Bericht erstatten, und die Sache untersuchen.

herr Pinitent bes Regierungsraths. Insoweit biefe Frage als bloße Grundsatfrage angesehen und behandelt wird, Insoweit diese fo ift biefelbe nach meiner Unficht ziemlich erschöpft, und ich habe baher nichts beizufügen, als zwei gang furze Bemerkungen. Einerseits darf nicht übersehen werden, daß schon das Berlangen der Entlaffung implizirt, daß Derjenige, von welchem fie verlangt wird, berechtigt ift, sie zu ertheilen ober nicht. Zweitens mache ich Sie auf einen ahnlichen Fall aufmerksam. Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß herr Altregierungsrath Jaggi unter dem alten Großen Rathe Mitglied ber fogenaniten Dotaifons commission war, bag er langere Beit in dieser Eigenschaft funt-tionirte und hier auch seine Entlassung eine b. Bei welchem Unlaffe dieses war , erinnere ich mich nicht genau; genug , ber Große Rath verweigerte ihm die Entlassung und sagte: ihr wers bet bleiben. Diefer Borfall ift gewiß auch heute nicht unwichs tig, benn die Sache hat fehr viel Aehnliches bamit; hingegen glaube ich selber auch, wie herr Butberger andeutete, der vor-liegende Gegenstand sei auch einigermaßen politischer Natur, begwegen fam es auch so weit, und leiber muß ich beifügen, daß wir uns mahrscheinlich nicht so bald verftandigen werden fonnen. Ich will mich nur noch auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Man sagt (wenn ich mich recht erinnere, so war es herr Imobersteg, ber es behauptete), schon ber Beschluß, infolge dessen die Kommission ernannt wurde, sei reglements- wiorig, weil der verlangte Austritt nicht stattgefunden habe. hierauf läßt fich einfach erwiedern, daß der Grund darin lag, weil nach bem Reglement ein maffenhafter Austritt nicht zu-lässig ift, und ich mache Sie auf ben Umstand aufmerksam: gerade barauf, ale bas Austrittsbegehren abgewiesen murbe, wurde eine maffenhafte Protestation eingereicht; boch protestirte jeder Einzelne, welcher unterschrieb, ich fenne die Anzahl ber Theilnehmer nicht, allein fie ift immerbin fehr groß. Sierauf entstand die Frage, ob man die Protestationen zu Protosoll nehmen wolle. — Ja oder nein. Der Große Rath entschied im letzterm Sinne, wenn je von Betheiligung gesprochen werden konnte, fo waren die betreffenden Unterzeichner der fraglichen Protestation in diesem Falle, indem es sich um ihre eigene Gingabe handelte; fie nahmen auch den Austritt nicht, obwohl fie bensenigen andrer Mitglieder verlangten, bei denen eine nahe Betheiligung nicht vorausgesetzt werden kann. Ich mache es den Betreffenden nicht zum Borwurfe, doch erscheint mir ein bedeutender Widerspruch darin ju liegen, und ich erlaube mir die Bemerkung, daß es mir fast vorkommt, man sehe den Splitster im Auge des Nächsten immer, den Balken aber im eigenen nicht. Ich komme auf einen andern Punkt, obwohl ich weiß, daß es nicht viel helfen wird, doch möchte ich denselben nicht ohne Widerlegung lassen. Man wendet nämlich ein, allerdings wolle man die Sache untersuchen, aber nicht ein Biertel, nicht vie Halt die Euche untersuchen, woer nicht ein Viertet, nicht bie Hälfte berselben, sondern das Ganze. Nun scheint mir, es sei vor Allem der Standpunkt, der die Hauptverschiedenheit in der Auffassungsweise verursacht, zu bezeichnen, und es sei derselbe wohl zu unterscheiden. Ich für mich gehe von dem Standpunkte Derjenigen aus, welche allerdings die Ansicht iheilen, diesenigen Gegenstände, welche unter der sogenannten Datzlingsfrage hearisten werden seien durch den Reraleich als Dotationsfrage begriffen werden, seien durch den Bergleich als beseitigt zu betrachten. Diefer Standpunkt wird aber von ben Tagblatt bes Großen Rathes. 1851.

Mitgliedern der andern Seite nicht getheilt, und ich will es wersuchen, mich einen Augenblid auf ben ihrigen ju stellen. Wenn ich bieg thue, so febe ich burchaus nicht ein, mas fie gegen eine Untersuchung ber Schapfrage einzuwenden haben, warum fie nicht vielmehr ein großes Intereffe baran haben, baß dieselbe freilich untersucht werde und daß sie daran Theil nehmen. Es wurde in öffentlichen Blattern und gang besonders auch im Großen Rathe bemerkt, daß bezüglich ber Schatzangelegenheit, die man gang gut an und fur sich in's Auge fassen fann, eine Menge Unschuldigungen erhoben und namentlich in öffentlichen Blattern, wie im Großen Rathe eine Reihe von Thatfachen auf verdächtigende Beise dargestellt worden seien. Ber die Bershandlungsblätter nachlesen will, findet darin von gewissen Redenern eine Menge Punkte als Behauptungen hingestellt, die untersucht werden sollen. Run scheint es mir sehr auffallend, wenn man einerseits sagt: Die Sache muß untersucht werben, und andererseits bieselbe von ber Sand weist, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil man einen andern Gegenstand damit in Berbindung bringen und auch diesen will untersuchen laffen, mas von unserer Seite nicht zugegeben wird. Darin scheint mir ein gewaltiger Biderspruch zu liegen, und wenn die Herren finden, die gemachten Borwurfe seien auch nur einigermaßen gegrundet, so muffen fie theilnehmen; benn ift es nicht beffer, Etwas zu untersuchen, als gar Nichts. Ich sehe auch nicht ein, warum die eine Untersuchung nicht ohne die andere sollte stattfinden können, welche lettere ich fur meine Person nicht zu= gebe. Es ift Ihnen befannt, daß die Dotationsfommiffion seiner Beit bem Großen Rathe wiederholt Bericht erstattete und daß jeweilen darauf bezügliche Beschluffe gefaßt wurden. Allein ich wiederhole: wenn man vom andern Standpunkte aus will, daß diefer oder jener Punkt mit ber beabsichtigten Untersuchung in Berbindung gebracht werde, so ift gerade um so mehr Grund worhanden, die Untersuchung einmal zu beginnen. 3ch erklärte schon früher, die Sache sei eben ein wenig politischer Natur, und darum werde es nicht so bald möglich sein, uns zu versttändigen; aber es macht mir Mühe, ich gestehe es offen, daß wenn der ganze Große-Nath bereit ist, die Schatgelderfrage untersuchen zu laffen, man von anderer Seite fich einem das berigen Beschluß nicht unterziehen zu muffen glaubt aus Gruns den, die mir nicht stichhaltig scheinen. Es wurde auch die Ginwendung gemacht, es sei wohl Etwas beschlossen worden, allein es sei zu befürchten, die Kommission werde ihren Auftrag nicht erfüllen, so beschränkt er fei. Das kann ich nicht zugeben und ich füge bei , daß wenn bieselbe auf Schwierigkeiten ftogen murde, was ich nicht glaube, man immer noch etwas Anderes geltend machen fann; wenn g. B. ber Rommiffion wiber Recht biefe oder jene Aften vorenthalten wurden, auf die sie rechtlich Unspruch machen kann, aber so lang so Etwas nicht vorliegt, so ist man auch nicht berechtigt, sich auf biese voer jene Eventuas lität zu stüßen. Ich will Sie nicht länger aufhalten; es ist überhaupt schwierig, in dieser Angelegenheit die nöthige Ruhe zu behaupten, und ich setze voraus, die politische Seite der Frage werde bei Gelegenheit der Behandlung der Anzüge zur Sprache gebracht. Degwegen will ich einstweilen nicht vorgreifen, fondern beschränke mich auf diese Bemerkungen.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Die von einigen vorhersgehenden Rednern abgegebenen Boten veranlassen mich auch zu einigen Worten. Es wurde bereits von herrn Bizeprässent Blösch klar hervorgehoben, warum die Untersuchung nicht auf die Dotationsverhältnisse ausgedehnt werden soll. Die Behauptung, diese Frage sei nicht untersucht worden, widerspricht doch wahrhaftig allen stattgehabten Thatsachen; man braucht nur die daherigen Verhandlungen des Großen Rathes nachzulesen, um sich zu überzeugen, daß der daherige Begenstand in mehreren Situngen von Morgen bis Abend einläslich behandelt wurde. Der Napport des herrn Rheinwald, welcher damals gedruckt vorlag, enthielt Alles, was in der Bernerzeitung nachträglich berührt wurde, und man kann daher nicht mit Grund sagen, der Große Rath habe nicht mit vollkommener Sachkenntniß diese Frage erledigt. Es ist möglich, daß der damalige Große Rath nicht aus so eminenten Kapazitäten zusammengeset war, wie herr Stämpsti.... (Der Redner wird vom Präsid um mit

ber Bemerfung unterbrochen, er mochte fich an die Sache halten, worauf Derfelbe fortfahrt); aber man wird boch auch nicht bes haupten, er set aus lauter Dummköpfen zusammengesett gewesen. Man wendet freilich ein, wenn ein Bertrag auf Brrthum, Betrug oder Bestechung beruhe, so könne derselbe gestürzt wers den. Was nun vorerst den Irrihum betrifft, so ist dieß ein sehr elastischer Begriff, der auf alles Mögliche angewendet werden kann, so daß, wenn man so weit gehen will, Jeder, der z. B. ein haus verkauft, hintenher sagen könnte: Ich sehe, daß das haus mehr werth ist, und verlange daher, daß der Bertrag rudgängig gemacht werde. Sie begreifen, daß ein solches Berschen rucgangig gemacht werbe. Se begreifen, das ein solices versfahren zu weit führen würde. Was sodann den Vorwurf der Bestechung oder des Betruges betrifft, so glaube ich, es sei an Dem, daß Derjenige, welcher diese Beschuldigung auswirft, dieselbe beweise und erst, wenn sie erwiesen ist, kommt die Frage in Betracht, ob auf den Vertrag zurückgekommen werden könne; aber zuerst soll die Sache gehörig erwiesen werden, und es gespiete nicht einen Wecenstand mur aufzumärmen um solleich nügt nicht, einen Gegenstand nur aufzuwärmen, um sogleich anzunehmen, die Beschuldigung sei richtig. Man deutete auch darauf hin, die Stadt habe seiner Zeit die Deffnung ihrer Archive verweigert; das ist unwahr, so wie die Behauptung hingeworfen wird. Sie verweigerte diest nicht absolut, sondern fie wollte vorerst wiffen, ob man auf verfassungs = und gesets= mäßige Beise ihr gegenüber verfahre, ob die Regierung, infolge ihres Oberauffichterechtes über die Gemeinden, oder ob fie in ihrer Stellung als Partei in einem Prozesse handle, in Betreff welchen Falles das Geset auch vorschreibt, wie die Deposition ober Auslieferung von Aften zu geschehen habe. Die das malige Kommission wollte sich über biesen Punkt nicht naber aussprechen, und der Große Rath scheint sich ebenfalls nicht in dieser Stellung befunden zu haben. Die gange Rorrespondenz, welche feiner Beit mit den Stadtbehörden geführt wurde, wurde abgedruckt und war allen Mitgliedern der Behörde bekannt, fo daß die Bemerkung nicht richtig ist, es habe der Große Rath nicht mit Sachkenntniß gehandelt. Was endlich die Behauptung anbelangt, daß die Stadt dem Staate abbetrogenes Kapital besite, so weise ich dieselbe als eine elende Verdächtigung und Berläumbung gurud.

Stämpfli. Gie ift mahr.

Ticharner, Stadtfeckelmeister. Gie ift eine Luge.

Stämpfli. Ich verweise einfach auf ben Reserve = und Separatfond ber Stadt Bern, welcher bem Staate abbetrogenes Gut enthält.

Tsch arner, Stadtseckelmeister. (nach einiger Unterbrechung von heftigem Hin> und Herreden). Man hebt hervor, es handle sich um frühere Staatskapitale; das ist unwahr, indem man zugeben muß, die Stadt Bern habe eristirt, bevor von einem Kanton Bern die Rede war, und ebenso daß sie Bermögen und zwar ein bedeutendes Bermögen besaß, bevor von einem Staatsvermögen die Rede sein konnte. Das ist das Berhältniß, das bis 1798 fortdauerte. Bon eigentlichem Staatsvermögen konnte damals nicht gesprochen werden, sondern die Stadt war Miteigenthümerin. Durch die helvetische Liquidation wurde auch dieses Bermögen zu Nationalgut erklärt....

Herr Präsident. Ich bin so frei, zu bemerken, daß es sich nicht um das Materielle der Dotationsfrage handelt, sondern einzig darum, ob den drei Mitgliedern, welche ihre Wahl in die fragliche Kommission ablehnen, die Entlassung ertheilt wers den solle oder nicht. Ich muß dringend bitten, den Gegenstand nicht mit andern Punkten zu vermengen, sonst führt es immer zu neuen Diskussionen, und man kommt nie zu Ende.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich würde mich nicht veranlaßt gefunden haben, auf diesen Punkt einzutreten, wenn ich dazu nicht provozirt worden wäre; ich glaube aber, wenn solche Unschuldigungen im Großen Rathe vorgebracht werden durfen, wie es hier geschah, so sollte es doch auch gestattet sein, dieselben zu widerlegen.

herr Prafibent. Ich gebe bas ju; bie Unichulbigungen fielen, und herr Ticharner hatte Gelegenheit, fie jurudjumeifen.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Was die Rommission selbst betrifft, so wurde diese Frage bereits hinlänglich erörtert; allein man muß dabei die Schatfrage von dersenigen der Dotation unterscheiden, da sie in keiner Berührung mit einander stehen und es zwei durchaus getrennte Angelegenheiten sind; die Schatzelderfrage berührt die Stadt nicht im Geringsten.

Stämpfli. Nur eine kurze Berichtigung: Herr Tscharner sagte (er beutete babei gegen biese Ede), die Behauptung, als besite bie Stadt dem Staate abbetrogenes Gut, sei eine elende Berläumdung und Berdächtigung; ich erkläre nur: ich nehme biesen Handschuh auf, und sage: Ja, die Stadt besitst dem Staate abbetrogenes Rapital, und wenn Herr Tscharner ein gutes Gewissen hat, so werden er und die übrigen Herren von Bern eine Untersuchung der ganzen Angelegenheit zugeben, und die Rechnungen des Reserve und Separatsondes auslegen lassen.

Carlin, Fürsprecher. 3ch bin mit ber vom Berrn Prafibenten gemachten Beobachtung, daß man sich zu sehr an Bemerkungen halte, die sich mehr auf den Grund der Sache, als auf die zur Abstimmung zu bringende Frage beziehen, einverstanden. Es handelt sich wirklich ganz einfach darum, zu wissen, ob die Mitglieder, die in die Kommission gewählt wurden, und die den Auftrag nicht annehmen ju fonnen glaus ben, ihre Entlassung eingeben durfen, ober nicht. Was bie Weigerung betrifft, fo ftupt man fich auf eine Bestimmung bes Reglements, welche von der Majorität ohne Zweifel so aus-gelegt werden wird, wie von der Regierung, und die zum Austritte bereiten drei Mitglieder werden in der Kommission zu fiten gezwungen werden. Aber bemerken Sie wohl, meine Berren, es handelt sich hier nicht, wie es irrihümlich von einigen Rednern behauptet worden, um ein Pringip, sondern um eine Umftandefrage. Ein Pringip ift unumfcyrantt und unveranderlich; es ist heute basselbe mas gestern und mas es morgen sein wird. Run enthält das Reglement nichts von einer absolut zwingenden Berpsichtung, die Ernennung in eine Komsmission anzunehmen, sondern es gibt die Möglickeit, aus dem oder jenem Grunde von der Annahme dispensirt zu werden, zu. Wohlan! find in diesem besondern Falle die angegebenen Gründe nicht stichhaltig genug? Sicherlich muß die Ablehnung angenoms men werden, weil ja die Mitwirfung der Personen, welche ihre Entlassung eingegeben, nichtig wird; denn, um mit Nuten an den Berathungen einer Kommission Theil zu nehmen man vor Allem mit Berg und Ueberzeugung dabei fein. Bie wollen Sie nun diesen Mitgliedern Zwang auferlegen, wie können Sie dieselben nöthigen, in die Kommission einzutreten und sich an deren Arbeiten zu betheiligen, wenn sie es nicht wollen, nicht können, wenn ihr Gewissen, ihre Ueberzeugung, ihre Sympathieen es ihnen nicht erlauben? Ich beruse mich einsach auf Ihr Zarts gefühl: zwingen Sie sie boch ja nicht! Und wissen Sie, welcher Bortheil baraus für die Majorität entspringen wird? Gie braucht bloß die offenbar in Folge politischer Berechnung ernannten Ablehnenden durch vier andere Mitglieder zu erseten, welche der Majorität angehören; bann fann fich die Linke nicht mehr beflagen, Gie haben eine Baffe mehr gegen dieselbe, und fonnen ihr ganz einfach zurufen: Ihr habt es fo gewollt! Ich wieders bole es, es handelt fich hier nicht um eine Prinzipiens, sondern bloß um eine Umstandsfrage; und zwar find die Umstände die, baß, wenn es Ihnen um eine Untersuchung wirklich zu thun ift, Sie Jemand nicht zwingen durfen, gegen seinen Willen fich babei zu betheiligen.

herr Berichterstatter. Nach einer so weitläusigen und erschöpfenden Diskussion glaube ich mich in meinem Schlußberichte auf einige furze Bemerkungen beschränken zu können. Wie Sie hörten, gab herr Butberger die Gründe seiner Entlassung abers mals an. Was ben letten Punkt betrifft, als könne er an der Untersuchung nicht Theil nehmen, weil er nicht hinlänglich Frans

zösisch verstehe, so machte mich biese Behauptung außerordentlich staunen. 3ch erinnere Sie daran, daß ich in einer frühern Distuffion, als es fich um bie Bollgiehung bes gegen Berrn Stampfli gefällten obergerichtlichen Urtheils handelte, meinen Rapport in frangofischer Sprache halten mußte und biefer in Ermanglung eines Dollmetschers nicht übersett werden fonnte; dessenungeachtet befämpfte Berr Bugberger Die meisten Puntte meines Bortrages und suchte dieselben zu widerlegen, so daß ich überzeugt war, daß er mich, obschon ich frangosisch sprach, sehr gut verstand, indem er in eine einläßliche Widerlegung sonst nicht batte eintreten fonnen. Uebrigens ift Die Schwierigfeit auch nicht fo groß, wenn auch feine Kenntnig ber frangofischen Sprache nicht ausreichen sollte, indem er sich ja die Aften überseten laffen fann. Ich muß gesteben, daß ungefahr ein Drittel derfelben wirklich in frangofischer Sprache abgefaßt find, aber zum Theil, nicht für alle, find boch schon offizielle Uebersetzungen vorhanden, und die übrigen können noch übersetzt werden. Wir haben ja ein franzöfisches Bureau auf der Kanglei, und sollte Berrn Butberger bann noch etwas fehlen, so bin ich überzeugt, die übrigen Mitglieder wurden gerne bereit sein, ihm an die Sand zu gehen. Was seine übrige Beschwerde betrifft, so weiß ich wohl, daß er ein Opfer bringen murde, allein ich erlaube mir die Frage: wer bringt nicht ein Opfer? Glauben Gie, daß die übrigen herren, welche fich am Staatsruder befinden, nicht auch Opfer bringen? Glauben Sie, man habe fich wegen ber Befoldung dem Rufe unterzogen? Niemand wird une dies zumuthen, und ich muthe es auch Niemanden zu. Ich gebe gerne zu, daß Berr Butberger ein Opfer bringt, allein man wird auch nicht in Abrede stellen, bag er eber im Stande ift, es zu bringen, als mancher Andere, indem er die Sache fehr gut versteht und namentlich ber rechtlichen Seite ber Frage gewachsen ift. Sobann ift nicht zu übersehen, daß er doch wenigstens einigermaßen ent= schädigt wird, indem er, wie die übrigen Mitglieder, ein Tag-geld erhalt. Ich weiß wohl, daß diese Enischäbigung nicht eine vollständige ist; aber man wird doch seiner Baterlandsliebe zus muthen durfen, daß er sich einem solchen Rufe unterziehe, wie Andere. Die übrigen Mitglieder sprachen fich heute nicht aus, und ich muß also annehmen, fie beharren auf ihren frühern Gründen, die, wie gesagt, vorzüglich politischer Ratur find , bes sonders was herrn Revel anbetrifft. Sie werden nun entscheis ben. Auf die Frage, ob die Mitglieder, welche Burger ber Stadt Bern find, ben Austritt nehmen follen eder nicht, ob man die Untersuchung auf die Dotationsverhaltniffe, welche durch ben Bergleich von 1841 beseitigt wurden, ober nur auf die Schatfrage ausdehnen folle, trete ich nicht näher ein und bin mit Beren Ticharner einverstanden, wenn er fagt, diese beiden Puntie sollen auseinander gehalten werden. Burde es fich wirklich erzeigen, daß, wie behauptet wird, bem Staate Millionen gestohlen wurden, so ließe sich das Fernere eventuell immer noch in Berücksichtigung ziehen. Auf einen Ausfall des Herrn Imsobersteg erlauben Sie mir noch eine Bemerkung. Er gibt zwar zu, der Große Rath habe das Recht, für jeden in seinem Bers handlungsfreise liegenden Gegenstand eine außerordentliche Kom= mission niederzuseten, fügt aber bei: gesett, Sie würden mich wählen, wie wollen Sie mich zwingen; nach dem Reglemente können Sie es nicht! Das ift richtig, im Reglemente ist ein Zwangemittel nicht enthalten, und ich bin insofern einverstanden, als auch hier ber Grundfat bes romischen Rechts Anwendung findet: Nemo potest cogi ad factum. Allein nehmen Sie den Fall an: Jemand ist Mitglied des Großen Rathes, und es beliebt ihm, gar feiner Sitzung beizuwohnen, haben Sie ein Mittel, ihn zu zwingen? Rein, Gie konnen Mahnungen an ben Betreffenden ergehen laffen, und er läßt fie unbeachtet. Rehmen Sie einen andern Fall an, ein Mitglied wohnt allen Sigungen bei, aber stimmt nicht, mas oft geschieht, mas haben Sie für ein Zwangsmittel? Und boch find bas Falle, Die fehr gut vor-ausgesetzt werden können. Man wird einwenden, folche Mitglieder konnen abberufen werden; nein, bas fteht nicht im Regle= mente und in ber Berfaffung; bas Bolt hat ihnen einmal fein Butrauen geschenft, und 3wangsmittel bat man feine. Man feste vielmehr voraus, jedes Mitglied werde Baterlandsliebe und Aufopferung genug haben, um feine Pflicht als Mitglied

ber oberften Landesbehörde ju erfüllen, man nahm an, wenn ein Mitglied die Bahl annehme, fo übernehme es jugleich alle Berpflichtungen, welche aus berfelben hervorgeben. Wenn nun bas Reglement fagt, ber Große Rath habe bas Recht, Rommiffionen aus feiner Mitte ju mablen, fo verfteht es fich von felbft, baß man auch verpflichtet ift, solche Bahlen anzunehmen und ben Sigungen beizuwohnen, wenn man feine Pflicht nicht verleten will. herr Carlin wendet freilich ein, man könne doch die betreffenden Mitglieder nicht zwingen, gegen ihre Ueberzeugung zu handeln, indem sie ja der Opposition angehören. Gegen Diese Einwendung berufe ich mich auf den schon wiederholt ans gegebenen Grundfat: Die Minderheit muß fich ber Mehrheit unterziehen; ohne Achtung bieses Grundsates mare keine Regie-rung möglich, sondern nur beständige Anarchie, und dann weiß man nicht, ob die betreffenden Mitglieder in der Kommission fich nicht allfällig ber Mehrheit anschließen, Die Sache ift noch nicht untersucht, und man fann boch ben übrigen Berren nicht zumuthen, daß fie von vornherein eine vorgefaßte Meinung haben, fonst mare es eine Ehrenverlegung. Man muß annehmen, fein Mitglied habe eine vorgefaßte Meinung, und der Untersuchung foll ihr Lauf gelaffen werden; wenn sich dann etwas herausstellt, so kann man auf das Weitere immerhin noch zurücksommen. Noch ein Wort gegenüber herrn Reichenbach, welcher fich naments lich herrn Blofch entgegenstellte, der behauptete: Die Dotationsangelegenheit, welche durch eine besondere Rommiffion mabrend des Zeitraumes von 8 bis 10 Sahren untersucht und durch Bergleich von 1841 beseitigt worden , fonne nicht Gegenstand einer neuen Untersuchung werden; denn wenn ein Endurtheil gefällt oder ein Bertrag oder eine Uebereinfunft geschloffen worden, fo fonne man barauf nicht wieder jurudfemmen. Berr Reichenbach anerfannte biefen Grundsat nicht unbedingt, fondern er sagte: wenn z. B. der Bertrag oder die Uebereinfunft auf einem Frrsthume beruhte oder bei einem Uribeile fogar Bestechung anges wandt wurde, fo fonne barauf gurudgefommen werden; ich gebe Diefes zu, allein die Behauptungen muffen bann begründet fein, und es genügt nicht, bloß zu fagen: es ift ein Brrthum ober ein Betrug ober eine Bestechung vorhanden, sondern sowohl nach frangofischem, als nach allgemeinem Rechte muß, wenn behauptet wird, ein Bertrag beruhe auf einem Irrthume, zugleich anges geben werden, worin dieser Irribum bestehe. Haben nun diese Berren, welche die fraglichen Behauptungen aufstellen, solche nähern Angaben gemacht? Ich wenigstens weiß nichts davon. Benn also herr Niggeler behauptet, es liege ein Irribum vor, so muß er erklären, worin berselbe bestehe, und wenn herr Reichenbach sagt, Betrug ober Bestechung seien vorhanden, so muß er näher angeben, wer hestochen oder betrogen worden. muß er näher angeben, wer bestochen oder betrogen worden. Befanntlich spielte der befannte Flüchtling und Rechtsgelehrte Rheinwald bei Untersuchung der Dotationsverhältnisse eine Sauptrolle; beschuldigt man vielleicht ihn oder Mitglieder der damaligen Kommission ober das Prafidium bes damaligen Großen Rathes ober ber damaligen Regierung einer Bestechung? Ich fage also noch einmal: Eine leere Anklage genügt nicht, fie muß durch weitere Thatsachen belegt werden, sonst fann man jeden Bertrag, jede Uebereinfunft abandern, auf jedes Urtheil gurudkommen mit ber blogen Beschulbigung: in biesem Vertrage liegt ein Irrihum, in bieser Uebereinkunft ein Betrug, in Diesem Urtheile eine Bestechung. Damit kann man Alles fturzen, Die ganze Gesellschaft zu Grunde richten. Wenn die Derren in ihren Unträgen angegeben hatten, worin der Betrug, der Irribum oder die Bestechung beruhe, auf welchen Personen diese Unklage laste, so wurde ich die Sache näher geprüft haben; aber dieß wurde nicht angegeben, und auf aus ber Luft gegriffene Be-hauptungen bin fann man nicht neue Untersuchungen anstellen. Uebrigens haben wir es in Bezug auf die Dotationsfrage mit einer abgeihanen Sache zu thun; der Große Rath hat gesprochen und bis eine Abanderung seines Spruchs vorgenommen wird, muß man sich baran halten. Indem ich auf die eigentlich gu entscheibende Frage gurudfomme, wiederhole ich meinen Untrag, daß, wenn auch feine Zwangsmittel vorliegen, boch feine ftiche haltigen Grunde angebracht murden, und die betreffenden Ents laffungsbegehren nicht anzunehmen feien.

abstimmung:

Ein Antrag des herrn Karlen von Erlenbach, hier abzubrechen und Nachmittags 3 Uhr eine zweite Situng zu beginnen, bleibt in Minderheit.

(In Betreff ber Behandlung ber Staaterechnung pro 1850 findet folgende Diefusion ftatt).

Stämpfli. Ich bin so frei, in Bezug auf die Erledigung der Staatsrechnung, welche ein ziemlich wichtiger Gegenstand ist, einen Antrag zu stellen. Ich fand dieselbe gestern nicht auf dem Kanzleitische, und es wird Jedermann begreifen, daß es im Laufe der heutigen Situng nicht möglich war, einen Blick in die Einzelnheiten derselben zu thun. Ich wünsche deßhalb, daß dieser Gegenstand für heute noch verschoben werde, weil derselbe auch nicht absolut dringend ist und weil es wünschenswerth ist, daß den Migliedern nicht nur Gelegenheit gegeben werde, die Zahlen anzusehen, sondern auch allfällig die nöttigen Bergleichungen auf der Buchhalterei anzustellen. Ich glaube, es sei dieß um so billiger, weil man auch früher keinen Anstand nahm, einem derartigen Wunsche zu entsprechen.

Herr Präsident. Ich bin so frei, die Bemerkung bes Herrn Stämpfli in einer Beziehung zu ergänzen. Die Staatserechnung pro 1850 mit dem Rapporte des Regierungsrathes wurde bereits im Traktandenverzeichnisse der vorhergehenden Session angezeigt und auf dem Bureau deponirt, konnte aber vor Schluß der Session nicht mehr behandelt werden. Run wurde dieser Gegenstand vom Präsidium abermals auf die Tagesordenung gesetzt, obschon ich von mir aus einer sofortigen Behandelung kein hinderniß in den Weg legen will.

Fueter, Finanzdirektor. Die Bemerkungen des herrn Präsidenten sind vollkommen richtig, die Staatsrechnung lag schon während der letzten Sesson vor und wenigstens eine ganze Woche auf dem Kanzleitische. Uebrigens möchte ich mir durchs aus nicht vorwerfen lassen, als wolle ich die Sache überstürzen und etwa eine genauere Untersuchung derselben ausweichen; im Gegentheile sehe ich dieselbe sehr gerne, und wenn man glaubt, es seien noch dringendere Geschäfte vorhanden, so habe ich gegen eine Berschiedung nichts einzuwenden. Nur möchte ich dann, daß man der Kinanzdirektion auf der einen Seite nicht Borwürfe machen würde, als halte sie sich nicht an das Geses, während man andererseits auf Verschiedung anträgt, und insofern hätte ich freilich eine beförderliche Erledigung der Sache vorgeszegen. Ich sah in Vezug auf die Staatsrechnung von 1849 nach, und kand, daß sie am 28. März 1850 aus den Handen der Buchhalterei ging und am gleichen Tage von der Kinanzdirektion und vom Regierungsrath passirt wurde. Ich will den Entscheid des Großen Rathes erwarten.

Stämpfli. Es wurde bemerkt, die Staatsrechnung sei sichon auf die Tagesordnung der letten Session gesetzt worden. Der Antrag des Regierungsrathes ist vom 2. Oktober datirt, und ich konnte allerdings der vorhergehenden Situng nicht ganz beiwohnen. Ein Umstand wird mich dasur entschuldigen, wenn ich den Gegenstand damals nicht gehörig prüfen konnte. Ich war nämlich zu jener Zeit in höherer Macht, d. h. im Gefängenisse. Was nun den Vorwurf betrifft, welchen Derr Finanzbirektor Fueter berührte, so mache ich denselben nicht in Bezug auf die Staatsrechnung, sondern in Betreff des Büdgets, das viel wichtiger ist, als jene. Herr Fueter berief sich dann auch auf den Vorgang mit der Staatsrechnung von 1849, die am gleichen Tage, als sie von der Buchhalterei ausgefertigt wurde, von der Finanzdirektion und vom Regterungsrathe die Passation erhalten hatte. Damit man nun nicht glaube, als wäre früher mit einer gewissen Eilfertigkeit versahren worden, so frage ich herrn Fueter, ob ein einziges Mitglied des Regierungsrathes

bie Rechnung näher untersuche, ob es nicht auch jett gehalten werbe, wie früher, daß die übrigen Mitglieder in dieser Beziehung so zu sagen zu demjenigen, was ihnen der Finanzdirektor vorlegt, Ja und Amen sagen? Es ist Sache derselben, sich in diesem Punkte auf die Buchhalterei zu verlassen, und deswegen wird dann im Großen Rathe die eigentliche Kontrolle ausgeübt.

Da sich kein Widerspruch erhebt, so nimmt bas Prafibium an, die Berfammlung fei mit dem Antrage auf Berschiebung einverstanden.

Detretsentwurf

über

die Errichtung von Stipendien für die Studierenden aus dem Jura.

Stockmar. Ich frage, ob dieser Dekretsentwurf zur Kenntniß des Bolkes und der Mitglieder des Großen Rathes gebracht worden ist. Was mich betrifft, so habe ich ihn weder zu Sause, noch hier erhalten. Ich glaube, daß, wenn es sich um eine so wichtige und das Interesse einer ganzen Bevölkerung in Anspruch nehmende Sache handelt, man nicht so leichihin versahren sollte, und es passend wäre, jene in den Fall zu setzen, ihre Wünsche kund zu geben.

Moschard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Ich muß herrn Stockmar erwidern, daß in der That der Gesetse entwurf nicht ausgetheilt worden ist; allein, andererseits muß ich fragen, ob es wirklich nothwendig sei, daß diese Bertheilung unter den gegenwärtigen Umständen statisinde, weil es sich ja im Grunde nur um ein Dekret handelt, das bloß provisorisch in Kraft treten soll. Der herr Präopinant weiß ohne Zweisel, daß das am 13. März veröffentlichte Dekret bis auf den heutigen Tag gesetzliche Kraft behalten hat, und daß laut demselben die jurassischen Studierenden nur Stipendien zum Besuche französsischer Akademien oder Universitäten erhalten können. Bischer ist man zwar von diesem Grundsaße abgegangen, und man hat auch denen Stipendien bewilligt, die sich auf andere Universitäten, sei es nach Bern, nach Deutschland oder anderwärts, begaben. Aber dieses Berfahren, obwohl den Bedürfnissen des Landes gemäß, war keineswegs ein regelmäßiges und stimmte nicht mit den Borschriften des Gesetzes von 1834 überein. Dieß ist die Ursache, welche die Erziehungsdirektson bewogen hat, das Dekret vorzulegen, und zwar geschah es, damit der Regierungsrath ermächigt würde, den jüngern Studierenden des Jura, die sich nach Bern begeben, Stipendien zusommen zu lassen. Benn man jedoch nach diesen Erklärungen noch darauf besteht, so werde ich den Herrn Präsidenten ersuchen, die Versammlung darüber zu befragen.

Herr Prasibent. Es ist richtig, was herr Stockmar bemerkte; indessen ist auch das richtig, daß Defretsentwürfe von zwei Artikeln, wie der vorliegende, auch früher schon in dieser Beise behandelt wurden; ich meinerseits habe dabei durche aus keine Absicht.

Stockmar. Man muß boch zugeben, meine Herren! daß es von eben solcher Bedeutung ist, ob man ein Gesetz abändere oder ein neues vorlege; aus diesem Grunde wird der Entwurf des gegenwärtigen wahrscheinlich nicht mit günstigem Auge von der Bevölkerung des Jura angesehen werden, und sollte eigentslich, bevor es in Berathung gezogen wird, zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Frotté. Ich glaube gerade im Gegentheile, daß man bas Gefet im Jura gunftig aufnehmen wird.

Carlin. Sie also kennen es; ich selbst habe keine Rennts

herr Berichterstatter. herr Prafibent, meine herren! 3ch muß boch barauf aufmerksam machen, was bas Defret bezweckt.

(Stimmen: Wir wollen bann felber feben!)

Herr Berichterstatter. Wenn man mir das Wort nicht gestattet, so... (nach einiger Unterbrechung fährt der Redner fort:) Es ist ein Geset von 1834 vorhanden, welches jurassischen Studierenden die Ertheilung eines Stipendiums von viers hundert Franken gestattet, mit der Bestimmung, daß sie auf einer französischen Dochschule oder Asademie ihre Studien machen. Nun, was geschah sowohl von Seite der Erziehungsdirektion, als von ihren Borgängern? daß man nicht nur den Jurassischen, solche Stipendien auf einer französischen Universität machten, solche Stipendien ertheilte, sondern auch solchen, die in Bern oder anderswo studierten. Nun fand ich, es sei eine solche Praxis im Widerspruche mit dem Gesete, und daher zwecksmäßiger, wenn der Große Rath die Erziehungsdirektion und den Regierungsrath ermächtigen würde, nicht nur für Studierende, welche nach Frankreich gehen, Stipendien auszusehen, sondern auch für solche, die sich nach Bern oder anderswohin begeben. Das ist der einzige Zweck dieses Dekretes.

herr Präsident. Ich glaube, wenn es herr Stodmar verlangt, so muß die Sache verschoben werden, insofern nicht ber förmliche Gegenantrag auf Fortsetzung gestellt wird.

Dr. Schneiber. Das Defret scheint mir wirklich nichts Anderes zu bezwecken, als eine Sanktion Dessen, was bisher in der Praxis ausgeübt wurde, und ich kann nicht einsehen, daß dasselbe im Jura besondern Widerwillen errege. Eine besondere Berücksichtigung verdient die sinanzielle Seite der Frage. Ich möchte daher eintreten.

Im ober fteg, gewesener Regierungsrath, verlangt bie Berlesung bes vorliegenden Defretes.

Niggeler. Ich hätte gegen das Eintreten an und für sich nichts, aber so wie die Sache vorliegt, ist es verfassungswidrig, da nach derselben jedes Geset, auch ein provisorisches, vorerst dem Bolte befannt gemacht werden muß. Man sagt wohl, dieses und jenes Gesetz sei damals auch so behandelt worden; das ist die Art und Beise, wie Herr Blösch die Sache auslegte.

(Die Berlefung bes Defretes erfolgt.)

Herr Präsibent. Der §. 30 der Berfassung sagt folgendes: "Jeder Gesetzentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Bolfe bekannt gemacht werden. Das Geset wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten statisindet." Sie werden nun enischeiden.

Stodmar. Ich protestire ernstlich bagegen; wenn ich auf die Sache eintreten wollte, so wurde ich meine Gründe angeben, aber ich beschränke mich auf die Form, und verlange, daß man sich an die Verfassung halte.

Herr Berichterstatter. Ich sehe mich zu ber Erklärung veranlaßt, daß, wenn man die Bestimmung des Gesess von 1834 festhielte, so wie es jest besteht, es mir unmöglich sein würde, den jüngern Jurassiern, die in Bern studieren, Stipensten zu ertheilen. Und zwar besinden sich unter der Zahl der Lettern Einige, die schon vom vorigen Regierungsrathe Unterstüßungen erhalten haben. Uebrigens ist dieß Geset nur ein provisorisches, und soll nur so lange Geltung haben; dis das Universitätsgeset erlassen sein wird.

Abstimmung:

herr Berichterftatter. Wie ich bereits bemerkt, erließ ber Große Rath im Jahr 1834 ein Defret, laut welchem eine fahrliche Summe von 4000 Schw. Fr. ausgeworfen murde, um Den Studierenden bes Jura ben Befuch frangofischer Universitäten ju erleichtern. Demnach will bas Befet nur Denen Stipenbien querfannt wissen, die sich in Frankreich dem Studium eines Zweiges der Wissenschaft widmen wollen. Bur Zeit, da dieses Gefet veröffentlicht wurde, war so eben erft eine deutsche Unis versität in Bern gegrundet worden, und ba ber Jura ein französischer Gebietstheil mar, fonnte man diesem Theile des Rantons nicht dieselben Bortheile der Stiftung zuerkennen, die dem deutsichen Kantonegebiete gufiel. Man beschloß daher damals, die unbemittelten jungen Leute aus dem französischen Kantonstheile, Die Luft hatten, zu studieren, sollten der Wohlthat eines Stispendiums theilhaftig werden, dessen Betrag durch den Regies rungsrath festzustellen ware, und die jungen Leute aus dem Jura, die ihre Studien nicht in Bern vollenden fonnten, sollten gur Beendigung berfelben in Frankreich mit Unterflützungen versehen werden, und zwar bloß in Betracht der Sprachenverschies benheit. Bas geschah nun? Das Defret von 1834 fam nie zur Berwirklichung, indem der Regierungsrath ohne Unterschied Stipendien an junge Leute austheilen ließ, die ihre Studien in Bern, in Deutschland, Sardinien oder anderwärts beendigen wollten. Diese Thatsache datirt nicht erst vom Jahr 1850; fie fann vielmehr, wenn man will, allen Regierungen, die einander seit 1834 folgten, zum Vorwurf gemacht werden; alle meine Vorgänger in der Unterrichtsdirektion haben Jurassiern, die bes hufs ihrer Studien nach Bern giengen, Stipendien bewilligt. Es scheint demnach, daß das Geset von 1834 nicht in Nebereinstimmung mit den Sitten des Landes war und Aenderungen erbeischte. Man fand also, es sei nöthig, fich an den Großen Rath zu wenden, um den Gebrauch durch diese Behörde bestätigen zu laffen. Bu biefem 3weife hat die Unterrichtedireftion ber Bersammlung bas Defret vorgelegt, mit dem wir uns beschäftigen. Dasselbe gibt zu, ber Staat folle nicht allein benjenigen jungen Leuten Stipendien bewilligen, welche Rechts-wissenschaft, Theologie und Medizin in Frankreich studieren, sondern auch Solchen, die dem Studium irgend einer andern wissenschaftlichen Branche sich widmen wollen. Auch sell es ihnen unbenommen sein, ihre Studien auf einer schweizerischen oder deutschen Universität zu machen. In zweiter Linie sollten, laut bem Reglement von 1836, Stipendien nur denen verabfolgt werden durfen, deren Muttersprache die frangofische mare, und nun fah man eine Menge junge Leute ihre Eigenschaft als frangofisch redende Juraffier geltend machen, um Stipendien zu erlangen. Die Laufener ihrerseits traten auf und sagten: Auch wir muffen ein Recht auf diese Unterstüßungen vom Staate haben, da wir ja genöthigt sind, unsere theologischen Studien in Luzern und in den deutschen Seminarien zu machen. Allein diesem Anspruche stand das Reglement vom Jahr 1836 entgegen. Es forderten bemnach die Bedürfniffe des Jura eine Umanderung des Gefepes vom Jahr 1834, und es geschah dieß in dem Sinne, daß diese Stipendien fortan jungen Leuten zu Gute kommen follen, bie anderwarts studieren, als in Franfreich. Es wird auf Diese Urt Ansprüchen vorgebeugt, die das Defret vom Jahr 1834 allerdings nicht zu begunftigen gemeint mar, die aber bennoch erhoben murben, weil bas genannte Gefet nicht deutlich genug war, es fam manchesmal vor, daß junge Leute von Bermogen ebenfalls Stipendien verlangten, die ihnen wirklich gewährt wurden, weil das Gesetz nicht bestimmt genug sich darüber aussprach. Was den Betrag der Stipendien und die Bedingungen der Nachlasse betrifft, so hat man für gut gefunden, der Regierungsrath solle damit betraut werden, weil es in dieser Hinstellen und die Bedingungen der Und der Regierungsrath solle damit betraut werden, weil es in dieser Hinstellen und die Reine Bilder der Regierungsrath solle damit betraut werden, weil es in dieser Hinstellen und die Reine ficht angemeffen ift , nach ben Umftanden zu verfahren. Diefes find die hervorragenosten Umanderungen, die mit dem Defret von 1834 vorgenommen worden sind. Man hat hervorgehoben, daß die Summe von 4000 Schw. Fr. auf 5000 neue Franken berabgesett worden ift, und es fonnte bieg auf ben erften Blid befremdend scheinen. Allein man hat gefunden, daß die Stipen-bien von 400 Com. Fr. fur die Studierenden, die nach Frankreich geben, keineswegs zu ftark find, weil in Paris z. B., das Leben weit theurer ift, als in den Provingftädren, mahrend zugegeben wird, daß Stipendien von 300 Fr. für die jungen

Leute, bie in Bern ftubieren wollen, hinreichen konnen. Ich empfehle die Annahme Dieses Defretsentwurfes.

Stodmar. Der uns vorliegenbe Defretsentwurf scheint dem Jura Bortheil zu versprechen, allein es hält nicht schwer zu beweisen, daß er im Gegentheil zu seinem Nachtheile ist. Warum ist das Institut der Stipendien geschaffen worden? Es geschah fraft eines Defretes, und zwar nicht zum Zwecke eines Almosens, wie man es heute deuten möchte. Es ist Art. 27 bes Gefetes vom 14. Marg 1834 über Die Universität, bem es seine Entstehung verbantt. Diefer Artifel sagt unter Underm. "Die Bortrage sollen in deutscher und je nach Umständen auch in frangossischer Sprache gehalten werben." Der Regierungsrath ist beauftragt, bei vorhandenem Bedurfniß, Die nöthige Babl frangofischer Lehrstühle zu errichten, damit der Besuch ber hiesigen Sochichule ben Studierenden aus dem frangofischen Theil bes Jura nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich gemacht werbe." Es folgt nun ber Wortlaut bes Defretes, bas in Folge dieses Artifels entstand, und das die jurassischen Stipen-bien hervorgerufen hat: "Der Regierungsrath ist beauftragt, durch das Erziehungsdepartement mit geeigneten französischen Universitäten in Berbindung zu treten, damit bernische Studierende, welche dieselben besuchen, ber gleichen Aufficht und eben fo forgfältigen Prüfungen unterworfen werden, wie die Eins beimischen. Es wird dem Regierungsrath eine jahrliche Summe von 4000 Fr. zu Errichtung von Stipendien angewiesen, welche den Studierenden aus dem französischen Theile des Jura den Besuch jener Universitäten erleichtern sollen." Das Gesetz über bie Universität legte demnach ber Regierung die Berpflichtung auf, die nöthige Zahl von französischen Lehrstühlen zu errichten; da nun diese Berpflichtung nicht erfüllt wurde, so bewilligte man dem Jura zur Enischädigung Stipendien im Betrage von 4000 Schw. Fr. Es ist mithin ein Recht; allein mas beab- sichtigt man an die Stelle dieses Rechtes, das man heute abschaffen möchte, zu setzen kein Almosen. Man wurde den unbemittelten jungen Leuten Stipendien verleihen, die man auf 5000 neue, statt 4000 alte Franken herabsetze. Das Defret von 1834 setze nicht die Bedingung des Armseins voraus; ich wurde den Unterschied, den man einführen will, nicht tadeln, wenn er nicht in der Folge sehr gefährlich werden konnte, und in der That, wenn diese Stipendien kunftighin nur den unbemittelten Jurafffern gu Gute fommen follen, fo wird man balb fagen, fie feien eine Gunft, ein Privilegium, beffen fich bie armern jungen Leute ber andern Kantonotheile nicht erfreuen, man muffe fie mithin abschaffen. In der That aber hatte bis jest dieses Institut, da die Stipendien ohne Unterschied an junge Jurassier, arme und wohlhabende, verlieben wurden, immer den Charafter eines Rechtes, den es offenbar verlieren wurde, wenn man ftatt bes Defrets von 1834 bas und vorgelegte einführen wollte. Es lage mithin Gefahr in ber Unnahme bes Lettern. Man möchte, wird uns freilich gefagt, in Stand gesetztein. Deun mochte, wird und benjenigen jungen Jurassiern zu geben, die ihre Studien auf deutschen Universitäten machen; ich selbst ware auch dafür, allein vorher mußte man unser mitte leres Unterrichtssystem umgestalten, und zwei gründliche Mender rungen einführen: zuerst mußten die jungen Leute auf unsern Gymnasien eine hinreichend, umfassende Bildung in französischer Sprache und Litteratur erlangen, um ihre Studien unter beutichen Lehrern vollenden ju fonnen, ohne fürchten ju muffen, daß fie der frangofischen Litteratur fremd bleiben; zweitens mußten fie in ber Kenntniß ber deutschen Sprache weit genug vorgerückt fein, um mit Nugen einen beutschen Universitätefursus burche machen zu können. So lange diese beiden Bedingungen nicht erfüllt werden, ist es wunschenswerth, daß man in statu quo bleibe. Der herr Berichterstatter führt mehrere Gründe zur Unterkützung feines Mottenaaf au Er Unterftupung feines Antrages an. Er fagt, man habe un-geachtet bes Bortlautes bes Defrete von 1834, auch an beutsche Studierende des Amtes Laufen, und an frangofische Studierende bes Amtes Gessenap vertheilt. Es ist dieß mahr; allein so lange ich wenigstens Mitglied des Regierungsrathes war, gesichah es niemals zum Nachtheil ber jungen Studierenden aus dem französischen Jura; Lettere hatten stets den Borzug, und wenn bie ausgeworfenen 4000 Com. Fr., für bie Ginen wie

bie Andern nicht ausreichten, so bewilligte man aus der dem Regterungsrathe zustehenden Kreditsumme eine Zulage. Andersseits, warum seste man jenen Betrag um beinahe 1000 Fr. herab? Es kann dafür durchaus kein Grund vorhanden sein, da man doch fortwährend für die Universität dieselbe Summe der Ausgaben beibehalten hat, und da die jurassischen Stipensbien eine Entschädigung für Lettere sind. Ich bin gegen diese Herabsehung, so lange nicht das Universitätigesetz selbst modifiziert wird. Mein Botum lautet dahin, der uns vorliegende Entwurf möge nicht in Erwägung gezogen werden.

Steiner ftellt ben Antrag, die beutschen Jurassier, welche bas Recht studieren, vom Genuffe ber fraglichen Stipendien nicht auszuschließen.

Tscharner, von Kehrsat. Ich stimme für das Eintreten, weil ich glaube, man könne sich über die Bedenken, welche geäußert wurden, schon enigen. Es wurde bisher ein Modus beobachtet, der eigentlich mit dem Gesetze im Widerspruch steht, und es ist daher zweckmäßig, die Sache zu reguliren. Ich glaube, es dürste eine Berkändigung der verschiedenen Unsichten um so eher möglich sein, weil diese Bestimmungen nur provisorisch und in Erwartung, daß die Unsversitätsverhältnisse ihre Regulirung sinden, ausgestellt werden. Ich schlage daher vor, das frühere Dekret fortbestehen zu lassen und dem Regierungstath die Rompetenz zu geben, Stipendien auch in anderer Weise zu ertheilen, als früher, daß die betreffenden Studierenden nicht ausschließlich auf französische Universitäten angewiesen sind, sondern auch andere Lehranstalten besuchen können; denn es wäre zu bedauern, wenn Diesenigen, welche z. B. in Bern ihren Kurs schon begonnen haben, denselben nun infolge dessen untersbrechen müßten.

Imoberfteg, gemesener Regierungerath. herr Prafistent, meine herren! Rur ein paar Bemerfungen. Ich halte auch dafür, so wie bas Defret gegenwärtig vorliege, sei ber Jura gegenüber bem Geset von 1834 allerdings im Nachtheile; man hatte nämlich durch Aussetzung von 4000 Fr. als Stipendien für jurassische Studierende, namentlich im Auge, dem Jura ein Aequivalent zu geben, weil die Lehrstühle an der Universität in Bern bei Errichtung derselben und auch seither nicht hinlänglich mit frangofischen Professoren besett werden fonnten. Das ift ber eigentliche Grund des Gesetzes von 1834, und bas liegt auch in deffen Motivirung. Nunmehr wenn Gie ben vorliegen= den Entwurf annehmen, wie er ist, so kommt der alte Kanton nicht in den Nachtheil, aber der neue und zwar in doppelter Beziehung. Einmal ist die Summe, welche man im Entwurfe aussetz, kleiner, als bisher, und ich glaube, dieß soll nicht sein, anderseits werden die bisherigen Bedingungen ganlich verändert. Bisher hatte der französische Jurassier ein Recht, ein Stipendium zu fordern, abgesehen, ob der betreffende Jungsling Vermögen hatte oder nicht. Nach diesem Entwurfe wird nicht nur die Summe auf 5000 neue Franken berabgesett, fons bern ber Standpunkt so ganz verändert, daß man annehmen sollte, mit dem ganz gleichen Rechte können sich auch Studiesrende aus andern Kantonstheilen, was ja freilich sein sollte, für solche Stipendien melden. Ich wiederhole aber, nach dem Geset von 1834 hat der Jura ein Recht darauf, abgesehen das von , ob die Betreffenden vermöglich feien ober nicht. Allein es ist noch ein anderer Grund vorhanden, der für das Nichteinstreten spricht, indem auch deutsche Laufenthaler, welche Theolos gie studieren, darauf Anspruch haben, in Ermanglung entsprechens der Lehrstühle an der Hochschule in Bern. Nun halte ich dafür, bas Gesammiverhältniß sollte regulirt und bas Defret weiter ausgebehnt werben; es mare baber bas Aequivalent für ben Jura beizubehalten und anderntheils auch für die Theologen des Laufensthales Borforge zu treffen. Allein so wie die Sache vorliegt, so sehr ich es für wünschenswerth hielte, für die ärmeren Jungs linge des Jura eine Begünstigung aufzustellen, ebenso sehr muß boch das Recht der Jurassier im Allgemeinen aufrecht erhalten werden. Ich glaube baher, wir sollen nicht eintreten, sondern einen umfassenden Bortrag über das Ganze erwarten.

Stämpfli. Ich schließe mich ben Unfichten an, welche nicht eintreten wollen. Die Grunde find einfach folgende: herr Prafident, meine herren! Rach meiner Unficht ftedt etwas mehr hinter biefer Sache, ale man anfänglich vermuthen murbe, ich will nicht fagen, in der Absicht, aber doch in den Folgen. Bis dahin war der Standpunkt, den man in biesem Geschäfte einnahm, folgender : Der Staat unterftutte juraffifche Studirende, aber nicht unbedingt, fonbern er fagte: Wir geben ihnen die Fr. 4000 unter ber Bedingung, daß fie die und die Anstalten beziehen, die Wer bezeichnet? ber Staat ober ber Regierungsraih. Also nach bem Standpunkte, den das Gefet von 1834 aufstellt, hat der Staat bas Recht, ju fagen : wenn ber Betreffende an der und der Unstalt fludiren will, fo geben wir ihm ein Stipendium, sonft nicht. Nach dem vorliegenden Entwurfe wird nun dieser Standpunkt ganz aufgegeben. Run ift aber Dieses Recht des Staates, die fraglichen Unstalten zu bezeichnen, ein zu wichtiges, als daß man es nach meiner Unficht aufgeben follte. 3ch mache babei auf zwei Grundfage aufmerkfam, welche für und maggebend find, und von benen ber eine in ber Bunbes, ber andere in der Rantonalverfassung liegt, Grundsate, Die schon beswegen wichtig find, weil sie nicht durch bas Sandmehr einfach genehmigt, sondern durch Bajonette und Blut durchs gefett merden mußten. Ein Grundfat geht dahin, daß der Kanton Bern weder den Jesuitenorden, noch mit demselben affilitrte Orden dulden wolle; das sagt die Berfassung von 1846; bas Gleiche schreibt bie Bundesverfaffung vor, und was lagen diesen beiden Fundamentalbestimmungen für Motive zu Grunde? Man wollte nicht mehr bulden, daß die Jesuiten solche Lehren unter unfere Jugend pflangen, die einen beständigen fonfessionellen Rrieg und Sader unterhalten; denn die Geschichte lehrt zu gut, von welchen Grundsaben die Lehren der Jesuiten ausgehen, daß nach ihnen fein Reformirter in ben himmel fomme, alle Uns deregläubigen verdammt, ausgerottet oder befehrt werden muffen. Defmegen sagte bas Volk Anno 1846 und 1848 in der Kantonals und in der Bundesverfaffung : Rein , wir wollen folche Lehren nicht mehr. Run, wenn Gie bas vorliegende Defret annehmen, was folgt? Allerdings werden hier feine Jesuiten oder mit ihnen affiliirte Theologen lebren, aber bie hinterthure ift geöffnet, bag unsere jungen Theologen auswärts jesuitische Lehranstalten besuchen fonnen und bag ber Staat fie babei unterftust. Wenn Sie nun tonfequent fein, ben Geift ber Bunbes, und Rantonals verfaffung, sowie ben konfessionellen Frieden aufrecht erhalten wollen, fo schieben Sie dieser Thure den Riegel und sagen Sie, ber Staat behalt fich vor, die Unstalten zu bezeichnen, welche bie betreffenden Studirenden besuchen sollen, und erft wenn sie Unstalten besuchen, an denen feine Jesuiten oder Mitglieder von benselben affiliirten Orden lehren , erft dann werden sie unters ftust. Dieß muß absolut in das Gesetz ausgenommen werden, fonft fommt man bagu, bag zwar in unserm Staatsgebiete feine Jesuiten mehr lehren, aber wenn ein junger Theologe Anftalten berselben besuchen will, so geht er einfach nach Lyon, Paris ober wo sich solche besinden mögen, und erhält dazu vom Staate noch ein Stipendium von Fr. 500. Das ist ein Grund; aber ich stütze mich noch auf einen andern. Das gegenwärtige Dekret will nur eine Wissenschaft unterstützen, nur die Theologie. Das will ich nicht. Wenn wir die Motive des Gefetes von 1834 im Auge behalten wollen, bag benfelben ein Aequivalent für die Benutung der Universität gegeben werde, so liegt darin nicht nur ein Grund, die Theologen ju unterftuten, sondern auch Juriften und Mediziner, und namentlich ift biefes wichtig in Bezug auf Staatswiffenschaften; benn fo viel man fonst über Die Juristen und Advokaten lodziehen mag, fie find es vorzuglich, welche bie Reformen erkampften, bie wir besiten. Degwegen mochte ich es nicht abschneiden, auch Juriften und Mediginer zu unterftüten , und begmegen will ich nicht eintreten. Wird aber bas Cintreten dennoch beschloffen, fo ftelle ich bann den bestimm= ten Antrag, daß die ausgesetten Stipendien nur gur Begiebung folder Unftalten ertheilt werden, die der Regierungerath begeichnet, und ferner, daß der Regierungsrath biefur feine Unstalten anerkennen durfe, Die Mitglieder folder Orden zu Lehrern haben, welche einem ber in S. 82 ber Staateverfaffung bezeich= neten Orben angehören, b. h. Jesuiten und mit ihnen affilirte. Nehmen Sie biesen Grundsat nicht auf, so erblide ich barin bie

Tendeng, daß unfere jungen Leute wieder dem Jefuitismus überliefert werden, und bas will ich nicht.

Dr. Schneider. Ich sprach mich bahin aus, in bieses Defret einzutreten, aber ich erflare, bag ich babei voraussette, daß es fich an bas Gefet von 1834 anlehne, bag nichts Wefentliches baran geandert werde und ber Regierungerath die Befugniß habe, insofern die Summe von 5000 neuen Franken, welche man bier ausseten will, nicht bereits in Unspruch genommen ift, bas Uebrige an Stipendien für folche Studirende zu verwenden, die nach Bern kommen. Ich möchte das bisherige Berhältnis nicht ändern; es ist, wie herr Stockmar sagte, ein Acquivalent für die Hochschule; es ist nicht ein Geschenk für einzelne oder ärmere Jurglier, sondern ein Acquivalent für den Jura im Allgemeinen in Bezug auf die Hochschule. Also dieses Berhaltniß mochte ich nicht andern, und aus dem gleichen Grunde will ich keinen Unterschied zwischen Armen und Reichen machen. Sobald Sie bieses zugeben, so liegt darin allerdings wieder eine Art von Almosen, das man bem armern Theile der juraffischen Bevölferung barbieten will; aber bas ift es nicht, mas man bem Jura im Gefete von 1834 geben wollte, fondern man wollte ihm von Rechtswegen etwas geben. Es ist übrigens anzunehmen, daß gang reiche Jünglinge nicht fehr viel Gebrauch davon machen werden; aber wenn fie fommen, fo foll man ihnen auch bas Stipenbium geben, fie haben ein Recht barauf, fo gut Reiche und Arme bes alten Kantons auch ihre Rechte an bie betreffenden Unstalten haben. Sodann mochte ich auch die lette Bemerfung bes herrn Stämpfli unterftuben, daß vom Regierungerathe die betreffenden Unstalten bezeichnet werden. Tragt man diesen Punkten Rechnung, so kann ich jum Eintreten ftim-men; gibt fie aber ber Berr Berichterstatter nicht zu, fo trete ich nicht ein.

Scholl. Ich wollte mich ungefähr im gleichen Sinne aussprechen, wie herr Dr. Schneider. Wenn der herr Berichterstatter vorläusig einige Fragen beantworten würde, so könnte ich ebenfalls eintreten; sonst hätte ich auch einige Bedenken. Es wurde bemerkt, das Eintreten sei verfassungswidrig, weil die vorherige Mittheilung des Dekretes nicht stattgefunden habe. Der herr Berichterstatter erklärt nun, das Dekret sei nur ein provisorisches, während dieses selbst nichts davon sagt; ich beantrage daher eine Ergänzung in diesem Sinne. Ferner möchte ich ebenfalls darauf bestehen, daß die betreffenden Stipendien nicht als eine eigentliche Steuer, sondern als ein Recht betrachtet werden. Was sodann die Summe betrifft, so wünsche ich ebenfalls, daß man nicht bei den 5000 neuen Franken stehen bleibe, denn auf diese Weise würden die jurassischen Sindenten zu kurz kommen, sondern ich würde dann den Antrag stellen, auf 6000 Fr. zu gehen; ebenso möchte ich nicht nur die Theologie, sondern auch andere Wissenschaften unterstützen.

Berr Berichterftatter. herr Prafident, meine herrenf! 3ch werbe, glaube ich, im Stande sein, Die Diskussion burch eine Erklärung, die ich geben will, abzufürzen. Der 3weck, ben ber Regierungerath im Auge hatte, indem er Ihnen Diefes Defret vorlegte, ift von mir icon angedeutet worden; er geht bahin, die Erziehungsdirektion in Stand gu feben, ben jungen Leuten; die in Bern ober auf einer andern Universität ftubiren wollen, Stipendien zu verabreichen. 3ch fann beshalb folgende Redaktion bes Gefetesentwurfes vorschlagen: "S. 1. Gine Summe von 6000 Fr. wird zur Errichtung von Stipendien angewiesen, ju Gunften der Studirenden der Theologie aus dem Amtsbezirke Laufen, und im Allgemeinen ber Studirenden bes frangofischen Theils bes Jura. S. 2. Der Betrag Diefer Stipendien , sowie Die Bedingungen, an welche die Ertheilung berfelben zu fnupfen ift, werben durch ein Reglement bes Regierungerathes bestimmt." 11m bem von herrn Stampfli ausgedrückten Buniche gu ents fprechen, ber ichon in dem Reglemente enthalten mar, bas ich dem Großen Rathe vorlegen wollte, wurde man dahin übereinkommen, daß die Bezeichnung der höhern Unterrichtsanstalten dem Regierungerathe anheimgestellt murbe. Es ift offenbar, bag bie Billigung der Wahl ber Dochschule, wohin fich ber Stipendienempfänger Studienhalber zu begeben hat, von ber Behörde abhängig fein muffe. Wenn man mit diefen Aenderungen einver- ftanden fein fann, fo werde ich es auch fein.

Stämpfli erinnert ben herrn Berichterstatter, bag er noch einen fernern Antrag gestellt habe in bem Sinne, bag ber Resgierungerath keine Anstalten anerkennen durfe, an benen Jesuiten ober Mitglieder solcher Orden lehren, die im §. 82 der Staatsverfassung bezeichnet sind, und fragt benselben, ob er auch mit biesem Punkte einverstanden sei.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung fand sich nicht im Gesetz v. J. 1834; dasselbe sagte bloß: der Regierungsrath ist beauftragt, sich durch Bermittelung des Erziehungsdepartes ments mit den bekanntern französischen Universitäten in Berbinzdung zu sehen, damit die Berner Studirenden, welche dieselben besuchen wollen, derselben Aussicht unterstellt, und eben so genauen Prüfungen unterzogen werden, als die Studirenden des Landes." Das Gesetz fonnte ähnliche Bestimmungen, wie sie heute in Anzug gebracht werden, nicht enthalten, weil das, mas in unserer jetzigen Berfassung sich auf die Jesuiten bezieht, das mals noch nicht erististe. Man muß auch noch bemerken, daß die jungen französischen Jurassier, welche katholische Theologie studiren wollen, sich entweder nach Langres oder nach Staßburg begeben müssen. Da dieses sich so verhält, wie verlangen Sie, daß die Behörde Ersundigungen einziehe darüber, oh der Unterzicht, der in diesen Anstalten ertheilt wird, u. A. in Händen von Jesuiten sei oder nicht? Es möchte vielleicht unmöglich sein, Unstalten zu sinden, in denen sich nicht Professoren fänden, die einer oder der andern religiösen Körperschaft angehören. Wan kann also wohl keine so strengen Bestimmungen sordern. Wan kann also wohl keine so strengen Bestimmungen sordern. Dessen ungeachtet stehe ich nicht an, den soeden gestellten Antrag in Betracht zu ziehen, damit Ersundigungen eingezogen und nach Besinden darüber dem Großen Rathe Bericht erstattet werde.

Moreau. herr Prafident, meine herren! Um richtig die Beweggrunde, die den herrn Erziehungedireftor veranlaßt haben, den vorliegenden Gesetzeentwurf Ihnen zu unterbreiten, zu würdigen, ist es nöthig, sich dessen zu erinnern, was er darüber geäußert hat. Er hat erklärt, daß wenn die Zwangsbesstimmungen des Gesetzes vom Jahre 1834 beibehalten werden follten, er nicht mehr im Stande sein wurde, jungen Leuten, die ihre Studien nicht in Frankreich zu machen beabsichtigten, Stipendien zu ertheilen, weil der Wortlaut dieser Bestimmungen entschieden dahin geht, daß man durchaus in Frankreich ftudiren muffe, um ein Recht auf die Forderung und Bemahrung der Buschüffe zu erhalten, die der Staat nur zu diesem Zwecke bewilligt. Die Absicht des Herrn Erziehungsdirektors geht demnach keineswegs dahin, dem Gesetze zum Nachtheile der jungen jurassischen Studirenden seinen Charafter der Stätigkeit und der Entschädigung für die Bortheile zu entziehen, welche die Universität den Berner Studirenden jener Sprache bietet, in welcher die Borlesungen bort gehalten werden. Der Berr Berichterstatter hat gezeigt, daß das Gefet nur den 3med hat, bie Berleihung ber Stipendien zu regeln, und baß es nur pro-visorische Geltung hat, wie das Geset über die Universität selbst, weil es sich darum handelt, sie neu zu organisiren, und daß, wenn französische neben den deutschen Lehrstühlen bort errichtet werden, das Ihnen vorgelegte Defret feinen Zwed mehr habe, benn die jungen Jurassier werden sodann auch in Bern ihren Studien obliegen können. Da nun die Absicht des Herrn Erziehungsdirektors also erläutert und festgestellt ist, so kann ich ihr, jedoch mit Vorbehalt zweier Punkte, meine Zustimmung geben. Erstlich nämlich will der Entwurf nur den unbemittelten Studirenden Stipendien zuerkennen, eine Beschränkung, der ich nicht beistimmen kann. In der That ist das Dekret von 1834 ein allgemeines, es erkennt bas Recht, ber Stipendien theilhafs tig zu werben, allen benen zu, bie in Frankreich studiren wollen, ohne Unterschied von Bermögensverhaltniffen, und bas Regle= ment bes Regierungerathes hat bem Pringipe ber Entschädigung, bas beffen Grundlage bilbet, feinen Eintrag thun fonnen. Aber ich muß auch fogleich beifugen, bag wenn eine Bewerbung von armen und von bemittelten jungen Leuten eintritt, den Erftern

ber Borzug gebührt. Darum also muß die Beschränkung aus dem Entwurfe wegkallen. Zweitens stellt das Dekret von 1834 die Summe von 4000 Fr. als Stipendienbetrag kest, eine Summe, die im Berhältnisse zu der Zahl der Studirenden steht, die im Laufe eines Jahres um Stipendien einkommen, und den Bedürsnissen des Lebens im Austande entspricht. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde dieser Posten auf 5000 neue Franken herabgesett worden ist; so lange aber das Budget für die Universität selbst nicht reduzirt worden, ist es nicht billig, die vom Gesetz zu derselben Zeit kestgesetze Summe sür die jurassischen Stipendien zu verringern. Nimmt man die Summe, die der Entwurf vorschlägt, an, so würde jedes der Stipendien, wenn die bisherige Anzahl von 10 derselben beibedalten wird, nur 500 neue Franken abwerken und ossendar für die Bedürsnisse eines Studirenden, er möge studiren, wo er wolle, nicht hinzeichen. Ich verlange daher ausdrücklich die Wiederausnahme der Summe von 4000 Schweizer Franken oder 6000 neuen Franken, wie sie vom Dekret von 1834 sestgestellt worden. Bas die Frage betrifft, welche bezüglich der, wie man sagt, von Jesuiten geleiteten Anstalten erhoden worden, so gehört sie theologischen Fasultäten, wo die jungen Iurassier, welche die theologischen Fasultäten, wo die jungen Iurassier, welche die theologischen Fasultäten, voer zu bezeichnen ihr das Recht gibt. Beschäftigen wir uns also nicht mit dieser heisen Frage, und überslassen, bezeichnet, oder zu bezeichnen ihr das Recht gibt. Beschäftigen wir uns also nicht mit dieser heisen Frage, und überslassen die Jungen Iurassier ihre theologischen Studien machen sollen, zu bezeichnen. Mit dem Verbehalte der genannten zwei Punkte stimme ich dassur, daß in den Entwurf eingetreten werde.

Carlin. Dahin alfo führt die Unkenntnig des Gegenstandes, ben man zu behandeln hat. Man hat geltend gemacht, bag bas Gefet verlett worden fei, allein biefe Bemerfung mar nuflos, und man trat in die Sache ein, ohne zu wissen, um was es sich handelte. Der Herr Erziehungsdirektor hat vorerst einen Gesetzsentwurf vorgeschlagen, und noch bevor derselbe vollständig zu Ende berathen worden, schlägt er sogleich einen zweiten vor, der mit dem ersten keine Achnlichkeit hat. Soweit ich den leitenden Gedanken in dieser Sache verstanden, so scheint mir, bag, wie auch herr Schneider meint, die Abficht zu Grunde liege, den jungen Leuten aus dem Jura die Möglichkeit zu geben, ihre Studien zu machen, wo es ihnen beliebt. Mag fein! Allein der Entwurf, so wie er vorliegt, enthält eine förmliche Entwerthung des Gesebes von 1834. Vorerst stimme auch ich nicht damit überein, daß man die Armuth oder Durftigsfeit als Bedingung für die Erlangung von Stipendien feststelle. Wie wird es möglich sein, zu ermitteln, ob die Beanspruchenden arm find oder nicht? Es liegt in den darüber vorzunehmenden Erhebungen etwas Delifates, und es durfte wohl vorfommen, daß manche junge Leute, die im Falle waren, Stipendien bebufs ihrer Studien annehmen zu muffen, nicht gern zu Armuthes zeugniffen ihre Buflucht nahmen. Dber, wenn fie aus Urmuth Stipendien annehmen, fonnte es da nicht geschehen, daß man fie vom Stimmrechte aus bem Grunde ausschlöße, weil fie zur Klaffe ber Unterftutten gehoren, und Bufduffe aus ber Staatsohne eine neue Bestimmung zu treffen, ganz einfach bas Geset von 1834 bestehen. Man spricht zwar heute nur von einem provisorischen Gesete, bas fo lange Geltung haben solle, bis Die Universität neugestaltet sein werde. Allein wie lange kann bieses Provisorium dauern? 3ch stimme defhalb worab gegen bie Betrachtnahme; ich will entweber keinen, oder einen andern Gesetesentwurf. Die Regierung kann uns morgen oder an einem folgenden Tage einen andern Entwurf vorlegen, der eiwas für die Umstände Passenten andern Entibuty votlegen, der eindus für die Umstände Passenderes enthält und genau den nöthigen Einrichtungen entspricht. Sollte man jedoch unmittelbar in die Frage eintreten, so stelle ich eventuell folgenden Antrag: "Wenn in Vollziehung des Gesetzes vom 13. März 1834 über die Unis-versität, die 4000 alten Schweizerfranken nicht im Gesammthetrage ausgeworfen werden, fo ift ber Regierungerath ermächtigt, über den Saldo zu Gunften von Studirenden in Bern, der Schweiz oder in Deutschland zu verfügen." Auf diese Art murbe ber Gesetesentwurf fich auf einen einzigen Artifel reduziren. Was die Bemerkungen betrifft, die man hinsichtlich des Unterrichts durch Jesuiten hat fallen lassen, so hat der Herr Berichterstatter sie misverstanden; er glaubte, herr Stämpfli habe von Jesuitenzöglingen gesprochen, während seine Worte sich auf Jesuitenprofessoren oder affilitrte Jesuiten bezogen.

Stockmar. Ich habe bemerkt, daß der in französischer Sprache vorgelesene Gesetsesentwurf nicht wöllig mit demjenigen übereinstimmt, der in deutscher Sprache verlesen worden ist; ich habe beide Entwürfe verglichen und gefunden, daß eine Berschiedenheit wirklich obwaltet. Es folgt daraus, daß diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, die des Deutschen nicht mächtig sind, nicht völlig über das unterrichtet sein können, was vorgeschlagen wird: ein Beweis, wie nachtheilig es ist, im Schooße des Großen Rathes mit Entwürfen aufzutreten, die nicht vorher im Drucke ausgetheilt worden. Heißt das nicht, uns etwas leichthin behandeln? Würde man es wagen, mit unsern deutschen Kollegen also zu verfahren? Der Herrichterstatter, der, im Borbeigehen gesagt, schon mehrere Male dem Reglemente zuwider das Wort ergriffen hat, läßt seinen Dekretsentwurf fahren und legt uns einen andern vor, den er im Lause der Diskussion improvisiert hat; heißt etwa auch dieß parlamentarisch verfahren? Ich verlange, daß sein neuer Borschlag ausgetheilt werde, damit man ihn einer Prüfung unterziehen könne.

Stämpfli. Ich möchte ben herrn Berichterstatter noch eins mal fragen, ob er wirklich meinen Antrag zugebe.

herr Berichterstatter. Ich werde mich bann in meisnem Berichte aussprechen.

Stämpfli. Ich munichte nur begwegen feine Unficht zu fennen, weil ich fur ben Gall, bag er bei bem Defrete bleibe, einige Bemerfungen ju machen beabsichtige. (Erhalt vom Prafidium für Diefen Fall Das Wort, und fahrt fort:) 3ch erlaube mir nur furg, die Grunde anzugeben, warum es nach meiner Ansicht wichtig ift, baß auf meinem Antrage beharrt werde. Für den Fall des Eintretens schlage ich also vor, daß man in erster Linie sage: Keine Jünglinge erhalten Stipendien auf Unstalten, die ber Regierungerath nicht anerkennt und in zweiter Linie: diefer durfe feine Unstalten anerkennen, an welchen Jesuiten oder Mitglieder solcher Orden, die mit der Berfassung in Widerspruch find, sich ale Lehrer befinden. Run fagt der Berr Berichterftatter, es fonne unter Umftanden fcmer fein, Unstalten zu finden, an denen feine Jesuiten feien. Gerade bas möchte ich aber untersuchen laffen, und wenn es fich herausstellen follte, daß in gang Frankreich feine Unstalten gu finden find, wo nicht Jesuiten lehren, fo bin ich bald im Reinen, daß bann in der Schweiz je eber je lieber ein Priefter-Seminar errichtet werde. Ift aber das Umgekehrte der Fall, so fann man es noch eine Beit lang geben laffen, depwegen beharre ich auf meinem Antrage. Wenn übrigens der Berr Berichterstatter fagt, es fei ber Grundfan noch nicht anerkannt, daß die Jesuitenzöglinge vom Staatsbienste ausgeschloffen feien, so ift biefes richtig, wir haben biefen Grundfat noch nicht, aber ben Grundfat mochte ich festhalten, daß man es nicht befördere, daß unfere Studenten jesuitische Unstalten besuchen. Sie geben ihnen aber Prämien, fich nach Lyon ober an eine andere Unftalt ber Jesuiten ju begeben, wenn Gie nicht eine Schrante aufftellen, und begwegen bringe ich barauf, fo lange wir noch den Grundfat nicht aufstellen, daß Jejuitenzöglinge vom Staatsdienste ausgeschlossen seien, daß man wenigstens in dieser Richtung wirke.

Herr Berichterstatter. Ich hatte bereits die Ehre, Ihnen zu sagen, daß der Regierungsrath bei Borlegung des Defretsentwurfes von keiner andern Absicht geleitet wurde, als in Stand gesetzt zu werden, den jungen Leuten, die in Bern oder anders wärts, als in Frankreich, zu studieren wünschen, Stipendien bewilligen zu können. Dessen ungeachtet hat man der Behörde eine Menge von Absichten unterlegt, von denen die einen so unbegründet sind als die andern. Ich will die hierüber gefallenen Bemerkungen der Reihe nach durchgehen. Es wurde also zuerst gesagt, das Gesetz von 1834 habe den Jurassiern, die ihre Taablatt des Großen Rathes. 1851.

Studien in ben Staatsanstalten nicht fortfeten fonnten und deshalb genöthigt würden, in's Ausland zu gehen, ein Recht zuwenden wollen. Aber, meine Herren, Niemand hat dieß in Zweifel gezogen. Wer hat denn behauptet, es wäre nicht ein Recht? Die Frage wäre ganz die gleiche, ob nun das Defret von 1834 in Kraft bliebe, oder ob es durch ein anderes ersest murbe. Dem Entwurfe zufolge mare es auch nicht eine bloße, Dem oder Jenem bewilligte, Gunft, sondern ein Recht, bas jedem Jurassier zu Statten kame, der die geforderten Bedins gungen besäße. Man sagt, die Stipendien sollten nicht nur den unbemittelten Studierenden, fondern Allen ohne Unterfchied bewilligt werden. Allein ber entgegengesette Grundsat waltete im Beifte bes Befeges von 1834 vor: benn es murde ftete anerfannt, daß Stipendien nur armern, jungen Leuten ertheilt merben konnten. 3ch flüte mich übrigens auf bas Reglement von 1836, welches im Urt. 5 besagt: "Die Bewerber haben sich in ber "Ranglei bes Erziehungebepartemente anzuschreiben, und ein "von dem Burgerrath oder von dem Ginwohnergemeinderath bes "Bohnortes ausgestelltes, vom betreffenden Regierungsstatthalter "visirtes, Bermogenszeugniß einzusenden." Warum fordert man nun ein solches Beugniß, wenn es nicht geschah, um zu wissen, ob ber Studierende arm sei? Es sagt es übrigens auch ber gefunde Berftand, bag man Golden, Die aus eigenen Mitteln ihre Studien bestreiten fonnen, feine Stipendien zu verleiben brauche, und daß man jungen, reichen Leuten, die vielleicht Millionare sind, nicht erlauben durfe, sich diese Wohlthat zu Nupen zu machen; der Staat kann niemals für einen im Ueberfluffe lebenden Studierenden Opfer bringen und wird nur unbemittelten jungen Leuten, welche in den vom Reglemente geforderten Berhältnissen stehen, Unterstützungen bewilligen. Dieß war die Tendenz des Gesetzes von 1834 und des Reglementes vom 8. Februar 1836. Sie sehen demnach, daß in dem Ihnen unterbreiteten Gesetze sich nicht sindet, was nicht schon im Gesetze vom Jahre 1834 ift. Herr Stämpfli hat besmerkt, der Staat habe sich keinedwegs die Billigung der Wahl jener Anstalten, in denen die jungen Leute ihre Studien zu machen beabsichtigen, vorbehalten. Zwar ist dieser Borbehalt bes Regierungsrathes in dem Ihnen vorgelegten Defrete nicht ausgesprochen; allein es ist dieß darum nicht ber Fall, weil eine folche Bestimmung in das Reglement felbst aufgenommen werden foll. Gerade aus ben von herrn Stämpfli aufgeführten Grunden hinsichtlich der Studien der katholischen Theologen war ich stets für die Errichtung eines Seminars in Solothurn. Es wäre mein Bunfc, daß die jungen Leute in ber Schweiz ftubierten, bamit sie eine schweizerische Erziehung erhielten. Man hat bereits Berathungen hinsichtlich einer folden Anstalt gepflogen, wenn auch ohne Erfolg; nun wunschte ich, ein Geminar fur bie Studierenden fatholischer Theologie möchte entweder auf bem Wege eines Konfordats, oder gleichviel wie, in's Leben treten; allein das febe ich zugleich voraus, daß, wenn man biefes Seminar in einer protestantischen Stadt errichtete, ce nicht besucht werden wurde. Der Bunsch, den ich hier ausspreche, ist ein aufrichtiger; die beiheiligten Regierungen sollten fich über bie Errichtung eines solchen Seminars verständigen, und ich hoffe, daß dieß auch geschehen werde, obwohl die bis jest gemachten , dahin zielenden , Berfuche gescheitert find. Berr Stampfli hat behauptet, es handle sich hier nur um die Studierenden der Theologie, und daß auch in Rücksicht dieser das Geset eine Aenderung erlitten habe. Es ist dieß ein Irrihum. Es mag wohl der Fall sein, daß ber deutsche Text nicht völlig mit bem frangofischen übereinstimmt; Berr Stodmar glaubt, es gehöre Unbescheibenheit bagu, folche Uebersetungen vorzulegen. Allein, hatten sich dann die Jurafser nicht von jeher wegen Uebersetzungen zu beflagen? Ift dieser Fall heute zum ersten Male vorgefommen? Wenn ein Irrihum vorgefallen ist, so barf man ihn nicht ber Behörde, welche bas Defret vorlegt, zur Last legen, da ja die Uebersetzung aus der Kanzlei hervors gegangen ift. Wenn übrigens ein Fehler gemacht murde, so beschäftigen wir uns ja erst mit der Berathung des Entwurfes, und es wird leicht fein, jenen zu berichtigen. Ich gebe zu einer andern Bemerkung über. herr Steiner findet, es fei ungerecht, daß man den jungen Leuten bes Umtes Laufen, welche Medizin ftubieren wollen, feine Stipendien bewilligen wolle. 3ch ant=

worte Herrn Steiner, daß diese Studierenden auf der Universität Bern alle Hülfsmittel sinden können, die ihnen für ihre Studien auf andern Hochschulen geboten werden, und daß man, andersseits, zwischen den Studierenden aus Laufen und denen aus Gessenay keinen Unterschied machen kaufen und denen aus Gessenay keinen Unterschied machen kaufen und denen aus Undern nicht versagen darf. In dieser Beziehung sind die Laufener im gleichen Verhältnisse. Derselbe Redner hat auch noch eine Einwendung wegen der Rechtszöglinge gemacht, worin er sagt, die französische Gespegebung stehe im Amte Laufen in Uedung. Es ist dieß aber kein Grund, um eine Ausnahme zu machen. Allerdings hat es mit denen, die der deutschen Sprache micht mächtig sind, eine andere Bewandtniss. Die Herren Schneider und Tscharner baben zwei Anträge gestellt, die der Tendenz des Ihnen unterbreiteten Dekrets entsprechen. Nach ihrer Ansicht muß man sich darauf beschränken, in dem Geset von 1834 leichte Modisitationen anzubringen. Wenn dieselben befriedigend sind, so habe ich nichts Anderes bezwecke, so kann ich sie wohl in Erwägung ziehen und alle übrigen Anträge, die gestellt worden sind, zurückweisen. Auch mit den Vorschlägen des Herrn Moreau bin ich einverstanden.

Stodmar. Nach bem Antrage bes herrn Tscharner wurde bas Gesetz vom Jahre 1834 fortbestehen, nur anstatt zu setzen: "auf andern Universitäten als Bern," wurde ich ganz einsach "Bern" sagen. Ich schließe mich ben Antragen ber herren Schneiber und Tscharner an.

Scholl zieht ben zweiten Antrag zurud und schließt fich bemjenigen ber herren Dr. Schneiber und Tscharner an.

Carlin ebenso, und Stämpfli bemerkt, bag fein erfter Untrag wegfalle, wenn berjenige ber herren Tscharner und Schneiber angenommen werbe.

Abstimmung:

Für bas Eintreten und ben vom Berrn Bericht= Große Mehrheit. erstatter zugegebenen Untrag Dagegen Minderheit. Für ben zweiten Untrag bes Berrn Stämpfli (ber Regierungerath durfe feine Unstalten anerkennen, an benen Jesuiten ober andere Mitglieder von mit dem S. 82 ber Bers fassung im Widerspruche stehenden Orden Große Mehrheit. lehren) Dagegen 3 Stimmen. Für den Antrag des Herrn Steiner, die deutschen Jurassier, welche das Recht studieren, vom Genusse der fraglichen Stipendien nicht auszuschließen 91 Stimmen. Dagegen 78

Es fömmt nun jur Behandlung die heute von herrn Stämpfli und andern Mitgliedern des Großen Rathes eins gegebene Mahnung (siehe die am Anfange der Sipung verslesenen Anzüge, Ziffer 1).

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Es wäre unbescheiben von mir, wenn ich Sie nun lange aufhalten wollte. In der Boraussetzung, daß es sich nicht um die Sache selbst handelt, welche diese Mahnung berührt und die eigentlich heute nicht hieber gehört, will ich auch nicht darauf eintreten, sondern mich auf einige ganz kurze Bemerkungen beschränken. Es ist bekannt, daß schon vorigen Jahres über diesen Punkt im Großen Nathe mehr oder weniger ein Kampf sich entspann, und daß der Berswaltung ein Borwurf gemacht wurde, die Büdgeivorlage sei eine verspätete. Damals entschuldigte sich der Herr Finanzdirektor und gab das Versprechen, in Zukunft werde es besser gehen. Nun aber sinde ich, ungeachtet das Geset über das Büdget und die Rechnungslegung des Staates vorschreibt, dasselbe folle so

eingerichtet werden, daß es im Laufe des Dezembers im Großen Raihe zur Behandlung kommen könne, in den Regierungsraihsperhandlungen nichts darüber, und muß also befürchten, daß die Borlage auch dieses Jahr eine verspätete sein werde. Es ist nun ungeheuer wichtig, daß dieß zur rechten Zeit geschehe. Dieß ein Punkt; der zweite besteht darin: Schon im letzten März wurde eine Kommisson niedergesetzt mit dem Austrage, zu unterspüchen, wie das Desizit gedeckt werden soll. Damals wurde von einer Seite beantragt, kein Desizit zu machen, sondern ein Halbes pro mille Steuer zu erheben. Man versprach, im Laufe des Jahres die nöchigen Borlagen zu machen, und verstärkte zu diesem Ende die Staatswirthschaftskommission um vier Mitglieder. Nun aber, wie ich höre, ist diese Kommission noch nicht einmal bei einander gewesen; deswegen telle ich die Mahnung, daß der Regierungsrath und die Kommission, wenn sie allfällig den Gegenstand behandelt hat, die erforderlichen Borlagen machen; es liegt dieß in ihrer Psicht. Ich weiß wohl, daß es sich einstweilen nur um die Erheblichseit der Mahnung handelt; allein ich wünsche, daß darüber Auskunsft gegeben werde, so wie über den Zeitpunkt einer allfällig zu haltenden nächsen Session des Großen Rathes.

Fueter, Finanzdirektor. Herr Prasident, meine Herren! Gegen die Erheblichkeit der Mahnung habe ich nicht das Gestingste einzuwenden, und bin so frei, Ihnen kurz Auskunft zu geben. Das Büdget für das nächste Jahr ist vollständig ausseben. gearbeitet und fann dem Regierungerathe jeden Tag vorgelegt werden. Indessen erachtete ich es fur nothwendig, mit jedem einzelnen meiner herren Kollegen eine besondere Besprechung anzuordnen, um eine lange und penible Disfussion im Resgierungsrathe auszuweichen; benn wie mein herr Borganger wiffen wird, hat man über die jeweiligen Anfage ber einzelnen Direktionen im Regierungerathe gewöhnlich eine lange und unerquidliche Diskuffion, die ich nun auf biefe Beise zu vermeiden suchte. Diese Besprechung hat stattgefunden; Die Mitsglieder der vorberathenden Behörde sagen mehrere Abende zusammen und nahmen das Büdget durch, so daß es in den nachsten Tagen gur Behandlung fommen fann und fein Sinderniß vorliegt, warum es in ber nachsten Gesfion nicht erlebigt werden könnte. Ein Grund, warum hauptfächlich die Vorlage nicht früher geschehen konnte, liegt auch barin, bag Alles in neue Bahrung umgewandelt werden mußte, nicht nur die eingelnen Unfage, fondern auch die Durchschnittosummen ber letten vier Jahre. Diese Arbeit gab sehr viel zu thun, und wenn ich dem Herrn Buchhalter tas Zeugniß gebe, daß er dabei mit großem Fleiße zu Werke ging, so verzögerte dieser Umstand das Ganze dennoch wesentlich. Ein anderer Punkt, der sehr wichtig ift, liegt darin, wie es mit den Desiziten der frühern Jahre gehalten sein solle; denn bekanntlich haben wir ein Geset vom 8 Dezember 1849 in welchem voraeschrieben ist, wie es sich 8. Dezember 1849, in welchem vorgeschrieben ift, wie es fich damit verhalte, daß fie nämlich nicht mehr in biefer Form von Defigiten erscheinen, sondern durch Beschluß des Großen Rathes vom Rapitalvermögen abgeschrieben oder sonft gedeckt werden follen. Auch hierüber werden in ber nächsten Geffion Borlagen erfolgen. Ich bin ferner so frei, Ihnen anzuzeigen, daß zwei wichtige Projekte über Revision des Steuergesetze, verbunden mit einem Gesetse über bas Patentspftem, ferner ein Gesetsentwurf über bie Erbschafissteuer vorgelegt werden. Dies, um Gie ju überzeugen , daß man hieroris nicht mußig gewesen. 3ch muß gestehen, daß folche Wegenstände mir ju wichtig find, ale daß ich sie nur so aus dem Mermel schütteln konnte, und daß ich mich bestrebe, die Sache so gediegen als möglich dem Großen Raibe vorzulegen.

Die Erheblichkeit der Mahnung wird ohne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Angezeigt wird eine Eingabe der Gemeinden Marmühle und Unterfeen, betreffend die Eindammung der Aare.

Beyermann municht, in Betracht ber großen Gefahr, welche im Berguge liege, indem er fich auf die Berichte ber

Ingenieure beruft, die ben betreffenden Gegenstand untersuchten, daß ber Regierungsrath darüber noch mährend dieser Sipung Bericht erstatte. Die formelle Zuläßigseit dieses Borschlages wird jedoch sowohl vom herrn Präsidenten dieser Behörde, als vom herrn Vizepräsidenten bestritten, aber damit die Zusicherung verbunden, daß durchaus keine Berzögerung in dieser Sache eintreten werde, worauf sich der Antragsteller bestriedigt erklärt.

Das Präsibium eröffnet nun, daß es auf die Tagesordnung von morgen zu setzen gedenke: 1) die Frage, ob die
Session morgen geschlossen werden solle oder nicht; 2) den Geschessentwurf über die Militärsteuer; und 3) den Anzug des Herrn Weyermann und anderer Großräthe, betreffend die Amnestie und zwar in der so eben bezeichneten Reihenfolge, salls Niemand Einsprache dagegen erhebe. Zugleich wird des merkt, die heute angezeigten Anzüge seien zwar noch nicht während der erforderlichen reglementarischen Zeit deponirt; indessen lege das Präsidium von sich aus kein hindernis in den Weg, wenn man den unter Ziffer 3 bezeichneten Gegenstand morgen schon behandlen wolle.

Die herren Weyermann, Karlen in ber Mühlematt, Imobersteg, gewesener Regierungsrath, stellen und untersstüßen den Antrag, die Amnestiefrage morgen als ersten Gegenstand der Tagesordnung zu behandeln, und zwar mit Rückscht auf die Bichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, damit, wenn allfällig Amnestie ausgesprochen würde, diese den Betheiltgten so bald als möglich zu gut komme und sich der Regierungsrath eventuell in der Möglichkeit besinde, allfällig vor dem Schlusse der Sitzung noch einen Antrag vorzulegen.

Die herren Präsident und Bizepräsident bes Regierungsrathes dringen dagegen darauf, daß zuerst die bereits auf der Tagesordnung befindlichen Geschäfte erledigt und die Amnestiefrage, welche reglementsgemäß noch nicht behandelt werden könne, nachher in Berathung gezogen werde.

Abstimmung:

Der Regierungerath wird ermächtigt, auf den Fall, daß herr Wenger die Annahme der Stelle eines Regierungerathes erft nach dem Schlusse der Session erklären sollte, denselben zu beeidigen.

Herr Präsibent. Ich habe Ihnen nun noch das Resultat meiner Nachforschungen, betreffend die heute im Großrathssaale vertheilte Broschüre, zu eröffnen; es besteht in Folgendem: Herr Dr. Byß gab mir die Erklärung ab, er sei der Verfasser der betreffenden Drudschrift. Ferner wurde ermittelt, daß die selbe heute Morgens von der Stämpslischen Buchdruckerei auf das Rathhaus gebracht wurde und zwar mit der Adresse der einzelnen Mitglieder des Großen Rathes versehen; ferner: daß Herr Dr. Byß die Vertheilung der Broschüre an diese verlangte. Ich erstäre noch einmal, daß ich von der Erstenz derselben durchaus keine Kenntniß, keine Ahnung hatte, und wenn ich gewußt hätte, was die Broschüre enthält, so würde ich die Bertheilung derselben nicht gestattet, sondern sie geradezu verweigert haben, weil wirklich einige Stellen darin enthalten sind, die zur Aufklärung der Sache nichts beitragen, aber verlegend sind. Ich erwähne noch des Fastums, daß mir Jemand während der Situng bemerkte, es besinde sich im Borzimmer etwas Gedruckes sous bande, aber was, wurde nicht bemerkt. Uebrigens erkläre ich, dasur zu sorgen, daß inskünstig keine Druckschriften mehr ohne Erlaubniß des Präsidiums im Großsrathssaale vertheilt werden dürsen.

Wyß, Amtörichter. Ich vernahm die Sache etwas abweichend, indem man sagte, der Beibel Rychener habe ben herrn Präsidenten zuerst gefragt, ob die Vertheilung stattsinden durfe.

Der Prafident ftellt bieg in Abrebe.

Stämpfli. Ich wünsche einfach, daß von diesem Borsgange zu Protofoll Notiz genommen werde, namentlich auch bavon, daß herr Dr. Wyß ber Berfasser ber erwähnten Schrift ift.

Beutler. Ein Mitglied bes Großen Nathes sagte, der ganze Bund der Druckschrift sei auf dem Tische des Weibelzimmers, einzig mit der Adresse des Herrn Großrath Lauterburg versehen, gelegen. Wie es scheint, sind dieser geistliche Herr Lauterburg und Herr Dr. Wyß Eins, nach dem Sprichzworte: wir geben ein Paar; ob ein gutes oder schlechtes, gebe ich zu bedenken.

Lauterburg. Davon weiß ich nichts; die Eriftenz ber Broschure und mas vor ber Bertheilung mit berselben vorging, war mir ganz unbefannt.

Stämpfli. Ift ber Berr Prafibent einverftanden, daß bie Sache zu Protofoll genommen werbe?

herr Präsident. 3ch will anhören.

herr Prafibent bes Regierungsrathes. Ich bente, bas Protofoll werbe morgen verlesen und mochte baher nicht vorsgreifen.

Karlen, zu Erlenbach. Nur eine Frage: es murde heute gesagt, ber Berfaffer ber bekannten Broschüre fei ein Schuft und ein Lügner, kann bas ein Mitglied bes Großen Rathes ehrenhalber auf sich sigen laffen.

herr Präfibent. Ich glaube, bie Sache sei bamit fur heute erledigt, ba bie gewünschte Auskunft von Seite bes Prafibiums erfolgte. Das Ganze wird ohnebieß in ben gebruckten Berhandslungen befannt werben.

Wyß, Amterichter, spricht vom Ausschließen bes Verfassers ber fraglichen Brofcure aus bem Großen Rathe (worauf wiedersholt ber Ruf: zur Ordnung! vernommen wird).

Beutler. Ich bin so frei, dem herrn Karlen auf die Frage an herrn Dr. Byß, ob er die Worte: "Schuft, Lügner, Berläumder u. s. w.," welche vorhin über den Berfasser der betreffenden Broschüre gestoffen sind, annehmen wolle, zu antworten, daß es demselben in Eins und Dasselbe komme, anzunehmen, nämlich: ich habe in einem öffentlichen Blatte gelesen, worin herr Dr. Byß, Redaktor des Baterlandes, eines falschen Handglübbes und ebenso eines derartigen Zeugnisses beschuldigt war, und ich habe von keiner Widerlegung von seiner Seite gelesen und gehört, mithin es sich als wahr annehmen läßt, daß Ersteres mit dem Lettern, wie gesagt, im gleichen Annehmen zugeht.

herr Prafident. Diefer Gegenstand kann nicht mehr zur Sprache kommen.

(Schluß ber Situng: 33/, Uhr Nachmittags.)

Für bie Redaftion:

Fr. Fagbinb.

Dritte Gitzung.

Samstag, ben 29. November 1851, Morgens um 8 Uhr.

Prafident : herr Funf.

Der Namen saufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Blaser, v. Effinger,
in Bern; v. Graffenried, zu Burgistein; helg, herrmann,
Imobersteg, Michaud, Röthlisberger, Stabsmajor; und Brötie;
ohne Entschuldigung: die herren Bhend, Brandt; Gfeller, zu
Signau; haldimann, hirobrunner, Negotiant; Kaifer, Känel,
Karrer, Lenz, Morgenthaler, Ritschard, zu Aarmühle; Steiner,
Streit, Theubet, Trorler und Stettler, Bezirksfommandant.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

Frage, ob die Session heute geschlossen werden foll oder nicht?

Horr Bize präsibent (vom Präsibium aufgefordert, seine Ansicht zu eröffnen:) Aufgefordert, meine Meinung über diese Frage zu eröffnen, halte ich dafür, die Session solle heute gesichlossen werden, und zwar hauptsächlich deswegen: nächsten Montag versammeln sich die eidgenössischen Räthe, und man entsprach bis jest, wenn man immer konnte, dahin, daß dem Nationalrathe der Großrathssaal eingeräumt wurde, und als es einmal nicht wohl möglich war, weit gleichzeitig der Große Nath versammelt war, schien es, wie man sagte, bei mehrern Mitzgliedern nicht sehr gutes Blut zu machen, obschon man hätte einsehen sollen, daß eine so zahlreiche Versammlung, wie der Große Rath, nicht wohl im Kasinosaale ihre Situngen halten kann.

Stämpfli. Wie Sie wissen, wurde der Anzug, betreffend die Amnestiefrage, auf die heutige Tagesordnung geset, und ist damit der Antrag verbunden, es möchte diese Frage noch in gegenwärtiger Session behandelt werden. Nun wünschte ich, es möchte in Betreff der Frage über den Schluß der Sitzung nicht vorgegriffen werden, damit, wenn der Anzug erheblich erklärt werden sollte, demselben sofort Folge gegeben werden könnte, daburch, daß der Regierungsrath in diesem Falle entsweder heute noch oder doch auf Montag einen sachbezüglichen Antrag vorlegen würde. Deßwegen wünsche ich, die Enischeisdung dieser Frage möchte noch ausgesetzt werden, und stelle einen Antrag in diesem Sinne.

Karlen, in der Mühlematt. Ich glaube, wir kommen schwerlich so zum Zwede, wie gestern die Tagesordnung festgesett wurde, und stelle daher die Ordnungsmotion, sogleich
mit Behandlung der Amnestiefrage zu beginnen, indem diese
jedenfalls sehr geeignet ist, eine lange Diskussion zu veranlassen.
Wird dieselbe zuerst behandelt, so kann der Zweck in Betreff
bes Schlusses der Sitzung ganz gut erreicht werden, weil die
übrigen Gegenstände nicht so dringend sind.

herr Präsident. Erlauben Sie mir nur eine Bemerkung. Nach dem Reglemente soll die Tagesordnung einer Sitzung immer einen Tag zuvor angezeigt, noch mehr, sie soll auf einer Tafel ausgestellt werden. Der Große Rath hat die heutige Tagesordnung selbst festgestellt, und ich glaube, es solle daran

festgehalten werden. Stellt man sie immer in Frage, so bes wegen wir und in einem beständigen Kreislaufe und kommen nie zu Ende.

Rarlen, in der Mühlematt. 3ch theile Diefe Unficht nicht.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Ich halte dafür, es hange einzig und allein von der Behandlungsart dieses Gegensstandes ab, ob man die Session schließen könne oder nicht; deßewegen wurde gestern schon hierauf aufmerksam gemacht. Wenn Sie nun die übrigen Geschäfte zuerst behandeln, so werden Sie sehen, daß es, so zu sagen, unmöglich ist, die Umnestiesrage noch zu erledigen. Daher wird die einfache Folge einer dersartigen Behandlungsart sein — und dieß kann ich zum voraus in Aussicht stellen —, daß der Große Rath in den nächten Tagen außerordentlicher Weise zusammentreten wird. Die Ersledigung der Sache hängt also von Ihnen ab.

herr Präsibent. herr Stämpfli sprach ben Wunsch aus, die Sache möchte unworgreiflich behandelt werden. Ich glaube, es ließe sich auch noch am Ende der Situng fragen, ob allfällig nächsten Montag die Situng noch fortdauern solle oder nicht, und es wird daher am passendsten sein, diesen Gegenstand so oder anders zu erledigen.

Stämpfli. Sobald der Berr Prasident erklart, Die Sache sei unvorgreiflich, so bin ich einverstanden, aber dann trägt die ganze Diekussion nichts ab.

Karlen, in der Mühlematt. Ich verlange, daß mein Antrag in Abstimmung gebracht werde. Es war bieber gäng und gabe, daß, entgegen früher gefaßten Beschlüssen, auch wieder entgegengesetzte gefaßt werden konnten, und wenn auch gestern mit Mehrheit die Tagesordnung festgesetzt wurde, so hindert dieß, nach meiner Ansicht, nicht, die Sache zu modissizien.

Derr Präsident des Regierungsrathes. Ich glaube allerbings, es sei am einfachsten, einen Beschluß zu fassen. Unmaßzgeblich kommt es mir am angemessensten vor, heute die Sigung zu schließen, um so mehr, als sehr dringende Geschäfte der Beraihung durch den Regierungsrath entgegensehen, wie das Büdget u. A. Um auf der andern Seite gefallenen Wünschen Rechnung zu tragen, glaube ich, obschon ich es sehr ungerne sehe, es sei am Orte, das Militärsteuergeset zu verschieben und die Amnestiefrage zuerst zu behandeln.

Abstimmung:

Motion:

"Der Unterzeichnete stellt beim Großen Rathe ben Antrag: "a. es möchten alle politischen Berfolgungen eingestellt und für die wegen politischen Bergehen verurtheilten und noch bermalen in Untersuchung befindlichen Bürger eine umsfassende Amnestie ertheilt werden;

"b. es möchte ber Große Rath noch mahrend biefer Sigung über biefen Antrag befinitiv entscheiden.

A. Weyermann."

Weyermann. Herr Präsident, meine Herren! Es scheint, es sei das Loos jeder Staatsverwaltung, daß sie weniger Wahrsbeit vernimmt und sich weniger in's Klare seten kann über die Zustände im eigenen Lande, als es der Opposition möglich ist; so viel ich weiß, war dieß noch bei jeder Regierung der Fall, und wie es scheint, auch bei der gegenwärtigen. Auch früher war man vielleicht zu wenig ausmerksam auf die ersten Tone, welche man im Bolke vernommen über einzelne Beamten, über

beren Charafter, Birtfamfeit und Benehmen und es icheint, immer Brauch gu fein, daß man glaube, Die Opposition überstreibe, es fei an Allem nichts und Die Staatsverwaltung habe nichte ju thun, ale ihre Beamten gegen alle und jede Angriffe ju schüten. Erlauben Sie mir baber, ohne im Geringsten einer Personlichkeit zu nahe zu treten, ober anzugreifen, der Wahrheit Zeugniß zu geben und in turzen Zügen ein Bild zu entwerfen, wie es aussieht im Amte Interlaten, um meinen Antrag zu begründen. Ich bin so frei, Ihnen vorerst einige statistische Notizen mitzutheilen über diejenigen Bürger, welche entweder sich in Untersuchung besinden oder bereits bestraft wurden. Herr Prafident, meine Berren! Geit bem letten Jenner find gebn ver angesebensten Männer des Amtsbezirkes ihrer Ehrenfähigkeit beraubt, sie saßen längere Zeit im Gefängnisse, noch schwebt über ihnen die Anklage auf Hochverrath und sie stehen noch jett in Hauptuntersuchung. Die meisten dieser Männer stehen in Geschäftsverbindungen oder sind sonst Handelsleute u. del. Es ift leicht zu begreifen, welche fatale Folgen Diefer Buftand auf ihren Kredit, auf ihren Berdienst, auf ihre Eristenz ausüben muß, um so mehr, wenn man bedenkt, daß die Untersuchung bereits ein Jahr hängig ift, und in welchem Stadium besindet sich diese? Sie ist noch nicht einmal vor Amtsgericht gekommen, so daß, wenn nicht auf außerordentliche Weise Abhülfe geboten wird, Aussicht vorhanden ist, es könne noch ein Jahr lang ein solcher fataler Zustand für sie fortdauern. Seit dem Jenner faßen ferner vierzehn Manner megen politifcher Bergeben langere oder fürzere Zeit im Gefängnisse; vier find heute noch flüchtig, meiden Weib und Kind und ben heimathlichen Boden. Wir haben feit dem Jenner nech jest in zwei Gemeinden provisorische Gemeindrathe, ju Narmuhle und Unterfeen; Diejenigen, welche biefe erseben, entsprechen ben Ansichten Diefer Gemeinden durch aus nicht und die eingestellten Gemeindebehörden fteben noch heute auf ganz gleichem Boben, wie im Jenner, auch nicht ein-mal fam ihre Sache vor Amtogericht. Unterbeffen find die betreffenden Gemeinden gleichsam bevogtet. In einer dritten Ge-meinde (Bonigen) ift das Berhalinig nicht gang das gleiche; aber diese hat doch einen provisorischen Gemeindspraficenten, ben man ihr gab, und wie lange Diefer Buftand noch fortvauern foll, ist unbefannt. Gegenwärtig sigen neun Manner, meistens Familienväter, im Gefängnisse zu Interlaten, auch wegen politisicher Bergeben. Seit dem letzten Jenner, also noch nicht ein Jahr, bis heute (ich will nicht übertreiben und es ift ficher nicht zu viel, wenn ich behaupte) wurren einzig im Amte Interlaken bei hundert Männer wegen politischen Anklagen mit größerer oder geringerer Strafe belegt. Daraus sehen Sie, das dieses Berhältniß nicht ein natürliches ist; es müssen immerhin besondere Ursachen vorhanden sein, die wir sinden müssen, es liegt etwas Außerordentliches in diesen Bustanden und diese Ursachen nachzumeisen, erlaube ich mir und einige Bewerkungen. Unter nachzuweisen, erlaube ich mir noch einige Bemerfungen. Unter ben wegen politischer Bergehen Bestraften oder in Untersuchung Besindlichen sind nach meiner Ueberzeugung und nach der Ueberzeugung fast Aller, die mit ihnen gelebt und die die bekannten Ereignisse mitangesehen, die Meisten völlig unschuldig Es gibt Einzelne, benen man wirklich politische Bergehen zu Schulden legen kann, die aber ihr rasches Blut, ihre ungezügelte Zunge dazu hinriß; diese haben ihr Bergehen bereits hinlänglich abgebuft. Es gibt aber auch Solche, in Betreff beren, wenn man Ihnen nacht erzählt, mas bieselben gethan, Sie mit mir eine gewiffe Indignation nicht unterbruden fonnen. Gie thaten etwas, mas bestraft werden muß; aber zu diesem Urtheile, wie es fie traf, konnte man nur kommen, wenn man alles aus dem Bu-fammenhange losrif. Bringen Sie aber die Urfachen damit in Berbindung, aus benen bas Weschehene hervorging, ftellen Gie sich die Betreffenden nicht als ganz verdorbene Menschen vor, sondern denken Sie sich etwas Robbeit zu ihrem raschen Blute, verbunden mit einer ziemlich gereizten Sismmung, die sie ihre Bernunft nicht recht brauchen ließ; so wird man nicht alles zu rechtfertigen, mohl aber zu entschuldigen wiffen und diese Urfachen werden gur Empfehlung meines Antrages beitragen. Berr Prafibent, meine Berren! Als erfte Urfache bes Geschehenen, ich stehe nicht an, es offen zu sagen, bezeichne ich die ersten Bezirks-beamten unsers Umtes. Ich will dabei keinem derselben zu nahe treten, weder dem Regierungsstatthalter, noch dem Gerichts-

präfidenten und laffe ihren perfonlichen Berth gerne gelten; aber ich hielt die Wahl berfelben immer für eine unglückliche und hatte Die Ehre, am nämlichen Tage, ale fie vorgenommen murbe, Diesen Gedanken mehrern Mitgliedern bes Regierungerathes auszusprechen. Ich glaube, ein Bolflein, wie die Dberlander, rafch und doch dabei lentsam, leicht aufwallend und freiheits liebend, ju regieren, dazu bedarf es eines Mannes mit Taft und Berftand, eines Mannes, ber ben Berhaltniffen Rechnung ju tragen weiß, und diesen Takt besitt der dortige Regierungsstatt-halter nicht. Ich theile die Ansicht, das bariche Zufahren des-selben, der der andern Partei nicht ein Wort gönnen mochte, sei schuld baran, daß ber Amtebegirt Interlaten ober wenigstens einige Gemeinden desselben mit Militar überzogen wurden; bas ift die allgemeine Meinung einer Partei. Dag eine folche Ueberzeugung nicht gutes Blut macht, daß bieß bie Birffamfeit eines Beamten erschweren muß, liegt auf ber hand. 3ch hatte perssönlich Gelegenheit, bas Benehmen ber bortigen Beamten in einer außerordentlichen Zeit zu beobachten, bei ber ungeheuren Heberschwemmung, die verschiedene Landestheile und auch ben unfrigen mit Unglud überraschte; ich fann mich auf das Zeugniß anwesender Fremder berufen, daß in jenen verbängnisvollen Momenten das Benehmen der Beamten ein topfloses war, das will ich beweisen. Um sechoten Tage wurde der erste Finger von amtlicher Seite gerührt, um dem Unglücke entgegen zu treten. Wer war unterdessen da und ftand in den ersten Reihen als helfer? Die Stimme ber Beamten vernahm man nicht; da schenkte das Bolf dem zu oft angeschuldigten und geschmähten Altregierungestatthalter Geiler Gebor. Golden, Die in Beiten, wenn Noth an Mann geht, hervortreten, um Unglud abzumen-ben, Männern, die sich mit Geschief und Caft und Energie Gel-tung zu verschaffen wissen, wendet die Bevölkerung ihr Bertrauen in solchen Beiten zu, und es ist begreiflich, wenn sein Bertrauen zu denjenigen schwindet, bei denen es weder Rath noch Unterstützung fand. Ich erzähle Ihnen ein anderes Erlebeniß, das sich nach stattgefundenen Nationalrathswahlen zutrug; auch da war der Uebergang von Kopflosigseit zu hipigem aufs das große-Roß-Berfen ein sehr schneller. Man machte und den Borwurf, dieses und jenes sei den Beamten abgetropt worden, was sicher nicht mahr ift, und Sie werden boch biesen Beamten nicht zutrauen, fie ließen fich von zwei oder brei Mannern etwas abtropen; es mare dieß ein nicht fehr schmeichelhaftes Zeugniß für sie. Wenn man so die Bügel schießen läßt und fie dann wieder ploblich ftraff anzieht, wie wir es erlebten, fo ift es gewiß nicht zum Berwundern, wenn es hier und da einige Sprünge gibt. Mir felbit murbe Die Ehre einer ichriftlichen Ginladung von Seite des Regierungsstatthalters zu Theil, welcher ich Folge leistete. Er besprach sich mit mir in ganz freundlichem Tone und fragte mich um meine Meinung über bie Buftande bes Umtobegirfes Interlaten. 3ch außerte ihm zwei Meinungen und bemerkte ihm, ich spreche dieselben nicht einmal als Rath aus, sondern nur als meine perfonlichen Unsichten. Sie gingen bahin: es möchten die beiden provisorischen Gemeinorathe von Marmuhle und Unterfeen entlaffen und an ihre Stellen Behörden gefett werden, welche ben Unfichten Diefer Gemeinden entsprechen. Der Regierungöstatthalter ging auf meine Ansicht sehr willfährig ein und nahm nicht den mindesten Anstand, derselben zu entsprechen, und doch hieß es nachher, ich hätte mich ihm aufgedrungen, seine daherigen Berfügungen seien nicht freiwillig geschehen, jondern mehr oder weniger gezwungen. Das ist gar nicht der Fall. Bom erften Augenblide an , ale bie beiden neuen Ge-meindrathe funktionirten, machte fich nicht die mindefte Störung der öffenilichen Ruhe geltend, nicht der mindeste ungesetliche Schritt erfolgte, und doch siel gerade in diese Zeit der größte Jahrmarkt, wobei gewiß Anlaß dazu genug geboten war, und zudem wurde gleichzeitig ein sehr großes Schießen gehalten, wobei allfällige Unordnungen ebenfalls fehr erklärlich gewesen waren; daß es nicht geschah, ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß die neuen Gemeindräthe beim Bolke Ansehen genug besaßen, es zu verhüten. Was that man nachher? Gie fanden treu und ehrlich jum Regierungoftatthalter, wie wir Alle gu-fammen, indem wir Alle die Aufrechthaltung der Rube und Ordnung wunschten, und mas geschieht? Rach acht Tagen erhalten fie ein Schreiben vom Regierungestatthalter, worin er ihnen

einfach anzeigt: burch leine Werfügung best Regierungerathes fei ihre Bahl als null und nichtig erklärt! Man hatte boch wenigstens erwarten können, bag biefen Gemeindsbehörden für ihre Bereitwilligfeit und Dienstfertigfeit ein Bort ber Anerkennung werbe; aber davon geschah nichts, und das fließ diese Leute vor den Ropf, namentlich weil fie in außerordentlichen Fällen, wo sonst der Eifer, der öffentlichen Gewalt Sand zu bieten, weniger groß ift, bereitwillig auf ihrem Posten standen. Man mag dieß eine Kleinigkeit nennen; aber wenn man oft Kleinigkeiten in's Auge faßt, so spiegelt sich in denselben das ganze Bild einer Verwaltung noch besser ab, als in größern Fragen. Ich bin so frei, ein Beispiel dafür anzusühren. In letter Zeit meldete sich der Wirth von Kinggenberg um eine Bewilligung zur Abhaltung eines Schießens mit öffentlichem Tanze, erhielt sie aber nicht; einem Privatmann, der keine Wirthschaft hatte, wird die Versigt wurde. Nachher wurde sie auch dem Wirthe erheilt, nachdem selbst Männer der andern Partei sich für ihn verwendet hatten. Ich glaube, daß der Regierungsstatthalter bei allen guten persönlichen Eigenschaften, die er haben mag und die ich ihm gelten lasse, in unsern Bezirk nicht paßt und daß diese unglückliche Wahl an vielen Borfallenheiten Schuld ist, die nicht hätten geschehen sollen. Wichtiger noch ist das Fällen, wo fonft ber Gifer, ber öffentlichen Gewalt Sand gu ift, bie nicht hatten geschehen sollen. Wichtiger noch ift bas Berhältniß der dortigen Bevölkerung zum Amtegericht. 3ch will auch bier basielbe nicht anschuldigen, es ist nicht der Ort bazu; aber die Thatfache erlaube ich mir hier auszusprechen: es ift im Umtebegirf Interlaten fein einziger Mann berjenigen Partei, welcher ich angehöre, der glaubt, er finde bei diesem Amiegesrichte Recht. Gei nun diese Meinung gegründet oder nicht, sie ist vorhanden, vom Ersten bis jum Lepten, und sie wird selbst von gewissenhaften Konservativen insofern getheilt, als sie ebensfalls ber Ansicht sind, es werde in manchen Fällen nicht so geurtheilt, wie geurtheilt werden könne und solle. Man wirft dem Amtsgerichte namentlich vor, es wende nicht bei allen Fällen Die gleiche Elle an, es laffe Untersuchungen und Urtheile liegen, wenn sie Personen einer gewissen Partei anbetreffen, während es bei Undern sehr schnell und ohne Verzögerung zu Werke gehe. Auch dafür ein Beispiel! Um 5. Mai wurden mehrere Bürger von einer Masse von Grindelwaldnern mißhandelt, ein Haus wurde dabei eigentlich belagert und bestürmt, mehrere Manner wurden dermaßen geschlagen, daß man sie zuerst für todt hielt und sie jedenfalls auf langere Zeit bettliegerig wurden. Diefer Fall ist noch gar nicht beurtheilt, mährend dem Andere, welche seither begegneten, längst abgeurtheilt und mit harten Strafen belegt sind. Bei ähnlichen Fällen, wie z. B. von den Vors gangen in Brienzwyler und untehper sagt man ebenfalls, auf ber einen Seite sei die Sache sehr mild, auf der andern sehr hart beurtheilt worden. Eine Untersuchung, die die öffentliche Meinung verlangte, ließ man liegen, und herr Großrath Müller könnte Ihnen ein Beispiel anführen (er war Gemeindspräfident), was für eine Antwort ein Gemeindsprafident erhielt, als er barauf aufmerkam machte, die öffentliche Meinung verlange biese Untersuchung. Man versichert, man sei bei einem Falle, wo von Diebstahl die Rede war, auf etwas fatale Spuren gesrathen und habe darauf die Sache plöplich liegen lassen, während man auf der andern Seite rasch und unverzüglich einschreitet. Ich sage also, im Amte Interlaten ist der Glaube der einen Partei, die mit der andern ungefähr gleich start ist, an die Unpars teilichfeit und Rechtlichfeit des Amtegerichtes vollständig verschwunben. Mun wenn fich die Sache fo verhalt, daß die eine Partei ber Ansicht ift: es fet fein Regierungestatthalter, fein Gericht, feine Unterstützung für fie, und wenn unter folchen Umftanben etwas Außerordentliches vortommt, fo faffe man gur Beurtheis lung ber Sache auch ein wenig biese Ursachen in's Auge und lege nicht die ganze Schuld auf die Bevölkerung. Noch Eins: mehrere dieser Männer, die infolge ber fraglichen Ereignisse hart hergenommen wurden, zeichneten sich bei der ungeheuern leberschwemmung auf das Ehrenvollste aus. Da, wo es galt, das Leben einzusehen, wo keine Polizei gegenwärtig war, um die Wasser zu hemmen, standen sie ein, und wenn nun solche Leute, wie man fagt, auch bei andern Unlagen die Rafe etwas weit bervorstreden, so fann man ihnen gewiß auch hier verzeihen. 3ch hörte, es habe ein wenig gestoßen, daß in meinem Anzuge

von politischen Berfolgungen die Rebe sei. Es ist nicht ber Ort, einen Ausdrud zu brauchen, der der Sache selber schaben kann, es soll darin kein Borwurf liegen (wenn ich einen solchen machen will, so mache ich ihn lieber bei einem andern Anlaße), und ich wünsche dringend, daß nicht eines Ausdruckes, einer bloßen Redaktion wegen, die mir angehört, auf die Sache selbst ein nachtheiliger Einsluß ausgesibt werde. Herr Prästdent, meine Herren, es ist eine strenge Jahrerszelt, Weib und Kinder, ihres Ernährers beraubt, sind übel daran, und die Strasse stillt mehr auf diese, als auf Die, welche sie treffen soll. Wollen Sie das erste Zeichen geben, daß es anders werden solle im Amte Interlaken, so fangen Sie heute an; wollen Sie nicht, so untersuchen Sie meine Worte, und ich ün überzeugt: es ist kein einzsiger Mann auf der rechten Seite, der nicht will, daß Gerechtigkeit geübt werde, der nicht weiß, daß ein Land nicht bestehen kann, wenn die Bürger die lleberzeugung haben: wir sind rechtlos, und diese lleberzeugung herrscht eben im Amte Interlaken. Darum, in Berüdschigtung der Umstände, lassen seiten, was sowohl die Einen, als die Andern verschuldet; dense kand flüchtig zu meiden und verbannt zu sein, und wenn auch gefehlt wurde, so glauben Sie mir, es wurde auch genug gebüst. Ich wurde, so glauben Sie mir, es wurde auch genug gebüst. Ich wurde, so glauben Sie mir, es wurde auch genug gebüst. Ich wurde, so glauben Sie mirh tängern und unterstützen, daß vollständige Amnestie ertheilt werde sür alle politisien Vergern im Amte Interlaken saasse nicht zugewartet, sondern deut bürgern im Amte Interlaken saasse siene surge zeit: wenn man Koth leidet, wenn man Hunger hat, wenn die Kamilie ihren Bater vermist, so ist diese Zeit lang genug. Denken Sie wenn man Roth leidet, wenn man Dunger hat, wenn die Kamilie ihren Vater vermist, so ist diese Zeit lang genug. Denken Sie: wenn man Roth leidet, wenn man Dunger hat, wenn die Kamilie ihren Vater vermist, so ist diese Zeit lang genug. Denken Sie: wenn wir noch ein Paar Stunden ause

Blofd, Regierungerath. herr Prafident, meine herren! Erlauben Sie mir in Dieser Frage auch ein Wort. Es ift nichts weniger, als eine angenehme Aufgabe, in einer folchen Frage zu antworten. Einmal ist die Stellung des herrn Antragstellers eine viel günstigere, als die meinige, indem er sich seit Wochen auf seinen Bortrag vorbereiten konnte und, wie Sie aus dem Inhalte desselben entnehmen, wuste er sleisig die Umstände und statistische Angaben zu benuten. In dieser Lage war ich nicht. Ich soll zwar in meiner Stellung auch etwas von der Sache wissen, und ich gestehe Ihnen, ganz unbekannt ist sie mir nicht; indessen muß ich beifügen, eine so detaillirte Kenntniß der Bershältnisse, wie sie dem Herrn Praopinanten zu Gebote steht, besitze ich nicht. Das ist eine Schwierigkeit; ich habe aber auch noch eine andere zu überwinden, nämlich die Schwierigkeit, einem Gesuche entgegentreten zu follen, das wenigstens zum oftensibeln Zwede die Herstellung eines freundlichern Verhälts nisses zwischen den Parteien hat, und zugleich einem Bortrage entgegenzutreten, der sich sowohl durch Rube und Anstand, als auch durch Burde der Sprache auszeichnete. Es ist ziemlich lange seither, daß eine solche Sprache in derartigen Fragen geführt murbe; namentlich mar man es von biefer Geite ber -(gegen bie linte Seite gewandt) - nicht immer gewohnt, mit Diefer Rube und mit biefem Unftande fprechen gu horen. (Unterbrechung von der linken Seite, mit dem Rufe: Wir weisen das jurud! worauf ber Redner antwortet: Das ift feine Beschul-bigung. Stimmen von ber linken Seite: Wir laffen uns nicht schulmeistern! - begleitet von eiwas fturmischen Interjettionen.)

Blofd, Regierungsrath. Laffen Sie ben Larm nur bleisben, ich habe die Geduld zu warten, bis ich sprechen kann; aber ich laffe mich nicht schulmeistern. (Stimmen von der linken Seite: Wir auch nicht! worauf der Redner fortfährt:)

Ich habe Niemanden geschulmeistert, und diese Unterbrechung fällt mir um so mehr auf, weil sie bei einer Aeußerung des Dankes und der Anerkennung gegenüber einem Redner von der linken Seite stattsindet. (Stimmen: Und das Andere? worauf der Redner entgegnet:) Das ist ganz einsach; herr Weyermann erklärte, er sei überzeugt, es sei auf der rechten Seite kein Mann, der nicht Gerechtigkeit wolle. (Abermaliger Ruf: Und das Uebrige?) Ich wollte nur noch beifügen, auf der Linken auch! Ich weiß nicht, ob Sie darin noch eine Beleibigung erblicken. (Pause.)

Riggeler. Die Beleidigung besteht eben barin, baß herr Blofch aussprach, man habe von der linken Seite her seit langer Zeit keine so anständige Rebe mehr gehort.

Blosch, Regierungerath. Ich bin überzeugt, wenn die beiden Parteien in allen Berhandlungen, auch in den lebhaftesten, so viel Ruhe beobachten, wenn man nicht auf jedes einzelne abgeriffene Wort, sondern auf Tendengen und Absichten achten wurde, man mare einander viel naber, und febr oft, wo es scheint, man wolle bas Entgegengefeste, will man nichts Unbilliges; aber bie Berschiedenheit der Stellung bringt es eben mit, daß man die Sache verschieden auffaßt. Ich sage noch einmal, die Art und Beise der Darstellung des herrn Praopinanten verdient unsern Dank, und ich bitte, wenn ich auch in der Meinigen auf einen entgegengesetzen Schluß tommen muß, mir die gleiche Anerkennung nicht zu verfagen. Berr Präfident, meine Berren, Derr Beyermann begann mit Aufzählung einiger ftatiftichen Notizen, ich gebe zu, daß diese im Allgemeinen richtig seien, und setse voraus, er habe bie Berhaltniffe im Amtebegirk Insterlaten mit Sachkenntnig und Richtigfeit dargestellt; auch ges schah es ohne Bitterfeit, seine Darftellung war rein objektiv gehalten, und vom gleichen Standpunkt aus erlaube ich mir die Erwicderungen, welche die Sache erfordert und die zur Aufflarung der Berhältniffe beitragen fonnen. Berr Beyermann beginnt mit der Bemerkung: zehn angesehene Manner im dors tigen Amtobegirt feien in ihrer burgerlichen Ehrenfabigkeit eins gestellt, daburch in ihren Geschäften und in ihrer burgerlichen Stellung überhaupt benachtheiligt. 3ch nehme an, dies sei richtig, nur füge ich bei, daß die Cinstellung nicht infolge eines speziellen Ausspruches einer Administrativbehörde, sondern als Ronsequenz eines richterlichen Spruches geschah; Die Betreffenben unterliegen nicht ausnahmsweise dieser Berfügung, sondern dem Grundsate nach, wie jeder Bürger, der in dieser Lage ift. Wer sich in Untersuchung befindet, sei der Fall nun so oder anders, ift dieser Folge ausgesetzt. Es wird in diesem Punkte febr verschieden gehalten, und wenn ahnliche Berfügungen in der Eidgenoffenschaft getroffen werden, ohne eine Folge gericht= licher Untersuchungen zu sein, sondern indem sie lediglich von Administrativbehörden ausgehen, so sage ich: davon liegt hier nichts vor. Es wird ferner behauptet: vier Personen aus dem dortigen Amte seien flüchtig; darunter wird wahrscheinlich auch Derjenige verstanden sein, welcher bekanntlich auf den Regierungestatihalter einen Schuß abfeuerte. Ich weiß nicht, wie sich die Sache im Einzelnen verhatt, doch will ich aunehmen, es seien wirklich vier Personen flüchtig — das sind nicht die Einzigen! Noch heute sind infolge des Sonderbundsfeldzuges Andere flüchtig; doch haben sie nicht verübt, was die Betrefs fenden, fie haben nicht mit den Baffen in der Sand gegen die öffentliche Gewalt Widerstand geleistet, sondern diese Leute wollten — ich billige es nicht und wirfte selbst zu ihrer Berurtheilung mit — aber sie wollten nur infolge religioser Scrupel, weil die Sache mit ihren religiösen Unsichten nicht übereinstimmte, am Relozuge nicht theilnehmen. Erft gestern ober vorgestern murde eine Bittschrift von einem solchen eingereicht, und noch nie bachte man daran, diefes Uebel zu heben; übrigens ist die Flüchtigkeit der Betreffenden eine freiwillige; fie follen nur fommen und es wird ihnen Gerechtigfeit widerfahren. Sodann wird gesagt, zwei Gemeindrathe feien in ihren Funftionen eingestellt, nämlich biejenigen von Aarmühle und Unterseen; das ist richtig. Sier foll ich anerkennen, daß man bei ber Beurtheilung biefes Punftes fich feinerlei Seitenbemerkungen erlaubte, ale ob die fragliche Berfügung eine ungesetliche mare. In der That entsprach bie-

felbe dem Gefete, und gwar bitte ich nicht zu überfeben, baß Dieses gegenwärtig ber Regierung weniger Rechte einräumt, als Das Gemeindegeset von 1833 gab bem Regierunges rathe die Befugniß, Gemeindrathe abzuberufen, im neuen Gefete ift ber vollziehenden Behörde bas Recht ber Abberufung entzogen und ihr ftatt beffen bloß bie Befugnif ber Ginftellung eingeräumt; infofern ware alfo die Legalität der Berfügung unans gefochten. Da fich unter Umftanden die Erfetung der Gemeindsbehörden durch die Gemeinden selbst acht bis gehn Tage nach der provisorischen Ginstellung verzögern fann, so geschah die erstere burch obere Behörde. Dieß ale Rechtfertigung der Sache; allein, herr Prafident, meine herren, vergist man vollständig, was in einer andern Gemeinde unter bemfelben Gemeindegefete geschah, als eine provisorische Einstellung, nicht wie hier (wir sind im November, und die Einstellung geschah im Jenner.) sondern zwei Jahre lang dauerte. 3ch erwarte zwar von vorn herein ben Einwurf; was anderwärts geschehe, rechtfertige bie Sache burchaus nicht, und bin bamit einverstanden; aber bie Bemerfung erlauben Gie mir, bag man auch bamale nicht ben Gedanken hatte, die Einstellung aufzuheben, und daß die lange Dauer derfelben zu bedauern ist. Ich gebe zu, die Sache selber mag legal, sogar zweckmäßig gewesen sein, aber die lange Dauer ber Einstellung ift zu beflagen. (Auf die Urfachen der hier in Frage liegenden Berfügung werde ich fpater fommen.) Eine weitere Behauptung geht dabin, in Bonigen fei der Gemeindspräsident eingestellt; ich laffe auch dieß gelten, berühre einstweilen die Ursachen nicht und bemerke einfach: es geschah infolge gesetlicher Befugnif. Run folgt die Behauptung: neun Männer seien gegenwärtig im Gefängnisse; auch dieß gebe ich aufrichtig zu, füge aber bei, daß dieß nicht feit dem Jenner gerechnet werden fann, sondern infolge der Auftritte, welche Ende Oftober ober Anfangs November ftatthatten, eintrat. Es seien ferner feit dem Jenner ungefahr hundert Berweisunges strafen ausgesprochen worden; dabei bemerkte der Redner, es haben Einige von ihnen sich allerdings Bergehen zu Schulden fommen laffen, und er wolle sie nicht entschuldigen, geschweige rechtfertigen, man glaube aber, fie haben genug gebußt. In-wiefern hundert Berweisungeftrafen seit dem letten Jenner ausgesprochen wurden, weiß ich nicht, ich will es nicht bestreiten, aber daß hundert Berweisungsstrafen infolge politischer Bergehungen ausgesprochen murden, erlaube ich mir zu bezweifeln. 3ch erlaube mir bann, anf biefen Punft etwas naber einzutreten und die Frage zu berühren, mas unter politischen Bergeben verstanden werde, benn dieß hat auf die Beurtheilung der Sache einigen Ginflug. Indem Berr Weyermann zu den Ursachen ber Buftande im Umtebezirf Interlaten überging, bezeichnete er in erfter Linie ben bortigen Regierungoftatthalter und bas bortige Amtogericht. Auch in Dieser Beziehung verfuhr er in fehr aner-fennenswerther Beise, indem er Diesen Theil seines Botums mit der Bemerkung begann, er lasse die Ehrenhaftigkeit des perstönlichen Charakters der Betreffenden durchaus gelten. Ich bringe dieß mit der Bemerkung in Berbindung: es sei das Schidfal fast einer jeden Berwaltung, daß sie mehr oder weniger über Die öffentliche Meinung nicht genau unterrichtet fei, weil fie mehr auf die Berichte ihrer Beamten, ale auf die Opposition 3ch glaube, es liege viel Bahres in Diefer Bemertung, aber fie betreffe keineswegs eine Regierung allein, sondern es fei dieß mehr oder weniger für jede Regierung eine Folge davon, fich in ber Stellung zu befinden, vorzugeweise auf amtliche Duellen angewiesen zu fein, und ich will es baber burchaus nicht bestreiten, wenn man fagt, die gegenwärtige Berwaltung befinde fich mehr oder weniger in diesem Falle. Barum fann man dieß aber bei allen Regierungen fagen? weil ihre Stellung es mit fich bringt, und ich glaube, wenn noch zehn Regie-rungen nachfommen, fo werden alle in Diefer Stellung fein, und es ist sehr natürlich, benn bafür sind die Beamten ba, bafür haben sie ihren Gib geleistet, ben obern Behörden über bie öffentlichen Zustände Bericht zu erstatten. Der herr Präopinant regte diesen Punkt auch nicht als Borwurf an, sondern fprach fich in einer allgemeinen Bemerkung barüber aus. Goll ich nun meine Meinung über die Frage abgeben, inwiefern burch die Beamten als folche gefehlt murde? herr Prafident, meine herren! 3ch weiß nicht, ob Jemand ba ift, ber ben

ersten Stein aufheben und einem Beamten nachwerfen murbe, ob Jemand ba ift, ber bie Behauptung aufftellen burfte: biefer ober jener Beamte, biefe ober jene Behorde fet fehlerfrei. Des nigstens ich habe biese Pratension gar nicht und glaube, es werbe hier Riemand behaupten, von Mißtritten frei zu sein. Auf ber andern Seite mag es aufgefallen sein, wenn herr Bepermann, indem er von den Fehlern der betreffenden Beams ten fprach, ihnen nicht Gewalthätigfeit, Billführlichfeit, Robbeit, Unsittlichkeit ober Unordnung in der Verwaltung vorwarf, sonbern Mangel an gehörigem Taft und eine rasche Handlungeweise; das reduzirt ben Borwurf außerordentlich. herr Beyers mann erblickt den ersten Fehler in der Wahl des Regierungsmann erbitat den ersten zehter in der Wahl des Regterungsstatibalters von Interlaken. Ich entgegne ihm mit der Besmerkung, daß diese Wahl von der verfassungsmäßigen Behörde ausging und auf den verfassungsmäßigen Vorschiag des bestreffenden Amtsbezirks erfolgte, also einer speziellen Rechtserstigung nicht bedürfen wird. Wahr ist es, daß Herr Weyermann namentlich mir am Tage der Wahl selbst die Bemerkung machte, er halte dieselbe nicht für eine gelungene; ich will eben so offen sein und beisüben. Daß ich ihm unumwunden erstätte ich ies sein und beifügen, daß ich ihm unumwunden erflärte, ich sei entgegengesetzer Ansicht. Es wird Herrn Regierungsstatikalter Müller der Borwurf gemacht, er sei hauptsächtich Schuld und Ursache der militärischen Besetzung des Amtsbezirkes oder doch eines Theils desselben. Um diesen Vorwurf zu machen, muß man die stattgehabten Thatsachen und Vorgänge ganz aus dem Auge verlieren. Darüber gibt ein Blatt schwarz auf weiß Ausskunt bas wie militärische Besetzung infolge nacherschender kunft, daß die militärische Besetung infolge vorhergehender Unruhen namentlich in St. Immer und darauf im Amte Interslaten stattfand, so daß sie herrn Regierungsstatthalter Müller nicht im Entferntesten zur Last geschrieben werden fann, so wenig als das gleichzeitige Aufstellen von 50 bis 60 Freiheits-bäumen in verschiedenen Gegenden. Run folgt die Behauptung, bei Unlag des großen Bafferschadens und der daherigen Berheerung sei das Benehmen der Begmten daselbst ein kopfloses gewesen, in den ersten Tagen sei gar nichts geschehen, um den Schaden abzuwenden. Dieß ist einer der Punkte, der die Bauvirektion angeht, und ich überlasse es daher meinem herrn Rollegen, allfällig darüber Aufschluß zu geben. Ich erhielt in dieser Hinnicht so viel Kenntniß der Sache, daß allerdings eins zelne Personen, Die bier in Frage liegen, im erften Mugenblide ber Noth sehr tüchtige und anerkennenswerthe Gulfe leisteten; aber daß mahrend sechs Tagen gar keine amtliche Einwirkung stattfand, das erlaube ich mir, sehr zu bezweifeln. Go viel ist mir bekannt, daß der herr Baudirektor, der damals seiner Gefundheiteverhaltniffe wegen fich in Beigenburg befand, fofort auf die Nachricht von der heranbrechenden Gefahr das Bad verließ, bem Oberlande zueilte und fich namentlich von dem Thatbestande im Siebenthale überzeugte. Es ist allerdings richtig, das im ersten Augenblicke einer ber Beamten abwesend war, und dieser Umstand mag etwas ungunstig eingewirkt haben. Daß also einzelne ber betreffenden Personen Sulfe geleiftet, bestreite ich nicht, bas Faktum ift mahr; aber es mare noch viel anerkennenswerther gewesen, wenn nachher nicht noch ein ans derer Umstand dazu gekommen ware, namlich der, daß sie dafür ihre Rechnung eingaben. Es wird ferner behauptet, das Besnehmen des Regierungöstatihalters sei vorzüglich bei den Aufs tritten nach den Nationalrathemahlen ein fatales gemesen, weil berselbe sich vorerst kopflos, nachher tropig gezeigt habe. Nach ben Nationalrathswahlen, die übrigens im Kantone mit einer auffallenden Ruhe vor sich giengen, ereignete sich einer der abs schenlichsten Borgange, Die je stattfanden, und man mag Die Sache nehmen, wie man will, so wird man zugeben muffen, baß gegenüber Beamten einzelne Sandlungen abgetropt wurden, wie es nicht hatte stattsinden sollen. Ich will nicht in's Detail eintreten, aber das wissen Sie, daß ein Geistlicher durch eine Menge Menschen, die sich vor seinem Hause gesammelt hatten, gegen seinen Willen von Haus und Familie eigentlich fortgejagt wurde, ferner bag ein Mitglied bes Umtegerichts, welches an ber Stelle eines Bigeprafidenten funttionirte, nicht nur auf ber Straße mißhandelt wurde, sondern daß mehrere Personen (wie man mir sagte, waren es deren fünf) in's Lofal drangen, den Bizepräsidenten hinwegriffen, ihn heraus schleppten und wieder mißhandelten. Nachher murbe allerdinge in mehreren Begiebungen

bas Berhalten ber Beamten ein anberes; aber wenn man fagt, fie hatten fich, wie man es nennt, auf bas bobe Rog gefent, fo ift bieg nicht richtig, fondern ihr Benehmen mar nur die pflichtmäßige Bollziehung ber Befehle, Die ihnen von oben herab zukamen. Der Regierungoftatthalter hatte nur zu vollziehen, und Diejenigen mogen die Befehle verantworten, welche fie ertheilten ; ich will die Berantwortlichfeit auch ohne anderes übernehmen, und mir noch ein paar Worte über diesen Punkt ers lauben. Infolge ber Januarereignisse wurden eine Anzahl Baffen, die damale gebraucht worden, fequestrirt; Die Betreffenden verlangten ibre Waffen vom Regierungoftatihalter gurud, Diefer ließ fich biefelben abtroben, gab fie heraus, und die Resgierung befahl, fie wieder einzuliefern als Theile der Untersuchung. Ein anderes Fakium: es ist ein Bürger infolge eines Strafurstheils im Gefängnisse; er hatte noch 1 und ½ Tag abzusiten; eine Masse von Menschen verlangt vor dem Gefängnissokale seine Freilassung, und der Regierungsstatthalter läßt sich auch diese abtropen; auch dieser Zustand wurde nachher wieder hergestellt und der Betreffende erhielt die Weisung, seine Strafe ganz abzusißen. Dieß eine zweite Thaisache. Man hebt vorzüglich das Benehmen der Gemeindebehörden von Marmuhle und Unterseen hervor. Go viel ich weiß, ift auch hier das Faktum wieder gang richtig; infolge einer Befprechung mit herrn Weyermann beseitigte der Regierungostatthalter die gemäß einer Weisung bes Regierungoraihes eingestellten Gemeindobehörden und setzte an ihrem Plate andere in Funftion. Dier beging der Regie= rungostatthalter einen Fehler und zwar infolge seiner Inkompetenz; er vollbrachte einen Akt, der ihm nicht zustand., sondern nur dem Regierungsrath, denn er ift nach dem Gesethe nicht befugt, eine Gemeindsbehörde einzustellen, sondern nur der Regierungerath. Sobald Diefer Daber Renninif von der Cache erhielt, ertheilte er demfelben Die Beisung, Diejenigen Beborben, welche er beseitigt, wieder in Funtiton gu fegen. Run wird weiche er vejetitgt, wieder in Funtton zu jesen. Kun wird gesagt, die infolge dieser Weisung wieder von ihrer Stelle entsfernien Behörden hätten auf Treue und Glauben hin in der Zwischenzeit zur Handhabung der Ruhe und Ordnung mitgewirft. Ich will dieses sehr gerne anerkennen und füge bei, daß meines Wissens darüber keine Klage einkam. Deshatb ist es sehr irrig, wenn man glaubt, die Herstellung der beseitigien Behörden habe aus persönlichen Rücksichten stattgefunden, weil man irgendparte mit den Norsonen melde interimiktlich die Kunstignen person wie mit den Personen, welche interimistisch die Funktionen verfahen, unzufrieden gewesen. Gang und gar nicht; Dieser Punkt wurde nicht einmal untersucht, sondern man fagie einzig und allein die Infompetenz des Beamten in's Muge. Unter Anderm wurde sodann auch von einer Tanzbewilligung gesprochen, die ein Wirth nachgesucht habe. Sie werden mir zu gut halten, wenn ich darauf nicht eintrete, denn ich gestebe Ihnen offen, Diese Sachverhältnisse sind mir unbefannt; doch habe ich nicht vorauszuseben, daß die Angabe irrig sei. Go viel führt man gegen den Regierungostatihalter an. Man fommt jum Amtsgerichte und behauptet, die allgemeine Unficht herriche, daß Personen, die einer abweichenden politischen Meinung huldigen, por dem dortigen Amtsgerichte nicht Recht erhalten. Berr Prafis bent, meine Berren, Dieser Glaube, wenn er eristirt, ift hochst beflagenowerth; er existirt aber nicht nur im Umte Interlaten, sondern auch in andern Begirfen, wo vielleicht mehr Grund bafur bestehen möchte. Man macht ichon baraus einen Bormurf, daß bei der Besetzung der daberigen Stellen auf eine Meinung Rudficht genommen worden. Wenn man bieg ale Grundfas annehmen will, so habe ich nichts bagegen, aber bann soll man ihn nicht nur auf Interlaten anwenden, sondern auch auf Courtelary, d. h. prinzipiell auch auf andere Bezirke. Die Unpartheilichkeit der Justizpslege ist die größte Wohlthat, die einem Lande werden kann; aber wenn man den Zweck will, so muß man auch die Mittel wollen, und in dieser Beziehung erlaube ich mir, die Behauptung aufzustellen, daß unsere Organisation mehr oder weniger eine fehlerhafte ift, weil die Gerichte in eine falfche Stellung fommen. Wie wollen Sie verhüten, bag bei ber gegenwärtigen Organisation bas Amtegericht nicht aus politischen Farben zusammengesett werde, ba die Bahlversamm-lungen durch politische Parteien zusammengesett find, die sich bei jeder solchen Bahl wieder meffen? In politisch aufgeregten Beiten wird die Minderheit die getroffene Bahl ftete ale eine

Parteiwahl ansehen und ber Gemählte, er mag ein so unpartheilicher Mann fein, als er immer will, wird boch faum feine Gegner zu diesem Glauben bringen, weil er gerade infolge ber Parteistellung gewählt wurde. Dasselbe Berhaltniß pflanzie sich bis in die obern richterlichen Behörden fort, und wieder hat man aus dem Gerichte ein politisches Inftitut gemacht; bas ift eine Thatsache, die ich nicht in Abrede stelle, und wir klagen nur über unsere eigenen Fehler, wenn wir darauf zu sprechen kommen; es ist eine Folge der bestehenden Ginrichtungen und Berhaltniffe. Auf ben speziellen Punft, welcher hier in Frage fommt, einlenfend, fann ich ben gemachten Borwurf nicht gelten laffen; er wurde übrigens auch nicht mit einzelnen Thatfachen belegt. Es mag fein, bag einzelne ftrenge Urtheile ausgefällt murden, namentlich im Bergleiche mit früher, aber trifft biese Strenge bie eine Partei allein? Trifft sie nicht auch die Borgange in Brienzwyler, im Umte Frutigen u. f. w., und biese betreffen Leute ber sogenannten schwarzen Partei. Darum huten wir une, Die öffentliche Meinung in biefer Beziehung zu bestärken und ben Glauben an die Unparteilichkeit der Gerichte, betreffe es biefe oder jene Richtung, zu erschüttern, ba bie Konsequenzen, welche sich zeigen, in den gegenwärtigen Meinungen zu suchen sind. Dieg find die Bemerkungen, welche ich auf die statistischen Notizen des herrn Wegermann anzubringen hatte; nun fomme ich auf seinen Antrag felbst. Borerft laffe ich die Frage: ift eine folche Umneftie, Die einem gerichtlichen Urtheile vorausgeht, nicht eine Begnabigung nach ber Genteng, sondern eine Niederschlagung ber Untersuchung vor erfolgtem Urtheile nach ber Berfaffung julaffig? unberührt; ich will es nicht fonteftiren, obichon ich biefe Frage untersucht und zu einem klaren Resultate noch nicht gelangte. Ich sagte mir: wenn der Große Rath nach dem Urtheile das Recht der Begnadigung ausübe, so erscheine es natürlich; das Recht der Niederschlagung einer Untersuchung aber bringt eine andere Schwierigkeit mit sich und ich weiß nicht: hat der Große das Recht, eine Untersuchung, die gegen einen Staatsbürger ansgehoben wurde, ohne seinen Willen niederzuschlagen? das läßt sich kontestiren. Es ist gar wohl möglich, daß es Staatsbürger gibt, die die Riederschlagung einer Untersuchung wunschen, aber eben so häufig kommt es vor, daß Personen fich dagegen vermahren und fagen : Entweder — oder, entweder bin ich schuldig ober nicht schuldig, und ich beharre barauf, daß die Untersuchung sortgeset werde. Ich bitte, nicht zu übersehen, daß bas Gesuch, welches in Berathung liegt, nicht von den Betreffenden felbft eingegeben murde, fondern von driften Perfonen, denen ich übrigens Die Kompetenz dazu nicht abstreite; aber ich frage: wer foll amnestirt werden? Darüber sagt der Bortrag des herrn Präsopinanten kein Wort; nur ein Ausdruck kommt darin vor, der bie Sache einigermaßen begränzt, indem er fagt: Perfonen, bie wegen politischen Sandlungen verurtheilt ober in Untersuchung befindlich feien; ein zweiter Ausdrud fpricht von politisch Berfolgten. Was verstehen wir eigentlich unter politischen Bergeben? Berr Prafident, meine Berren! Wenn einer fich erlaubt, einen Staatsburger auf offener Straße blutig zu schlagen, ift bas ein politisches Bergeben? Wenn ein Staatsbürger in seinem Hause bedroht, beleidigt und von seiner Wohnung weggejagt wird, ist das ein politisches Vergehen? Sind die Personen, welche dieses verübten, im Falle, die Eigenschaft als politische Angestlagte in Anspruch nehmen zu dürfen? Was für Personen haben Bunachst diejenigen, welche am 13. Oftober 1850 wir im Auge? bei einer Wahlverhandlung in der Rirche an einer blutigen Schlägerei Theil nahmen: ift das ein politisches Bergeben, weil Die Schlägerei bei Unlag einer politischen Berhandlung ftattfand? Durchaus nicht; später hatte ein Auftritt statt unter bem Namen "Treichleten"; bas Nahere ber Sache tenne ich nicht, boch weiß ich, bag eine Reihe von Erzeffen verübt murben, bie feineswegs zu billigen sind: sind das politische Vergehen? Rein, es sind gemeine Vergehen, Erzesse gegen Personen oder Behörden. Wenn wir die Ereignisse des Monais Jenner in's Auge fassen, so mag es hier eher der Fall sein, daß diese Seite hervorgehoben werden fann, obschon man bamale bieg nicht wollte gelten laffen, sondern burchaus auf ber Behauptung beharrte, die Sache habe einen rein perfonlichen Charafter, mahrend die Behörde juft glaubte, berfelben einen andern beimeffen zu sollen. Ich will Sie nicht mit ben abicheulichen Erzeffen gegen Behörden und Tagblatt bes Großen Rathes. 1851.

Beamte unterhalten und erinnere nur an bie Schlägerei zwifden Militar und Solzhadern, welche an der fogenannten Datte ftatte fand; auch barin liegt fein politisches Bergeben. 3a, wenn man fagen könnte, es feien Leute wegen ihren perfonlichen Unfichten und Meinungen, wie etwa in ber Bellerangelegenheit, fei es, daß sie dieselben mundlich oder schriftlich geaußert, in Untersuchung gezogen worden, bann laffe ich den Begriff von politischen Bergeben gelten, allein eine berartige Untersuchung wurde meines Wissens bis auf den heutigen Tag im Kantone feine angehoben. Wir haben also die Frage : ob eine Umnestie julaffig fei, ohne daß die Betreffenden fie verlangen, eine Ries derschlagung der Untersuchung, ohne daß es vielleicht mit ihrem Wiffen und Willen geschieht, abgesehen bavon, daß es schwer hält, ben Begriff eines politischen Bergehens genau zu bestimmen? Es fragt fich aber auch, ob überhaupt vom administrativen Stands punfte aus ein solcher Beschluß munschenswerth und wenn er gefaßt, welches die Konfequenzen deffelben feien ? herr Prafident, meine Berren! 3ch verwundere mich nicht barüber, wenn man in einigen Aemtern findet, die Justigpslege sei in letter Zeit etwas strenger geworden, denn es ist der natürliche Gegensat des frühern Instandes. Ich will nach dem Beispiele des herrn Beyermann auch den frühern Polizeibeamten in Interlaten nicht zu nahe treten, allein das werden Sie alle zugeben, daß bevor ein Wechsel der Behörden eintrat, das dortige Regierungsstattbalteramt namentlich in Bezug auf die Polizei vieles zu munichen übrig ließ, daß ein gewisses Gehenlassen herrschte, welches, ich glaube mich nicht zu taufden, von den eigenen Freunden des Beamten nicht Billigung fand, wenn sie auch nachher dens selben zu vertheidigen suchen. Es ist nicht zufällig, sondern es liegt im Willen der Behörden, daß nachgerade mehr Ernft ent-widelt werde, ohne welchen die öffeniliche Ordnung gewiß nicht lange bestehen fann. Wir wissen Alle, — ich flage babei Niemanden an, weder die gegenwärtige Berwaltung, noch die frühere, sondern ich führe einfach ein Fakum an, welches in den Zeits verhaltniffen liegt, denen wir und nicht entziehen konnen, ein Faktum, das sich nicht nur im Kantone Bern, sondern auch weiterhin vorfindet —, aber Sie wissen, daß die Polizei heut zu Tage sehr schlaff, daß der Schut von Personen und Eigenthum nicht mehr in gewünschtem Maße vorhanden und daß Diefes eine Folge der eben berührten allgemeinen Beitverhaltniffe ift, an denen wir die Schuld nicht tragen , aber die mir beflagen und nicht erhöhen wollen. Diese Schwierigkeit wird noch vers mehrt, wenn Nothstände eintreten, Miswachs, ein harter Binter, wenn dieß Alles die Eristenz von Familien schwieriger macht, fo ift damit der Antrieb ju verschiedenen Sandlungen, Die mit ber öffentlichen Ruhe unvereinbar sind, stärker, und mas fagen Sie dazu, wenn ich Ihnen dafür Belege aus einem Briefe vor weise, der erst vor 24 Stunden ankam und melbet, wie in einem andern Amte Truppen von 40, 50 bis 60 Personen sich in herausfordernder Stellung vor einem einzigen Sause gessammelt? Wollen Sie nun in einer solchen Zeit, wenn es den Behörden mit dem redlichsten Willen schwer fällt, die Ruhe und Ordnung zu handhaben, wenn die Eristenz von Personen und Eigenthum so außerordentlich häusig gefährdet wird, wenn es so schwer ift, Erzesse zu unterdruden, Die Aufgabe noch schwieriger machen? In einem solchen Falle einer Reihe von Erzessen gegenüber Personen und Eigenthum Straflofigfeit gusichern und auf der andern Seite, wo die Behörden die mubfame Aufgabe haben, mit den vorhandenen Mitteln fahren zu können, ihnen ben Rerv vollends abschneiden? Das wissen Sie so gut wie ich, daß die bestehende Berfaffung, nicht nur die Beitverhaltniffe, Die Autorität der Behörden auf ein Minimum redugirte, fo daß die öffentlichen Behörden in hundert Fällen ohnmächtig dafteben, mahrend bas Uebrige bem Ginzelnen mit feinem guten und bofen Willen überlaffen ift, daß auf der einen Seite eine Summe von Freiheit, auf der andern ein Minimum von Macht besteht. 3ch will die Lettere nicht zur Unterdrückung der Freiheit anwenden wolsen, sondern nur zur Berhütung von Migbrauchen berfelben. Das sage ich vom administrativen Standpunfte aus, abgesehen von der gegenwärtigen Berwaltung, es wird nachher eine andere Behörde die gleiche Mühe haben ; schwächen Sie nicht die Rraft der Behörden, reißen Sie nicht ben letten Damm nieber gegen ben Migbrauch der Freiheit dadurch, daß Sie ben begangenen Er-

zeffen Straflofigfeit jufichern und bie Autorität vernichten. Laffen Sie sich nicht verleiten, zu sagen: Ja, es gilt ben Personen, welche in ber Behörde siten; waren andere darin, so wurden wir es nicht beschließen! Sie thun es nicht diesen Personen zu Leid, sondern ein solcher Schritt wurde-feinen Einfluß auf die Autorität als solche übertragen? Ich nehme dabei meine Person durchaus nicht aus, diese Last habe ich nie gesucht und lege sie freudig ab, wenn man will; aber dagegen erhebe ich mich, daß man bie Autoritat, welche die Behorde noch hat, ganglich vernichte. Ich fomme zu einer letten Betrachtung, Die allein geeignet mare, ber Erheblichfeit bes Unzuge entgegen gu treten: ich spreche von der politischen Bedeutung des Aftes in seinem Ursprunge, in seiner Entwicklung und in seiner heutigen Borlage. Wenn die Betreffenden nach gerichtlich gefällter Sentenz, vielleicht auch vorher, als Individuen unter Anerkennung ihres Fehlers mit dem Gesuche vor den Großen Raih getreten wären: die Untersuchung niederzuschlagen, oder ihnen die aussgesprochene Strafe zu erlassen; so hätte der Regierungsrath wahrscheinlich heute eine andere Stellung, doch nicht eine leichstere. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Regierungsrath schon andern ähnlichen Begehren ablehnend entgegentrat, so z. B. von beim fogenannten Apfelfrawall Betheiligten, welcher Sandel nicht etwa im Jenner begann, sondern vor vier Jahren. Ungesachtet man fich in jenem Falle auf Rudsichten hatte berufen tonnen, die hier nicht vorhanden find, fagte man: es ift ein Urtheil da, es foll exequirt werden, und fo wurde auch vor wenigen Tagen ein Gesuch von Leuten aus dem Jura um Erlaß der Koften abgewiesen. Allein ich wiederhole: wenn die Betreffenden einzeln vor den Großen Rath getreten maren, fo mare Die Lage allerbings eine andere gewesen. Berr Prafident, meine Berren! Wie entstand aber ber vorliegende Antrag? Das Gesuch ist nicht als ein individuelles zu betrachten, sondern als die Folge von Beschlüssen einer politischen Bersammlung, die den 9. d. hier stattfand und am 11. gl. M. ihre Beschlüsse ine inem öffentlichen Blatte verkündete. Ich sühre bloß das Faktum als solches an, aber das ist richtig: eine politische Bersammlung keschlus zon vieles Bezehren gestellt merke nicht werd zu beschloß, daß bieses Begehren gestellt werde, nicht weil die Be-treffenden es wollten; fie waren mahrscheinlich nicht bei ber Bersammlung, und ich zweiste baran, ob man sie fragte, sondern weil die Bersammlung es für gut fand. Bie wurden die frag-lichen Beschluffe motivirt? Man sagte: es hatten eine Reihe von Ungerechtigkeiten ftattgefunden (biefer Ausbrud wurde gebraucht) und weil es Zeit sei, nachdem geurtheilt worden zwischen der Opposition und der Regierung, daß diese Ungerechtigkeiten gut gemacht werden, so wurde das Betreffende beschlossen und verskündet; den Ausdruck "politische Berfolgungen" hörten Sie wieder. Die Sache gestaltet sich nun unter diesen Umständen einsach so wenn Sie heute eintreten, fo haben Sie Umneftie auf ber einen und Berurtheilung auf der andern Seite, und zwar wen verurstheilen Sie? Die Regierung. Ihr wurde der Borwurf der Ungerechtigkeit und der politischen Berfolgung gemacht, und das muthen Sie keiner Regierung zu, solche Dinge so leicht hinzunehmen. 3ch habe bas Bewußtsein, feineswegs feine Diggriffe ju begehen, bas mare eine lacherliche Pratenfion, aber bag mir eine Ungerechtigkeit weder suchten noch verübten und daß der gegenwärtigen Verwaltung der Vorwurf politischer Verfolgungen am allerwenigsten gebührt. Ich wiederhole: wenn wir den Fall hatten, daß Personen in Folge Berfügungen ber Abminiftrativbehörden in ihrer Ehrenfahigfeit eingestellt, wenn von diefen Bermögensfequestrationen befchloffen worben waren, bann nahme ich einen solchen Vorwurf hin, gegenwärtig aber nicht. In dieser Beziehung sollte man fast glauben, um mich so auszudrücken, der Akt sei an die unrechte Adresse gelangt. Der Art sind die in Frage stehenden Fälle nicht: es wurden Erzesse begangen, gerichtliche Untersuchungen eingeleitet, denen Urtheile folgen, und Die Beflagten haben das gleiche Recht und die gleichen Rachtheile wie jeder andere Burger in solchen Berhaltniffen, aber ein Vorrecht haben sie nicht, und daß die Regierung ein Urtheil zu atseptiren hätte, so daß eine Ertheilung der Amnestie gleichzeitig eine Berurtheilung für sie ware, das weiß ich nicht, wie Sie es motiviren wollten; ich wüßte es nicht. Ich muß mich daher entschieden gegen das Eintreten in die Motion aussprechen, nicht aus Uebelwollen gegen die Betreffenden (waren diese als Individuen vor uns mit einem solchen Gesuche getreten, unsere Lage mare eine andere), aber um in meiner amtlichen Stellung die Antorität der Regierung zu wahren, nicht für uns, sondern für das Amt, für den Staat, gegenüber welchem wir eine Pflicht übernommen, beschworen haben. Ich wünsche daher, Sie möchten unsere Absicht nicht mißkennen und schließe noch einmal mit der Bemerkung: wenn Sie nicht mit Rücksicht auf die jetigen Personen der Berwaltung der Gerechtigkeit freien Lauf lassen wollen, so lassen Sie ihn mit Rücksicht auf die Sache, auf die Behörde als moralische Person und auf das Land.

Beyermann. herr Prafibent, meine herren! Erlauben Sie mir nur ein paar Berichtigungen in Bezug auf bas foeben gehörte Botum. Berr Blofd macht es ben Mannern, von benen ich fagte, fie haben fich bei ber Ueberschwemmung burch ichnelle Dülfeleistung ausgezeichnet, zum Vorwurfe, daß sie die Rechnung eingegeben. Ich hatte tiesen Umstand nicht berühren mögen, es ist mir leid, daß man tarauf zu sprechen kam; aber weil es geschab, so sei es mir erlaubt, etwas darauf zu erwidern. Die fraglichen Manner gaben beswegen ihre Rechnung ein, weil einige Tage nach Bereinbrechung bes Ungludes einige ichwarze Birthe aus ihrer politischen Ansicht ein Geschäft machten und auf die Behörden eingewirft wurde, die weißen Arbeiter zu enterenn; alsdann sagten diese freilich: jetzt wollen wir unsern Lohn auch! Herr Blösch sprach ebenfalls von Befreiung von Gefangenen und Ablieferung der Waffen, als seien diese abgestroßt worden; aber das ist nicht richtig. Was den betreffenden Befangenen betrifft, fo verlangten einige Bermandte besfelben bessen Freilassung; wenn nun der Regierungöstatthalter sogleich dem Begehren entsprach, so ist es seine Sache, ich hätte bas wahrscheinlich nicht gethan. Abgetropt wurde aber die Freilaffung nicht, und ber Regierungoftaithalter hatte bas Gefuch abweisen fonnen, es ware ihm beswegen nichts geschehen. Mit bem Abtrogen ber Gewehre verhalt es sich auch so: vier Manner begaben fich zum Regierungsstatthalter und ersuchten ihn: gebt uns die Gewehre zurud, die man uns im Jenner genommen. Nach einigem hins und herreden zwischen beiden Seiten, bas übrigens ganz freundlich war, und von Abtropen war auch hier feine Rebe, entsprach ber Regierungoftatthalter; ich hatte es wahrscheinlich auch hier nicht geiban. Benige Augenblide nachher fam ich ju ihm und fprach mit ihm darüber, aber von angewandtem Erope bemerkte ich nichts im Geringften. Ferner wurde angedeutet, die Leute, welche flüchtig find, follen nur tommen; wohin? in's Gefängniß? Sie wollen einstweilen lieber draußen bleiben; das Rommen ift unter folchen Umftanden eine etwas unbequeme Cache. Benn fobann herr Blofch burchbliden läßt, die Belege ju meinen Behauptungen feien etwas mager ausgefallen, so bemerke ich ihm, daß es mich große Ueberwins dung gekostet, nicht mehr anzuführen. Weil aber dieser Punkt berührt wurde, so erlauben Sie mir noch zweier Thatsachen zu erwähnen und zwar aus einer großen Auswahl. Sie erinnern sich, daß gegen die Herren Dr. Straßer und Großrath Ritschard ju Marmuhle eine Rriminaluntersuchung angehoben murbe, gegen fie, die seiner Zeit in der besten Absicht jum Regierungostatts halter gingen und auf die loyalfte Beise ihm ihre Dienste ans boten; er nahm sie nicht an, wie man sich überhaupt beflagt, bag er sich unserer Partei sehr wenig angenommen bat. Diese Dänner gingen also in einem fritischen Momente auf's Schloß, um zur Beruhigung der Gemüther beizutragen; dabei wurde Herr Straßer vom Landsturme aus Grindelwald mißhandelt und blutig geschlagen. Blutig fommt er vor den Regierungsstatt- halter und klagt ihm, was geschehen; was antwortete ihm dieser: "Wäret ihr daheim geblieben!" Ich kann ebenfalls als Augenzeuge erzählen, wie gegenwärtig Verhaftungen gegen männer, die Manner vorgenommen werden und zwar gegen Männer, die Haus und Geschäft besten; glauben Sie, es sei da von einer Stiation die Rede? Nein, sondern meistens zur Nachtzeit umzingelt etwa ein Detaschement von Gensb'armen das Haus. man nimmt etwa ein Detaschement von Geneb'armen bas Saus, man nimmt ben Betreffenden beim Urm und führt ihn in's Loch; fo geht es bei und. Einem Manne ichog ber Grindelmaldnerlandfturm mit scharfen Patronen in's Saus, biefes Schießen ift jest noch nicht untersucht. Gine fernere Berichtigung muß ich in Betreff bes folgenden Puntis anbringen: ich habe nicht gefagt, bas

Amtegericht fei einseitig jufammengesett, ich beklage es auch, und wenn es nach meiner Ansicht ginge, so gabe es weder ganz schwarze, noch ganz radikale Gerichte, ausgesprochen habe ich es nicht, aber ich bedaure es. herr Blösch berief sich sodann auf ein Urtheil, betreffend bie Brienzwylervorgange; allein was fagen Sie, wenn auf unferer Seite Bergeben, Die geringer find, als biefe (ich mache mich anheischig, es zu beweisen) vom namlichen Gerichte viermal strenger bestraft werden, als es bei biesem Brienzwylerhandel ber Fall war. Bas nun die sogenannte "Treichleten" betrifft, so ist dabei ein Einziger wirklich strafbar, und der ist auch bestraft; aber Bürger wurden deswegen zur Leistung verurtheilt, weil sie dem Zuge nachgingen, indem sie gar nichts Böses thaten, kein Instrument zum Lärmmachen hatten und doch bestraft wurden. In Betreff der Schlägerei zwischen Militär und Solzhadern berufe ich mich auf Aften und Urtheil und behaupte, es wurde Einer verurtheilt, der gar nicht dabei war, ber wohl mit ben llebrigen getrunfen hatte, aber vor bem Ausbruche bes Streites fich wieder entfernte und erft fpater bagu fam, ale Alles vorüber mar; er that ebenfalls nichts Bofes, und boch murbe er gestraft. Gine andere Berichtigung muß ich in Bezug auf ben Borgang gegen herrn belfer Ronig anbringen. Auch da brang feineswegs eine Rotte in's Saus und jagte benfelben fort, sondern vier Manner gingen bin (ich habe auch biesen Borgang bedauert) und sagten ihm in der That, er solle geben. Allein ich will Ihnen etwas Anderes sagen; es gibt selbst politische Gegner von uns, welche bemerkten, es sei gut, bag ber Berr Belfer nicht mehr ba fei, man werde boch Frieden haben. Allein wie gefagt, Die Urt und Beife, wie er ging, billigte man nicht; aber daß feine Entfernung nicht zu bedauern sei, barüber mar man so ziemlich einig. Es murbe ein Blid auf die frubern Buftande bes Amtsbezirks Interlaten geworfen und herrn Regierungoftatthalter Seiler wenigstens indireft eine Beschuldigung jugedacht. Diefer Mann murde früher manchmal bart mitgenommen, und ich glaube, er verdiene es nicht; wenigstens was ich gesehen habe, überzeugt mich davon, und ich halte dafür, man hätte auch gegen andere Regierungsstatthalter eins schreiten können; er wurde herausgegriffen, um, wie man sagt, ein Erempel zu statuiren. Wie die Polizei speziell unter ihm gehandhabt wurde, weiß ich nicht, aber Das sagt man, daß die Polizei jest nicht besser sei. Indessen Das muß ich zu seiner Ehrenrettung wiederholen. Als die Ueberschwemmung hereinbrach, da stand er unter uns als Mann und regierte, als Niemand regierte und zu regieren wußte, als Mann, der seinen Einfluß geltend zu machen weiß, und das ist auch schön, wenn man unter solchen Umständen sich zu benehmen weiß. herr Blösch fagt ferner: wenn die Schuldigen selber famen und dem Großen Rathe ihre Bitte vortrugen, so mare es etwas Underes. Berr Prafident, meine Berren, ich muß offen gestehen, an ihrem Plate fame ich nicht, und ich bin überzeugt, die andern fommen auch nicht und zwar größtentheils begwegen, weil fie bie leberzeugung haben, sie seien unschuldig, wie der verurtheilte Bolghader, von dem ich fprach, und die gehn Manner, welche in ihrer Ehrenfähigfeit eingestellt find. Das Gravirenofte von Allem, mas geschah, ift bie Dighandlung von herrn Umterichter Egger; aber benten Gie fich in die Lage Diefer Leute, Die fich in Menge auf der Strafe befanden, unter ihnen ein großer Theil von folden, die bestraft und nach ihrer Ansicht boch unschuldig waren, ober Bruder und Bermandte von folden unter biefen Umftanden, (ich erinnere Sie baran, bag ein Amterichter, der seine Anklage bereits zurudgezogen hatte, Dieselbe auf Inspiration von gewisser Seite her nach 3 Tagen wieder aufnahm), also Leute mit dem Bewußtsein, daß ihnen Unrecht geschehen, nicht Leute von Bildung, von Gelbstbeherrschung, sondern ungebildet und gereizt, und nun kommen zwei Amterichter baber. 3ch fage nicht, daß man ihnen nicht ein wenig ein bofes Maul ans hangte, aber Leides geschah ben Beiden boch nicht, und mas nachher vorsiel, thaten Zwei, nicht eine Menge, und zwar in der Aufwallung und im Zorne. Wenn sie auch schwer gefehlt, so sind sie bafür gebüßt, und wenn man die Verhältnisse kennt, wie sie find, so wird man sich auch diese Borgange einigermaßen zu erklaren wissen. Diese Berichtigungen glaubte ich auf den Bortrag bes herrn Blosch schuldig zu sein.

Stämpfli. Nur eine Erklärung, die mich persönlich bestifft. Es wird gegenwärtig die Umnestiefrage behandelt. Welchen Umfang man ihr gebe, ob man sie auch auf Pressergeben ausdehnen will, weiß ich nicht. Da ich nun bei den bekannten 48 Patrizierprozessen betheiligt bin, so erkläre ich, daß ich jedenfalls die Umnestie, wenn sie allfällig ertheilt wird, nicht auf mich beziehe, sondern jedenfalls dem Rechte seinen Lauf lasse.

Butberger. Berr Prafibent, meine herren! Benn ich in dieser Frage bas Bort ergreife, fo bin ich ebenfalls ungefahr in der Lage, welche Berr Blofch im Eingange seines Bostums für fich in Anspruch nahm, indem er sagte, er sei auf die Behandlung dieses Geschäftes nicht vorbereitet. Indeffen segen mich boch die Bemerkungen bes herrn Wenermann und bie Ges genbemerkungen bes herrn Blofch in die Möglichkeit, Giniges anzubringen. herr Blofd begann mit einem Komplimente, bas er herrn Wegermann machte; indeffen lautete basfelbe nicht gang schön, es war nicht ohne eine harte Beschuldigung gegen die Opposition, indem er sagte, man sei es nicht gewohnt, von dieser Seite her mit Würde und Anstand Voten abgeben zu hören. So viel ich weiß, trifft dieser Vorwurf die Linke nicht ärger, als die Rechte, indem ich glaube, man habe sich gegensteile nicht graffe Norwirke zu meden. Ich genefanne seitig nicht große Vorwürfe zu machen. Ich anerkenne gern, daß die Linke oft zu hißig ist, und es ging mir selber schon so; aber ich will zugleich auch sagen, warum dieses geschieht, woher es fommt: es fommt von der Behandlungsweise, die wir hier erdulden. Ich will nur zwei Beispiele anführen, die mich noch immer empören, wenn ich daran benke, und die zeigen, ob sich das Manöver rechtfertigen läßt, welches man im Großen Rathe ausführte. Das eine Beispiel betrifft die Diskussion über die Truppenentlassung von Interlaken. Sie wissen Alle, daß das mals ungefähr einen ganzen Tag darüber deliberirt wurde und zwar zum Theile heftig und mit Bitterkeit, und als der Bestallt gasches einen Briefe und mit Bitterkeit, und als der Bestallt gasches einen Briefe und ichluß gefaßt war, zieht herr Blösch einfach einen Brief aus bem Sad und sagt: jest könne geschehen, was man verlange. Man fragt, ob der Brief nicht während der Diskussion angeskammen iet Ger Misch beicht all und best bei ber Briefen icht während ber Diskussion anges fommen fei, herr Blosch bejaht es, und das fand man etwas ftart gegenüber einer Partei, wie die Linke, die etwas forbert, man ftreitet barüber einen gangen Tag, ftimmt ab und fommt bann am Ende mit einem folden Briefe. 3ch fomme zu einem zweiten Beispiele. Bei der Berathung des Schulgesetses ver- langten wir die Berschiebung des Gegenstandes, bis die Schuls synode ihr Gutachten barüber abgegeben habe, und zwar gestütt auf die Berfaffung; auch barüber wird einen gangen Tag ge-marktet, ob dieß nothwendig fei; die Berfaffung wurde fo und anders ausgelegt; es nute nichts, ber Befchlug murbe gefaßt. Raum ift er gefaßt und eine Kommission niedergesett, so kommt Diese und schlägt vor, mas wir verlangen. Das sind zwei Beispiele, welche zeigen, wie man und hin und wieder behandelt, ind weine zeigen, wie man und fin und wieder organden, und wenn es hie und da etwa hißig zugeht, so schreibet nicht Alles dem bösen Willen Eurer Gegner zu, sondern anerkennet auch einen guten Theil der Schuld, der auf Euch fällt. Dieß auf das Kompliment des Herrn Blösch. Was seinen Vortrag anbetrifft, so zerfällt er in zwei Abtheilungen; zuerst ergieng er sich in Gegendemerkungen gegen das Votum des Derrn Weyermann, und nachher trat er auf die Sache selbst ein. In Besug auf den ersten Theil merkte ich mir vier Punkte, die nach meinem Dafürhalten nicht geeignet sind, den Schluß des Herrn Blofch zu rechtfertigen. Borerft fagt er, herr Wegermann führe an, es feien gehn Manner ihrer Ehrenfahigfeit beraubt; barauf an, es seien zehn Manner ihrer Ehrenfahigkeit beraubt; barauf wurde erwiedert, dieß sei die Folge eines gerichtlichen Urtheils; wäre von einer Administrativversügung die Rede, so würde sich die Sache anders gestalten. Diese Unterscheidung könnte ich nicht gelten lassen. Es fragt sich hier nicht, wer den Betreffenden die Ehrenfähigkeit genommen, sondern nur, was ausgesprochen wurde, worunter die Betressenden leiden. Es wird denn auch in der Verfassung die Unterscheidung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung nicht deswegen gemacht, weil ein Urstheil von der einen aber andern Rehörbe härter drückt. sondern theil von der einen oder andern Behorde harter drudt, sondern um eine Garantie zu geben, aber wenn es fich um Amnestie handelt, so fragt man nicht, ob die betreffende Berfügung von

einer Abministrativbeborbe ober von Gerichten ausgegangen fei. Berurtheilte vorhanden, die nicht unter die Wohlthat der ju ertheilenden Amneftie fallen, und weist babei auf ben Gonders bundefrieg bin. herr Prafident, meine herren, ich bin der Anficht, daß alle politisch Berurtheilten amnestirt werden sollen, und wenn ich den Untrag bes herrn Weyermann recht verftanden habe, so hat er ben Sinn, daß feine Ausnahme gemacht werde, und wenn sich also im Kanton Bern noch andere politisch Berurtheilte besinden, so bin ich einverstanden, ruhre ihr Bergehen, woher es wolle. Freilich muffen wir einen Borbehalt machen, insofern es die Eiogenoffenschaft betrifft, da wir über solche Falle nicht erkennen fonnen; aber so weit es ben Kanton Bern be-trifft, will ich gar keinen Unterschied machen und ohne Musnahme alle politisch Berurtheilten amnestiren. Um die Behauptung des herrn Weyermann, es falle dem Regierungöstatihalter von Interlafen das im bortigen Amtsbezirfe Borgefallene mehr oder weniger zur Schuld, zu widerlegen, stützt sich Herr Blösch darauf, es seien zuerst in St. Immer Unruhen ausgebrochen, und die Vorgänge im Oberlande seien eine Folge davon geswesen; das ist richtig, daß zuerst in St. Immer Unruhen aus brachen, aber nichts dessoweniger darf behauptet werden, daß ber Regierungestatthalter von Interlaten mehr ober weniger Die Schuld an ben bortigen Borfallen trage, ba er ohne Roth ben Landsturm aufbot, und wer weiß, wie es angegangen (ich berufe mich auf die Aften, die ich feiner Beit auch untersuchte), wird fich erinnern, daß ein Freiheitsbaum aufgestellt wurde und erft bann Unruhen ausbrachen, als der Grindelwaldner-Landfturm eingerucht war, und zwar nachdem der Gemeindrath erflart hatte, man werde ben Freiheitsbaum in aller Stille wegraumen. Hätte der Regierungsstatthalter etwas mehr Geduld gezeigt, so ware nichts erfolgt. Ich komme auf die Sache selbst. Herr Blosch zog es in Zweifel, ob man nach der Verfassung befugt fei, Amnestie zu ertheilen, bevor ein richterliches Uribeil ausgefällt worden: Es ist flar, daß wenn vorerst ein richterliches Urtheil erfolgen muß und erst nachher die Strafe erlaffen wird, dies nicht mehr Umnestie, sondern Begnadigung ift, und daß bie juridische Praris unter Amnestie auch die Abolition verfteht. Wenn die Verfasse unter Amneste auch die Addition berseht. Wenn die Verfassung selbst sagt, der Große Rath habe das Recht der Begnadigung und der Amnestie, so kann man darüber gewiß nicht im Zweisel sein, daß er auch das Recht hat, alle Untersuchungen niederzuschlagen, abgesehen davon, in welchem Stadium sie seien. Der S. 27 Litt. g. sagt, der Große Rath habe das Recht, "die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Strafföllen ohne Ausnahme und in allen correktionellen und polizeilichen Straffallen, wenn der Nachlag oder die Ummandlung einen Viertel ber ausgesprochenen Strafe überfteigt", zu ertheilen. Alfo ist hier nicht nur von Begnadigung die Rede, sondern auch von Amnestie, und wirklich, das mußte eine elende Berfassung sein, ich nehme es geradezu so, wenn sie nicht der obersten Candesbehörde das Recht der Amnestrung einräumen wurde, in politisch aufgeregten Zeiten Alles niederzuschlagen. Darüber fann um so weniger ein Zweifel obwalten, weil Dieß bereits sowohl unter ber 46ger, als unter ber 31ger Berfaffung zu verschiedenen Malen ausgeübt wurde. herr Blofch bemerkt au verschiedenen Malen ausgeuof wurde. Der Slosch vemertt aber ferner: nicht die betreffenden Personen hatten das Gesuch um Amnestie eingegeben, sondern Jemand, der bei der Sache gar nicht betheiligt sei. Das ist wahrhaft kein Grund, das Begehren zu verwerfen. Wenn Sie glauben, es besinden sich unter den Berurtheilten solche, welche die Amnestie nicht wollen, so machen Sie einsach einen Vorbehalt für diese und sagen: wer zu stolz ist, Amnestie anzunehmen, mag seine Strase ganz aushalten. Man machte es in den Oreistigerjahren auch so, indem man sagte: wer die Amnestie will kann sie haben: aber indem man sagte: wer die Amnestie will, kann sie haben; aber gebe man nicht so weit, zu sagen: wer sie will, kann sie nicht haben. Wenn es Herr Blösch sodann schwierig sindet, eine Ausscheidung der politischen Bergeben zu machen, so möchte ich an dieser Schwierigkeit nicht Alles scheitern lassen. Man kann 3. B. Denjenigen, der auf den Regierungsstatthalter geschossen hat, und diese oder jene Art von Bergehen ausschließen. Es handelt sich nur um Erheblicherklärung des Anzuges, und will die Regierung Beschränkungen eintreten lassen, so mag sie es

thun, aber bas ift nicht ein Grund, wegen zwei, brei Fällen, bie es betreffen mag, bas Ganze zu verwerfen. Ich will ans nehmen, es ware wirklich schwierig, eine Ausmittlung der po-litischen Bergeben vorzunehmen, ware das ein Grund, nicht einzutreten? Wenn Sie glauben, es sei wirklich ein Fall vor-handen, Aunestie zu ertheilen, so behelfen Sie sich nicht mit der angeblichen Schwierigfeit, ju unterscheiden, wer davon ausges schlossen werden solle, und, wie bemerkt, es ist kein Grund, wenn Sie sagen: weil wir nicht genau miffen, ob Dieser oder Jener auch mit in ben Kauf kommt, sollen auch die Uebrigen ihre Strafe aushalten. Ich halte es übrigens nicht für so schwierig, was es wohl sein möchte, wenn die Auffassungsweise bes herrn Blosch die richtige mare. Er fagt: wenn bei Unlag einer Bahlverhandlung eine Prügelei entstehe, so sei dieses nicht ein politisches, sondern ein gemeines Berbrechen. Darüber bin ich nicht mit ihm einig: wenn bei Unlag einer politischen Berhands Darüber bin lung ein Berbrechen ober Bergeben entsteht, und jene die Motive dazu liefert, so nennt man es ein politisches Berbrechen oder Bergeben; denn auf den Zweck und die Beranlassung der Sache fommt es an, so daß, wenn bei einer Wahlversammlung eine Prügelei entsteht, dieß ein politisches Bergeben ift und unter die Annestie fällt. Herr Blösch berief sich dabei auf ein Beispiel, bas ich nicht unerwähnt laffen fann, weil es unrichtig ist: man habe im Jenner auch geglaubt, die Ereignisse zu St. Immer und Interlafen seien politischer Natur, die Linke habe dagegen protestirt und gesagt, es feien nur einzelne Fatten, teine politischen Borgange. Dag bas Fakium ein vereinzeltes mar, fagte man, aber man gab nicht ju, daß die daherigen Bergeben nicht polistische seien. Gin hauptgrund, welchen herr Blosch gegen die Erheblicherflärung bes Anzuges anführt, besteht darin, eine Ers theilung der Amnestie sei nicht zweckmäßig, nicht an der Zeit, er habe diese oder jene nachtheilige Folge. Ich will nun kurz untersuchen, in wiefern dieser Einwurf gegründet sei. Borerst bemerkt Berr Blosch, man solle sich nicht verwundern, wenn an einigen Orten eiwa strenge Justig geübt werde, denn in den Bezirken, wo früher die Pflege derselben etwas lar gewesen, set bieß begreiflich. Ich sage nicht, daß es früher überall so ge-gangen, wie es hatte geben sollen, aber diefer Einmurf beruht auf einer vollständigen Berwechslung der Motive. Man beflagt sich nicht über strenge Justiz oder Polizei, namentlich in Bezug auf lettere; im Gegentheile, ich habe nicht gehört, daß diese zu streng sei; aber über einseitige Justiz und Polizei beklagt man sich, daß das gleiche Verbrechen und Vergehen nicht immer gleich beurtheilt werde, und in biefer Beziehung führte uns herr Beyermann aus dem Amte Interlaten Beispiele vor. Die ftrenge Juftizpflege wollen wir gelten laffen, aber die ungleiche nicht, denn das Gericht foll nicht fur eine Partei da fein, sondern fur beide, nicht nur einer Partei Schut und Recht gewähren, sondern beiden. Man beruft sich namentlich auch darauf, es hatten jungft neue Erzesse stattgefunden. Es kommt bei Allem sehr viel darauf an , wie man die Sache auffaßt; wie es scheint, faßt fie herr Blosch so auf: wenn man an der Strenge des Berfahrens gar nichts nachlaffe, fo werbe Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten; trage man bagegen einem solchen Begehren Rechenung, so habe biefe Nachsicht die Entstehung neuer Bergehen zur Folge. Ich fasse die Sache nicht so auf, ich glaube, wenn die Regierung auf dieser Bahn fortfährt, wenn die Gerichte in dieser Weise auch ferner Recht sprechen, wie wir es saben, dann glaube ich, ja freilich, es sei zu befürchten, es mochte noch zu Erzessen fommen; aber wenn Gie umgefehrt beute erflaren: wir wollen Dasjenige, was bis heute in politischer Beziehung gegen das Geset verübt wurde, mit dem Mantel der Liebe zudeden, so könnte ich nicht einsehen, warum aus einem solchen Aft der Milde mit Grund die Entstehung neuer Erzeffe befürchtet werden fönnte. Wir verhandeln ja gerade begwegen, damit nicht neue Erzeffe flattfinden, damit es der Regierung möglich fei, ben Leidenschaften, welche bei beiden Parteien vorhanden sind, einis germaßen den Riegel zu schieben, und das kann nur dadurch geschehen, daß man beschließt: Amnestie! Es ist sodann haupts sachlich die politische Bedeutung des vorliegenden Aftes, auf welche Gerr Blosch ein besonderes Gewicht legt, indem er sagt: die vorliegende Motion sei in einer Versammlung des 9. dieß

beschlossen und in Zeitungen veröffentlicht worden; werde bem Begehren heute Rechnung getragen, fo fet es eine Riederlage ber Regierung, eine Berurtheilung ber Regierungshandlungen, und das könne man ihr nicht zumuthen. Das ist eben das Unglud, daß die Rechte nie will, was die Linke, und die Linke nie, was Die Rechte. Wenn die Linke etwas vorschlägt, so will es die Rechte nicht, ich will nicht behaupten, daß es hin und wieder nicht Fälle gebe, wo man fich einigermaßen vereinigt, aber im Allgemeinen ist das das Unglud, daß die Regierung immer mit einer solchen Auslegung kommt. Hat herr Blösch nicht selbst öffentlich erklärt, die Regierung sollte über den Parteien stehen, fie follte nicht nur fur eine Partei, fondern fur beide ba fein? Sein heutiges Raisonnement fließt nur aus einer unrichtigen Auffaffungeweise ber Stellung ber Regierung. Diefe foll bas vorliegende Gesuch nicht so auffassen: weil es von der Linken komme. fo fei es gegen die Regierung gerichtet, sondern fie foll bas Begehren um Amnestie unterstüten, sie foll biefe sogar felbst vorfchlagen, und wenn fie felbst mit einem folden Antrage fommt, so hat sie eine Beurtheilung nicht zu fürchten, denn ich scheue die Urtheile durchaus nicht, die ich selbst propozire; aber die Urtheile sind zu scheuen, gegen die man sich wehrt und die bennoch fommen. Noch eine allgemeine Betrachtung. Berr Prafident, meine herren, ich bin bafur, daß man über politische Bergeben so mild als möglich hinweggehe, wo es immer geschehen fann, so sehr ich im Allgemeinen dagegen bin, daß gegen gemeine Berbrechen Milde geübt werde, benn in diesem Falle ist sie oft von nachtheiligen Folgen ; politische Bergeben aber, wie gesagt, möchte ich immer milder beurtheilen, warum? Ich habe drei wichtige Grunde dafür, und diesen möchte ich heute Rechnung tragen, beute mehr als je. Der erste Grund ist der, daß wir es nicht mit Leuten zu thun haben, die eigentlich schlecht find, die einen bosen Charafter haben ober die nach der Anschauungsweise bes Bolfes etwas Schlechtes verübten, sondern mit Leuten, Die in der Regel (es gibt auch Ausnahmen) nur ihrer politischen Anssicht wegen in diese Lage kommen. Das ist der erste Grund. Der zweite ist folgender: die politischen Bergehen tragen den Charafter, daß fie im Enisteben am strafbarften erscheinen, nicht fo in den Folgen. Wenn einer des Hochverraths beschuldigt wird, so ist er nur so lange Hochverrather, als er seinen Zweck nicht erreicht hat, aber von dem Augenblicke an, wo er denselben erreicht, hört der Hochverrath auf, da ift fein Richter mehr, der ihn veruriheilt, sondern nur Ehre und Ruhm. 3ch sage: das ift das Merkwürdigste an der Sache, daß die gleiche Sandlung, auf halbem Wege vollbracht, strafbarer erscheint, als wenn fie gang vollbracht wird. Daher hute man fich wohl, die politischen Sandlungen einseitig aufzufaffen, und unterscheide man fie von den Sandlungen, Die den Charafter bes Bofewichte tragen. Endlich habe ich noch ein wichtiges Motiv, warum ich heute bem Gesuche entsprechen möchte — wegen der Mitschuldigen, und wenn ich von Mitschuldigen rede, so flage ich alle im Grospen Rathe an, die Linke und die Rechte. Warum find wir nicht verurtheilt? Warum nur Einzelne? Warum wollen wir gegen biese so hart verfahren, gar feine Rudficht tragen, mah-renddem wir Mitschuldige sind; warum? Degwegen, weil wir an der Parteisung, die im ganzen Lande herrscht, während das Bolf in zwei große Lager gespalten ift, Schuld tragen, ich sage, weil wir die Spise der Parteiungen sind, welche wir auf der Leuen = und Bärenmatte angesangen und hier im Großen Rathe unterhalten, und wenn wir im Bentrum biefe ungludliche Lage geschaffen haben, wenn in ben Ertremen einige Erzeffe begegnen, follen wir bann einem folden Umstande nich: Rechnung tragen? Sollen wir nicht Milde malten laffen, wenn die Leidenschaften, welche das Bolf spalten, hier mehr oder weniger unterhalten werden (was geschieht hier oft im Saale)? Meine Ansicht ist es, und ich stimme daher für Erheblicherflärung des Anzuges, die Regierung mag dann nachher allfällige Modifikationen daran anbringen.

Müller im Sulgenbach. Ich hätte nur gewünscht, Herr Bütberger hätte sich gestern ebenso ausgesprochen, als er an einer Untersuchung gegenüber benjenigen, welche man so hart bes schuldigte, nicht Theil nehmen wollte.

Abstimmung:

Auf eine Bemerkung bes herrn Karlen in ber Mühlematt, baß es ber Regierung noch freistehen sollte, zu bem soeben erlebigten Anzuge Modistationen vorzuschlagen, erwiedert das Präsibium, gestütt auf das Reglement, da die Erheblicherklärung des Anzugs überhaupt abgelehnt worden, so sei derselbe beseitigt und erledigt; es stehe aber jedem Mitgliede frei, neue Anzüge einzureichen.

Gefetzesentwurf über die Militärsteuer.

(Erste Berathung; bas Eintreten und bie artifelweise Berathung wurde in ber frühern Seffion beschlossen.)

S. 1.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsistent, meine Herren! Ich septe schon das letzte Mal die Motive auseinander, warum Ihnen dieses Geset vorgelegt wird, und bemerkte, es geschehe namentlich deshalb, weil es sehr wünschends werth sei, die mehrern über diesen Gegenstand bestehenden Gessehe in eines umzuwandeln. Sodann wurde als ein Hauptsgegenstand von Klagen das Minimum bezeichnet, indem man in dieser Beziehung noch einige Erleichterung wünschte. Im Uebrisgen habe ich einstweilen nichts zu bemerken und empsehle Ihnen den §. 1 zur Annahme.

Trachsel. Ich glaube, bieser Paragraph sei nicht ganz richtig redigirt, indem ich über den Grundsat selbst nichts eins zuwenden habe. So wie die Sache hier ausgedrückt ift, könnte es zu der Auslegung kommen, daß man endlich Niemanden mehr hätte, der ausgenommen würde. Ich möchte daher anstatt von "Waffenpflicht" von "Militärpflicht" sprechen und schlage daher eine in diesem Sinne modisizirte Redaktion vor.

Stooß, Militärbirektor. Ich hätte gegen ben Antrag bes Herrn Trachsel nichts einzuwenden, daß die Redaktion etwas verbessert werde. Ich selber möchte die Worte: "als Auszüger oder Reservist" streichen, weil ich glaube, sie könnten mit der spätern Militärorganisation in Konflikt kommen. Bis jest erstreckte sich die Militärpflicht ungefähr vom 21. bis zum 40. Jahre, aber nach der neuen Militärorganisation wird sie möglicherweise etwas verändert; sie hört mit der Reservepslicht nicht auf, da die Betreffenden von der Reserve in die Landwehr treten, wo sie bis zum 44. fortdienen. Ebenso möchte es etwas deutlicher sein, wenn der leste Passus dahin verändert wurde: "vom angetretenen 21. bis und mit dem zurückgelegten 39. Altersjahre."

Mühlethaler unterstütt ebenfalls die Streichung der Borte: "als Auszüger oder Reservist", damit die Bestimmung einen allgemeinen Sinn habe, und wer z. B. nur etwas zu furz gewachsen, im Uebrigen aber gesunde Glieder habe, nicht vom Militardienst ausgeschlossen sei.

Der herr Berichterstatter gibt die Erheblichkeit ber gemachten Bemerkungen in dem Sinne zu, daß der Paragraph zu einer deutlichern Redaktion an den Regierungerath zurudgewiesen werde.

Durch bas handmehr genehmigt.

§. 2.

Herr Berichterstatter. In der ganz ersten Gesetzebung über die Militärpslichtigkeit wurden die Nichtschweizer davon ausgenommen, was zu wiederholten Reklamationen Anlaß gab, indem man darin eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit erblickte. Infolge dessen wurde denn auch im Gesetze von 1849 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen, die sich auf alle Nichtschweizer bezog, mit Ausnahme solcher, mit deren Staaten unser Kanton in besondern Bertragsverhältnissen darüber steht, wie z. B. mit Frankreich, dessen Bürger weder zu persönlichem Militärdienste, noch zu Entrichtung der Militärsteuer angehalten werden aus dem einfachen Grunde, weil die Schweizer auch dort weder das Eine noch das Andere leisten müssen; sie können, wenn sie wollen, unter die Nationalgarde treten, aber verpflichtet sind sie nicht. Auch in diesem Gesetze wird ein Reciprocitätssverhältniß gegenüber solchen Staaten beibehalten.

Egger beantragt in Bezug auf lettern Punkt bie Ginsschaltung bes §. 3 Litt. e in Klammern, was ber herr Bestichterftatter zugibt.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

6. 3.

Herr Berichterstatter. Hier ist ein Verhältniß vorgessehen, das sich schon wiederholt ereignete, daß nämlich Leute aus auswärtigen Staaten sich in den Kanton Bern begaben, um zur Pflege ihrer Gesundheit eine Heilanstalt zu besuchen, und daß solche dann mit einer Militärsteuer belegt wurden, die in einem speziellen Falle über L. 500 betrug, was zur Folge hatte, daß der Betreffende sich entsernte. Man glaubte nun, est liege nicht im Interesse bes Kantons, solche Leute zu vertreiben, die wegen einer momentanen Kur sich hier aushalten und sie zu zwingen, ihr Geld in einem andern Kantone zu verzehren. Daher wurde eine entsprechende Bestimmung ausgenommen; im Uedrigen sind die Ausnahmen ziemlich wie früher, mit Ausnahme einer kleinen Aenderung in Bezug auf das Bermögen, indem man nun 6,000 Franken neue Währung statt 5000 alte festsest. Wer weniger, als 6000 besitzt, bezahlt in diesem Falle keine Gebühr, ebenso ist ein Einkommen von wenigstens 300 Frk. festgesetzt.

Müblethaler. Es ist oft ein kleiner Unterschied zwischen einem Besteuerten und einem armen Manne, und da möchte ich Mißbrauch verhüten. Ich weiß ein Beispiel, daß vor einem Jahre in Seeberg ein Mann unschuldigerweise wegen 15 Baten zur Güterabtretung getrieben wurde; er befand sich unter der Landwehr und kannte die Sache nicht näher, kurz, die Militärssteuer wurde ihm gefordert, und er kam zur Güterabtretung. Ich war damals noch nicht Kommandant, sagte ihm aber in der Folge, er sei von der Steuer befreit, weil er 1815 getrült habe. Er nimmt ein Zeugniß und legt es dem Umtsschaffner vor, welcher ihm sagt, er sei nichts schuldig, aber die Kosten müsser bezahlen; allein statt Ausschubig, aber die Kosten müsser bezahlen; allein statt Ausschubig eintreten zu lassen, ging die Sache vorwärts, und der Gerichtspräsident von Wangen verssügte sich 3 Stunden weit, um dem armen Mann Alles zu nehmen, was er hatte; später schenkte ihm das Gericht etwas, und der Hausherr, bei dem er wohnte, ebenfalls.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Ich müßte die Ansicht des herrn Praopinanten sehr unterstüßen, daß der arme Mann geschüßt werde. Bor wenigen Jahren war dieser noch steuerfrei; erst vor zwei Jahren wurde ein Geset erlassen, daß auch der Aermste, wenn mir recht ist, ein Minimum von 3 Frk. bezahlen müsse. Dieß erregte, wie bekannt, sehr großen Unwillen im allgemeinen Publikum, es erregte nicht nur einen bösen Ruf, sondern die betreffenden Steuern gingen größtentheils nicht ein, anderntheils mußte die Regierung meistens noch die Kosten bezahlen, so daß ich glaube, es wäre besser, der Arme und weniger Vermögliche würde gänzlich von der Steuer befreit. Ich beanstrage daher, die Redaktion in diesem Sinne zu modistieren und

ebenso Göhne solder Eltern von biefer Steuer zu entheben, bie nicht über 2000 Franken Bermögen besteuern.

Egger. Dieser Ansicht könnte ich unmöglich beipflichten. Die körperlich Fähigen muffen Militarbienst thun, haben sie Bersmögen oder nicht, und wer in diese Lage kommt, weiß, was für Laften und Ausgaben damit verbunden sind, wenn man längere Zeit in der Garnison zubringen muß. Ich könnte daher nicht dazu stimmen, die Armen überhaupt von der Steuer auszusschließen, sondern nur die gesetlich Besteuerten. Singegen schlage ich vor, bei Litt. a vor dem Worte "reines" einzuschalten: "eigenes", damit in Betreff des Vermögens kein Zweifel obwalten könne, und auch nicht Ungleichheiten entstehen.

Sasle bacher findet die Litt. d, wo "die auf gesetliche Beise Besteuerten" ausgenommen werden, etwas zweideutig und möchte daher die Borte: "auf gesetliche Beise" streichen oder dann die Bestimmung nach dem Bahlgesche modifiziren und sagen, wie weit die Besteurung gehen musse.

v. Buren. Ich beantrage, bie Litt. a behufs llebereinsstimmung berselben mit bem allgemeinen Steuergesete folgenders maßen abzuändern: "Arbeitsunfähige Kranke und Gebrechliche, insofern-sie nicht ein reines Vermögen von mehr als 6000 Frk. neue Währung oder ein entsprechendes Einkommen nach den Bestimmungen des allgemeinen Steuergesets besitzen." Nach dem vorliegenden Entwurfe ware das Einkommen also gleichsam zu 5 Prozent nach dem Kapitalbetrage tarirt, während man im allgemeinen Gesetz nur die zusammen oder der eine oder andere Posten allein in dieser ganzen Summe vorhanden sein muß, und ich möchte daher, um dieses auszuweichen, die obenangeführte Modistation vorschlagen in Uebereinstimmung mit dem allges meinen Steuergesetze.

herr Berichterstatter. Dem Antrage, die weniger Bermöglichen ober Urmen von ber Militarfteuer gang auszunehmen, mußte ich mich auch heute entschieden widersepen und in dieser Beziehung vollfommen die Ansichten theilen, welche herr Egger außerte. Denn wie ich früher schon bemerkte, waren wiede sehr große Ungerechtigfeit gegenüber benjenigen Armen, welche gesunde Glieder haben, die also zur Militärpslicht angehalten werden und das Opfer bringen, und ich sehe baher nicht ein, warum andererseits Denjenigen, welche fich nicht in Diesem Falle befinden, nicht eine fleine Steuer zugemuthet werden konnte, que mal er noch in bedeutendem Bortheile ift, indem er bas fleine Equipement nicht anschaffen muß, bei feinem Geschäfte, bei feiner Familie bleiben fann, mabrend ber andere oft unverhofft unter bie Waffen gerufen und feiner Familie und seinem Berdienste wochenlang entzogen wird. Außer dem Gefühle der Billigkeit und Gerechtigkeit, spricht aber noch ein anderer Grund für meine Ansicht: weil man mit der Ertheilung von Armuthszeugnissen sehr ungleich zu Werke geht und folche ofi, ich kann wohl fagen, auf leichtsinnige Art ausgestellt werden. Daß das Geset von 1849 bei Auffrellung eines Minimums etwas zu weit ging, gebe ich zu, aber etwas muß grundfätlich beibehalten werben. Doch gehört dieser Punkt eigentlich zu S. 4, wo von der speziellen Taration die Rede ift. Auch dem Borschlage des Herrn Hastes bacher müßte ich mich widersetzen, denn man nimmt die auf gesetzliche Weise Besteuerten aus dem einsachen Grunde aus, weil die Gemeinde oder Armenbehörde in folden Fällen diefelbe bezahlen mußte, und das will man ihr nicht zumuthen; hingegen mochte man auch nicht so weit geben, die von Familien oder Korporationen Besteuerten auch auszunehmen, sondern die Ausnahme allein auf gesetlich Besteuerte beschranten. Die von herrn Egger vorgeschlagene Redaftionsverbefferung jedoch fann ich fehr gut jugeben. herrn v. Buren bemerfe ich, bag bie Redaftion der Litt. a. gefliffentlich fo eingerichtet murbe, indem man fand, Derjenige, welcher Kapital besithe, sei offenbar in großem Borstheil vor Demjenigen, welcher nur auf seinen Erwerb beschränkt sei, ber oft sehr zufällig sein könne.

Abstimmung:

§. 4.

Derr Berichterstatter. Seit der letten Berathung sah ich mich veranlaßt, eine fleine Redaktionsverbesserung anzubringen in Bezug auf den Fall nämlich, wenn das Vermögen und das Einkommen allein nicht hinreiche, um die vorgesehene Summe auszumachen, beide zusammen aber dazu genügen; ist das Versmögen schon als Rapital taxirt worden, so wird es nicht noch einmal berechnet. Ich beantrage also die Einschaltung der Worte in der vierten Zeile der Litt. a nach: "nicht": "als Vermögen schon durch dieses Geset betroffen wird", also wenn das Einskommen in diesem Falle ift, so wird es nicht mehr berechnet; dassir würde dann der Passus: "bei der Kapitalsteuer schon verssteuert wird" gestrichen.

Egger unterstütt biese Erganzung ber Redaktion, indem er einen Antrag in biesem Sinne zu ftellen beabsichtigt habe.

Saslebacher. Grundfählich bin ich mit diesem Borschlage einverstanden, sinde aber, daß die Herabsehung des Minimums auf 2 neue Franken zu wenig weit gehe. Man wird die Einwendung wiederholen, die Ausnahme aller Armen sei gegenüber Denjenigen unbillig, welche persönlich Militärdienst ihun müssen; ich gebe das zu, indem diese gewöhnlich in ihrem besten Alter sind und ihren besten Berdienst haben. (Der Redner erwähnt der Misverhältnisse, welche alzuserübe Heirathen hervorbringen, und wird dabei wegen alzu leiser Sprache nicht ganz verstanden; er fährt fort). Auf der andern Seite ist aber nicht zu vergessen, daß es dem armen Manne, welcher eine zahlreiche Kamilie hat, oft eben so unmöglich ist, auch nur das Minimum von 2 neuen Franken aufzutreiben. Ich trage daher darauf an, diesen Ansat auf ein Franken n. W. herabzusehen, indem ich bafür halte, die Taxationskommission komme dabei viel besser aus, ebenso die Gemeindsbehörden. Mit der Strenge wird es sehr ungleich gehalten, am einen Orte so, am andern anders.

Gygar. Ich stelle ben Antrag, bei Litt. a bie zwei Unterabiheilungen gehörig auszuscheiden und die Redaktion danach zu modisiziren, indem ich übrigens die Bemerkung des Herrn Berichterstatters unterstüße. Ebenso bin ich in Betreff des Minimums einverstanden und müßte Herrn Daslebacher insofern bekämpfen, als es billig ist, daß jeder Staatsbürger etwas beistrage; die Steuer ist dann noch lange nicht in einem richtigen Berhältnisse zum Militärdienste, zu den Kosten, zum Zeitauswande, den er sich mit sich bringt. Ich würde lieber noch höher gehen, abstrahire aber von der Stellung eines Antrages in dieser Hinsicht, und wenn man sagt, das Minimum von zwei Franken könne nicht einmal eingezogen werden, so muß ich vorsaussehen, es gebe viele Böswillige, die nicht bezahlen wollen. Sesen Sie nur 1 Baten sest, so werden Sie noch solche sinden. Man wird wohl sagen, man könne sie zur Güterabtretung treiben; aber wollen Sie dann die Kosten jährlich wiedersehren lassen. Ich sielle daher den fernern Antrag, dem Regierungsrathe Mittel an die Hand zu geben, um die Einziehung der Steuer zu erleichtern, z. B. indem er auf Burgernutzungen greift, sei es nun, daß eine entsprechende Ergänzung in diesem oder in einem andern Paragraphen vorgesehen werde, um das Minimum von 2 Franken bei Denjenigen einziehen zu können, welche bösen Willen haben.

Daslebacher befämpft biesen Borschlag mit ber Bemerstung, bag bie Entrichtung einer solchen Steuer für einen Famislienwater immerbin noch schwer falle, und es sich oft begebe, bag ein Bürger im Felbe mehr erübrigen könne, ale er zu Dause verbiene.

Bebenber findet bie Bezeichnung "neue Bahrung" über- fluffig, ba man bei'm Infrafitreten biefes Gefetes teine andere als die neue Währung mehr habe.

Stooß, Militarbirektor, beantragt, ben S. 4, in Bezug auf bas Alter, mit bem S. 1 in Uebereinstimmung zu bringen.

v. Buren unterflügt ben Antrag auf herabsetzung bes Minimums auf 1 Franken und ebenso ben Antrag bes herrn Gygar.

Herr Berichterstatter. Ich muß mich auch hier auf bas Allerentschiedenfte bem Antrage widersegen, Die Tare von 2 Franken irgendwie zu verändern, es sei denn, daß man sie eher erhöhe. Ich gebe zu, daß die Militarsteuer eine Last ift, eine sehr drudende für Reiche und Arme, und daß man biese Last für die armere Rlasse bis auf 2 Franken erleichtere; aber wenn Sie bann noch weiter geben wollten, fo mare es mir fast gleich, von einem Minimum gang ju abstrahiren. Ich glaube, ce tonne fich darüber Niemand beflagen. Ge mare etwas Anderes, wenn es fich um eine Steuer handelte, womit man bie Urmen plagen wurde, mas hier nicht der Fall ift, da der Aermfte, wenn er gefund ift und Militardienst thun muß, ein weit größeres Opfer bringt. Für Diesen ist es eine Art Satisfaktion, wenn er weiß, daß die Andern auch ihr Scherflein beitragen muffen; sonst wenn er sieht, daß sie ganz bequem zu Sause bleiben können, so macht es bojes Blut bei ihnen. Bas sodann den Bezug dieser Gebühr betrifft, so glaube ich, wir haben einen wesentlichen Fortschritt durch das neue Betreibungsgeset für fleinere Betrage gemacht, und ich bin überzeugt, bag es bie Einkaffirung febr erleichtert. Uebrigens mochte ich zuerft Erfahrungen machen und nicht von vornherein mit Gewalismaß: regeln droben; ich murde folche ungerne zugeben. Die Modififation, welche ber herr Militardireftor beantragte, und bie von mir vorgeschlagene ausgenommen, bleibe ich bei ber Redaktion des Entwurfes.

Der S. 4 wird in bem vom herrn Berichterstatter zugegesbenen Sinne genehmigt und alle übrigen Anträge bleiben in Minderheit.

§. 5.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath, beantragt bie Streichung bieses, als durch Annahme des Antrages des herrn Egger bei S. 3 überflüssig gewordenen Paragraphen, was der herr Berichterstatter zugibt und vom Großen Rathe ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt wird.

§. 6.

Serr Berichterstatter. Diese Bestimmung ift ber §. 81 bes Gesets vom 16. April 1847, mit der Ergänzung, daß jedenfalls das in §. 4 bestimmte Minimum erreicht werden solle. Ich gebe zu, daß der frühere Paragraph, wie der gegenwärtige, etwas elastisch ist; aber wenn man die Sache etwas näher ansieht, so stößt man auf ungeheure Schwierigkeiten, dieselbe näher zu definiren, und ich empfehle Ihnen daher die vorsgeschlagene Redaktion.

Trachsel. Mit der Hauptsache des Paragraphen bin ich einverstanden, hingegen sinde ich die Redaktion in mehrfacher Beziehung etwas ungenügend, und bemerke, daß auch bisber eine ziemlich ungleiche Auslegung stattsand. Ich beantrage daher, den Paragraphen folgendermaßen zu redigiren: "Bei uneingetheilten, noch unter der väterlichen Gewalt stehenden, Söhnen von Aeltern, deren jährliche direkte Staatssteuer nach dem Maßstade von 1 pro mille mehr als 40 Franken neue Währung beträgt, ist die Steuer nicht bloß nach der Ertragsfähigkeit und dem allfälligen eigenen Vermögen der steuerpslichtigen Söhne, sondern auch nach dem Bermögen der Aeltern zu bestimmen. Von dem älterlichen Vermögen ist dabei auf jedes ihrer Kinder ein

Theil zu berechnen; bie Aeltern find in biesem Falle schulbig, bie Steuern fur ihre Sohne zu bezahlen; jebenfalls soll bas im §. 4 bestimmte Minimum erreicht werben."

Herr Berichterstatter. So wie es bei ber birekten Steuer bes Einkommens ber Fall ist, so werden Sie es auch hier nicht vermeiden können, der Tarationskommissien einigen Spielraum zu lassen; sie muß gewisse Berhältnisse berücksichtigen können, die auf hundert verschiedene Arten wiederkehren, so das Bermögen, den Erwerb u. s. Solche Einzelnheiten können nicht in ein Gesetz aufgenommen werden; jedoch habe ich nichts dagegen, daß der so eben gestellte Antrag dem Regiezungsrathe zur Begutachtung überschieft werde, um, wenn möglich, durch eine genauere Ausdrucksweise die Bestimmung deutlicher zu machen, und ich gebe daher mit Rücksicht auf die noch bevorstehende zweite Berathung die Erheblichkeit zu.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

§. 7.

herr Berichterstatter. Dieß ist größtentheils ber §. 2 bes Gesepes vom 1. Juli 1848; er bient ber Kommission als Leitfaben, welchen Maßstab sie bei der Taxation anzuwenden habe.

Gygar. Ich kenne Leute, die ein bedeutendes Bermögen besithen, das gar nicht auf dem Stimmregister steht, wenn Einer z. B. viele Obligationen besitht, und so der Taxation entgehen kann. Ich stelle daher den Antrag, diese Bestimmuns gen auch auf solche Personen auszudehnen.

Auf eine Bemerkung des herrn v. Büren, welcher eine Undeutlichkeit in Betreff des allfällig zu gestattenden Abzuges findet, entgegnet der herr Berichterstatter, daß Abzüge bei der Militärsteuer gestissentlich nicht gestattet werden, und gibt den Antrag des herrn Gygax zu.

Der S. 7 wird mit Erheblicherflärung des Antrages des herrn Gygar durch das handmehr genehmigt.

§. 8.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph schließt bie Bestimmung in sich, wie die Tarationskommission bestellt werden solle, nämlich aus dem Regierungsstatthalter oder seinem Stells vertreter, aus dem Einwohnergemeindspräsidenten, in dessen Gemeinde der Militärsteuerpslichtige wohnt, oder einem von dem Einwohnergemeinderathe dazu bezeichneten Mitgliede dessselben, aus dem Amtschreiber oder einem von ihm zu bezeichnens den Stellvertreter als Aktuaren, aus dem Amts oder Bezirkssschaffner und endlich aus dem Instruktor des betreffenden Duartiers, weil dieser gewöhnlich die Berhältnisse am besten kennt. Die Kommission versammelt sich am Hauptorte des Amtsbezirkes.

Egger. Ich stelle den Antrag, bei Litt. b. statt "Einwohnergemeindspräsident" zu setzen: "Einwohnergemeinderathspräsident," indem, wo diese beiden Stellen nicht in einer Person vereinigt sind, der Letztere besser im Falle ist, Auskunft zu
geben. Ferner beantrage ich die Streichung des letzten Passus,
welcher vorschreibt, daß sich die Tarationskommission am Hauptorte des Amtsbezirfes versammeln solle, indem diese Bestimmung
in größern Amtsbezirfen den betreffenden Personen viele Auslagen zuziehen wurde. Dafür könnte man die Taration nach
gewissen Duartieren vornehmen und die Austlagen wären dann
nicht so groß, als wenn eine Menge Leute sich auf einen Punkt
bin begeben müssen, wohin es oft dret, vier, sechs und mehr
Stunden weit ist, während allerdings in kleinen Amtsbezirken
bieser Uebelstand nicht besteht.

herr Berichterstatter. Ich gebe ben ersten Antrag bes herrn Egger ju; was ben zweiten betrifft, so könnte man viel- leicht burch Einschalten ber Worte: "in ber Regel" im letten

Passus dem llebelstande abhelsen. Es ist oft gut, daß eine Andeutung gegeben wird, wo sich die Kommission in der Regel zu versammeln habe, sonst könnten die Begehren in's Unendliche gehen, so daß man sich von Ort zu Ort begeben müßte, um die Taration vorzunehmen. Das hindert nicht, besondere Beschlüsse zu fassen, wenn die Berhältnisse dazu nöthigen; aber eine Regel möchte ich aufstellen.

Egger. 3ch bin bamit einverftanden.

Der S. 8 wird mit der vom herrn Berichterstatter zugeges benen Modifikation burch bas handmehr genehmigt.

§. 9.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist fast wörtlich der S. 3 bes Gesetes vom 1. Juli 1848, wodurch sowohl für den Staat, als für die Betheiligten eine Thüre offen gelassen wird, um gegen ungerechte Taxation oder überhaupt gegen solche, wogegen man Beschwerde erheben zu können glaubt, einzuschreiten. Es kann nämlich der Fall eintreten, wo man glaubt, die Kommission habe zu viel Rücksicht gehabt, sie habe Diesen oder Jenen zu wenig taxirt oder in entgegengesetzer Richtung. Solche Beschwerden kommen dann auch regelmäßig ein, und ich halte dafür, man sei es dem einsachen Gange der Administration schuldig, keinen Rechtshandel aus solchen Sachen zu machen, sondern die Enischeidung, sosen sie einen Betrag von 10 neuen Franken nicht übersteigt, der Finanzdirektion zu überlassen. Endlich beantrage ich noch, nach dem Worte "Einssprache" einzuschalten: "gegen die Taxationsgebühr."

Mühlheim. Ich bin nun fo frei, ben Antrag zu stellen, erganzungsweise eine Frist zu bestimmen, binnen welcher eine solche Beschwerde zuläßig ift.

Stooß, Militärbirektor. Den Zusat bes herrn Berichterkliters könnte ich nicht zugeben, weil die Beschwerde nicht nur gegen die Tarationsgebuhr, sondern auch gegen den Tarastionsgrundsatzerichtet sein kann.

v. Büren. Nach ber vorliegenden Redaktion scheint es etwas zweifelhaft, ob es die Beträge betrifft, welche unter 10 neuen Franken gehen, oder den Unterschied zwischen dem Geforderten und Demjenigen, was der Taxirte bezahlen will. Es scheint mir, Letteres möchte das Richtigere sein.

herr Berichterstatter. Ich habe gegen die so eben gemachte Bemerkung nichts einzuwenden; indessen hielt der Resgierungsrath die vorliegende Redaktion doch für zwedmäßiger. Gegenüber der Einwendung des herrn Militärdirektors bemerke ich nur, daß es sich einstweilen nur um die Erheblichkeit des beantragten Zusapes handelt, und insofern gebe ich seinen Modissikation zu. herrn Mühlheim möchte ich ersuchen, seinen Anstrag einstweilen zurückziehen und denselben bei §. 10 wieder zu reproduziren.

Mit der vom herrn Berichterstatter zugegebenen Modifitastion wird der §. 9 durch das handmehr genehmigt.

§. 10.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist wörtlich ber S. 4 des Gesetzes vom 7. November 1849. Eine fernere Frist wurde nicht gestattet; im Uebrigen ist hervorzuheben, daß, wenn die Beschwerde des Taxirten bei der Kommission nicht die erwünschte Würdigung sindet, denselben immer noch freisteht, sich an den Regierungsrath zu wenden. Wollte man, nach dem Antrage des Herrn Mühlheim, eine zweite Frist einräumen, so käme man nie zu Ende, und die Kommission müßte sich zum zweiten Male versammeln, um die Beschwerden zu untersuchen. Die Versammlung der Taxationskommission wird geraume Zeit vorher durch öffentliche Blätter und durch Verlesung in der Kirche bekannt gemacht, und es stehen dem Betressenen Mittel

genug zu Gebote, seine Einwendungen geltend zu machen, indem es seine Schuld ist, wenn er den Termin versäumt. Es ist nicht zu übersehen, daß die Einberufung der Kommission mit bedeutenden Kosten verbunden ist, und ich möchte daher nicht weiter gehen, als absolut nothwendig ist.

Mühlheim. Der Eingangsrapport bes herrn Berichterstatters veranlaßt mich, auf meinem Antrage für Festsegung
einer Frist zu Eingabe ber Beschwerbeführung zu beharren.
Unmaßgeblich schlage ich bafür sieben Tage vor.

v. Büren. Ich bin so frei, eine folgenbermaßen versänderte Redaktion für biesen Paragraphen vorzuschlagen: "Die Militärsteuerpflichtigen haben, nach Mitgabe einer öffentlichen, amtlichen Einberufung entweder persönlich oder durch einen Stells vertreter an dem festgesetzen Tage und Orte zu erscheinen. Im Unterlassungskalle werden sie angesehen, als haben sie auf das Recht, Beschwerde zu führen, verzichtet."

Fischer, im Eichberg. 3ch halte es für zwedmäßig, am Schluffe beizufügen: "insofern sie nicht den Beweis leiften konen, daß sie von der Borladung keine Kenntniß gehabt."

Herr Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn Mühlheim betrifft, so sehe ich nun, daß wir einander nicht ganz richtig verstanden. Insofern er unter der vorgeschlagenen Frist die Zeit der Appellation an die obern Behörden versteht, gebe ich seinen Antrag zu. In diesem Falle wäre dann aber der Termin von sieben Tagen etwas zu kurz, und ich würde denselben dann auf acht bis vierzehn Tage verlängern. Hingegen den Borschlag des Herrn v. Büren könnte ich nicht zugeben. Er wünscht eine persönliche Aufforderung an die Steuerpstichtigen ergehen zu lassen, und davor müßte ich sehr warnen. Es brauchte Einer nur zu sagen, er habe die Aufforderung nicht erhalten, wer wollte es ihm dann beweisen. Die öffentlichen Blätter sind dassür da, und man hat genug Mittel, die Sache bekannt zu machen durch Anschlagen, Verlesen in der Kirche u. s. Ich könnte mich daher nicht auf eine solche Modisitation einlassen und beharre daher auf dem Artisel, wie er ist, mit Ausnahme der zugegebenen Frist.

v. Buren. Der herr Berichterstatter scheint mich migverstanden zu haben, indem ich feine personliche, sondern eine öffentliche, amtliche Einberufung will.

Herr Berichterstatter. Diese geschieht. Ich vergaß noch, auf ben Antrag bes herrn Fischer zu antworten. Ich könnte mich barauf auch nicht einlassen, und glaube, mit der vorgesehenen Bekanntmachung werde ben Umständen hinlänglich Rechnung getragen, sonst würde man sich in eine endlose Besweissührung verwickeln.

Abstimmung:

Für den S. 10, mit Erheblicherklärung des zusgegebenen Antrages des herrn Mühlheim handmehr. Für den Antrag des herrn Fischer, im Eichberg, Minderheit. Für den Antrag des herrn v. Buren . . "

S. 11.

Serr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist neu und wurde daburch veranlaßt, daß mehrsache Anfragen einkamen, ob 3. B. Einer während bes Jahres, meinetwegen vom 1. Sept. bis zum fünstigen 1. Sept. taxirt werden könne. Das Geset will dieses nicht, sondern die Taxirung beginnt mit dem Kalenderjahre, und, um keinem Zweifel Raum zu geben, wurde dieser Paragraph aufgenommen.

v. Buren. Wie foll es gehalten sein, wenn Jemand am Anfange bes Jahres Dienst leistet, im Laufe besselben bispensirt und zur Taration angehalten wird?

Tagblatt bes Großen Rathes.

herr Berichterstatter. Meine Meinung ist bie: wenn Einer im nämlichen Jahre schon Dienst geleistet hat, so kann er nicht noch taxirt werden; man muß so etwas der gesunden Ausslegung überlassen.

Durch bas Sandmehr genehmigt, ebenso bie §§. 12, 13 und 14.

§. 15.

herr Berichterstatter. Man wollte hier in Bezug auf bas Taggelb unterscheiden zwischen befoldeten Staatsbeamten und solchen, die nicht in dieser Stellung sind. Den Erstern sprach man kein Taggeld zu, wohl aber den Lettern und zwar 3 Franken n. B. nebst 2 Franken Reisevergütung, wenn sie mehr als 1 Stunde vom Umtosit entfernt sind.

Hilbrunner. So wie der Paragraph redigirt ift, gibt er zu Zweideutigkeiten Anlaß, indem man darunter verstehen kann, die Reisevergütung werde für die Entsernung über 1 Stunde überhaupt ausgesett, mährend dieselbe bis 3 Stunden betragen kann. Es ware daher der Deutlichkeit wegen die Einschaltung nöthig, daß die Reisevergütung 2 Franken per Stunde betrage.

Egger. Dieser Ansicht müßte ich entgegentreten und es bei der Bestimmung bewenden lassen, wie sie ist, indem ich glaube, es sei gerade zweckmäßig, daß Diesenigen, welche mehr als 1 Stunde entfernt sind, 2 Franken beziehen, währenddem sich Diesenigen, deren Entfernung 1 Stunde nicht übersteigt, sich wohl sonst leiden können. So weit ist die Entfernung nie, daß sie die Post nehmen und große Kosten haben mussen.

Hofer zu Dießbach. Die Taggelber scheinen mir zu hoch, sie führen zu weit; benn man barf nicht vergessen, daß sämmt- liche Instrutioren an solchen Kommissionen Theil nehmen; das gibt eine ziemliche Anzahl und dann noch die Gemeindrathsprässenten dazu. Man darf ferner nicht vergessen, daß es hier und da Ortschaften gibt, die aus sehr vielen kleinen Gemeinden bestehen, namentlich wie bei und in Dießbach, und ich habe die Ueberzeugung, wenn man die Taggelber so läßt, so sind sie zu boch, und der Taxationsertrag wird kaum hinreichen, sie zu becken. Ich möchte daher eine Ermäßigung in diesem Sinne eintreten und namentlich die Taggelber für die Instrusioren wegfallen lassen, indem sie ohnehin für ihren Dienst bezahlt sind und im Uebrigen keine Militärdienste thun müssen. Wenn Sie daher schon ein kleines Opfer bringen, so ist dieß nicht so viel, als der persönliche Dienst. Ebenso verhält es sich mit den Gemeindstatherpräsidenten, die zwar unverkenndar viele Lasten auf sich haben, wosür sie nicht entschäftigt werden; aber wenn die Taggelder und Reisevergütungen so weit gehen, so bleibt endlich vom Taxationsertrage wenig oder nichts mehr übrig, und ich schlage daher vor, die Taggelder und Reisevergütungen in angemessener Weise heradzuseten.

Im ober steg, gewesener Regierungsrath. Diesen Ansichten müßte ich entschieden entgegentreten, indem ich dafür halte, die Taggelder und Reisevergütungen seien so eingerichtet, daß Riesmand behaupten kann, die Beireffenden gewinnen etwas darauf, sondern daß man eher sagen kann, sie bringen dessenungeachtet noch das Opfer der Tagesversäumnisse. Die Personen, denen man das Taggeld verkürzen will, sind zunächst der Gemeindsrathspräsident und der Instruktor. Was den Erstern betrifft, so frage ich Sie: Wollen sie ihm, der sonst eine so ungeheure Last von Geschäften und viele Baarauslagen hat, eine neue Last und neue Baarauslagen auferlegen? Wenn man selbst annimmt, Lestere werden vergütet, so vergüten Sie ihm doch die Versäumsniß der Zeit nicht, die Entschädigung ist daher nicht eine gänzliche, und ich könnte daher um so weniger zur Streichung timmen, als diese Vergütungen im Interesse Dessenigen sind, was im ganzen Lande gewünscht wird. Der Umstand, daß es sehr fleine Einwohnergemeinden gebe, kann uns nicht bestimmen, eine Aenderung eintreten zu lassen, ebensowenig in Bezug auf die Instruktoren, die in der Regel arme Leute sind. Man sagt,

fie leisten keinen Militärdienst; sie haben genug zu thun, und man kann ihnen nicht mehr zumuthen, als daß sie den Tag zum Opfer bringen. Bu Mittag muffen sie doch effen, ebenso einen Schoppen trinken und bei der Gefellschaft sein. Nein, gegenüber solchen Leuten wollen wir nicht, wie man in etwas trivialer Weise sagt, "schmurzelen."

Herr Berichterstatter. Die gefallenen Meinungen unterscheiden sich dadurch, daß die Einen sinden, der Entwurf gehe nicht weit genug, die Andern, er gehe zu weit, so daß ich glaube, er habe die richtige Mitte getroffen. Ich möchte bei solchen Sachen nicht zu weit gehen, damit uns die Tarationskommission auch noch etwas einträgt, wir haben gar viele Kommissionen, die nur austragen, und ich sehe es daher lieber, wenn wir Eine bekommen, die auch ein wenig einträgt. In Betreff der speziellen Bemerkungen glaube ich, die Gemeindrathsprässdenten und die Instruktoren seien mit 21 alten Baten nicht zu hoch bezahlt, wohl verstanden möchte ich auf keine Weise zugeben, was Herr Hilbrunner vorschlägt, daß noch eine Ertravergütung von 2 neuen Franken per Stunde statisinde. Hingegen erlaube ich mir, noch eine Modisstation vorzuschlagen, die zwar etwas spät kommt und sin einer Redaktionsverbesserung besteht, indem statt "vom Amtsssitze" gesagt würde "vom Bersammlungsorte der Kommission", um diesen Paragraphen mit dem früher angenommenen Antrage des Herrn Egger in Uebereinstimmung zu bringen.

Abstimmung:

§. 16.

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

S. 17.

herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist für heute ziemlich überflussig, da das Geset einer zweiten Berathung entsgegengeht. Allein mit Bezug auf die modisizirten Paragraphen und die erheblich erklärten Anträge möchte der Große Rath gestatten, daß die Redaktion bei der zweiten Berathung statisinde, nachdem heute der Beschluß gefaßt wurde, die Sigung zu schließen.

Herr Präsibent. Was die lette Bemerkung bes herrn Berichterstatters betrifft, so wurde es in den letten Situngen so gehalten, daß man den Regierungsrath beauftragte, die Resdaktion in Folge der ersten Berathung vorzunehmen, damit der Entwurf, so wie er aus derselben hervorgegangen, vor der zweisten Berathung bekannt gemacht werden könne. Die Redaktion kann daher nicht bis zu dieser verschoben werden, sonst kann die Bekanntmachung nicht stattsinden, und die Ermächtigung wäre also dem Regierungsrathe in dem Sinne zu ertheilen, daß er die Redaktion so vornehme, daß die Austheilung vor der zweiten Berathung stattsinden könne.

Der herr Berichterstatter erklart sich damit einverstans ben, und die Ermächtigung an den Regierungsrath in diesem Sinne, so wie die Streichung des S. 17 und der Eingang des Entwurfes werden durch das handmehr genehmigt.

(Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Busas= anträge zu stellen habe, ergreift das Wort:)

von Buren. Ich erlaube mir einfach die Anfrage zu ftellen, ob dieses Geset nicht provisorisch in Kraft treten könnte, indem mehrere Bestimmungen besselben geeignet find, Uebels ftanden, welche sich bisher geltend machten, entgegenzutreten.

herr Berichterstatter. Ich gebe es nur in ben allers bringenoften Fällen zu, bie Berfaffung in ber Beife zu ums

gehen, daß ein Geset vor der zweiten Beraihung in Kraft trete. Wenn es möglicherweise anders geschehen kann, so sollte man dieses nicht thun. Indessen im vorliegenden Falle anerkenne ich es gerne, wenn Herr von Büren darauf hinweist, daß der bischerige Tarif für viele Leute etwas lästig und beschwerlich sei; namentlich beslagt man sich über das Minimum. Wenn der Große Nath sich entschließen kann, in Betracht der obwaltenden Umstände eine Abweichung von der allgemeinen Regel eintreten zu lassen, so wird Niemand mehr darüber erfreut sein, als ich. Ich überlasse es ganz Ihrem Ermessen und glaube übrigens, man würde wirklich ein gutes Werk damit thun.

Stämpfli. Ich mache nur barauf aufmerksam, baß bieses nicht wohl angeht. Die befinitive Redaktion ist bem Regierungs-rathe überlassen zum Zwecke ber zweiten Bekanntmachung, und nun glaube ich, es möchte boch zu weit gehen, demsclben die Redaktion zum Zwecke ber Inkrafitretung zu überlassen.

herr Berichterstatter. Wenn man vielleicht den Resgierungerath ermächtigen wurde, schon jest das Minimum auf 2 neue Franken herabzuseten, so durfte es nicht unzweckmäßig sein, und ich erlaube mir, den Antrag dazu zu ftellen.

Kurz. Dazu kann ich stimmen, aber zur provisorischen Infrafitretung nicht, indem biese unmöglich ist, so lange nicht einmal die erste Berathung zu Ende geführt wurde. Hingegen glaube ich, die Herabsehung des Minimums sei eine Steuerbestimmung, und wir können den Regierungerath dazu ganz gut bevollmächtigen.

v. Büren. Wir weichen damit der Schwierigkeit nicht aus, auf die herr Stämpfli hinwies. Darum ftellte ich nicht einen Antrag, sondern nur eine Frage. Es ist bekannt, daß sich in der Ausführung sehr bedeutende Schwierigkeiten zeigen und die Ansichten sehr verschieden sind, und ich hätte daher gewünscht, etwas weiter zu gehen; wenn es aber nicht geschehen kann, so schließe ich mich dem Antrage des herrn Kurz an.

Ganguillet. Ich möchte den herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht möglich ware, den Bezug der Militärsteuer bis nach der zweiten Berathung dieses Gesepes zu verschieben. Wenn dieses der Fall ift, so trage ich wirklich auf Berschiebung an.

Gfeller zu Wichtrach. Ich mußte das Lettgesagte auch unterstützen, da diese Steuer jest noch für die Armen eine bes deutende Last ist, und sogar die Gebrechlichen auch bezahlen muffen.

Herr Berichterstatter. Es wurde für den Bezug der Militärsteuer bereits Alles eingerichtet, und wenn man jest wies der eine andere Bestimmung aufstellt, so hat dieß zur Folge, daß die Steuerregister noch einmal aufgelegt werden müssen. Ich möchte es daher einstweilen bei der Modisitation bewenden lassen, den Regierungsrath zur Herabsehung des Minimums auf 2 neue Franken zu autoristren. Dadurch wird der größten Beschwerde für einmal abgeholfen, und es wird sich die vollziehende Behörde ganz gewiß angelegen sein lassen, die Verhältnisse möglicht zu berücksichen.

Gygar. Ich müßte mich bem Antrage bes herrn Berichtserstatters widerseten, namentlich aus dem Grunde, weil wir durch die Art und Beise der Herabsetung des Minimums gar zu sehr den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Boden verlieren. Ich habe noch nie gehört, daß man ohne den Regierungsrath zu konsultiren, über ein bestehendes Geset hinweggeht. Ich möchte es den Leuten, die das Minimum betrifft, gar wohl gönnen, wenn sie weniger zu bezahlen hätten, aber wir dursen nicht vergessen, daß die Militärsteuer einen Theil der Staatseinkünste ausmacht und man wurde zudem gegenüber Denjenigen, die ihre birekte Steuer vollständig bezahlen, eine Art von Ungerechtigsteit begehen, wenn man Andern die Hälfte schenken würde. Ich wünschte daher vor Allem, daß der verfassungs und gesemäßige Boden sestgehalten werde.

halte ich auch dafür, eine Behörde soll sich so viel als möglich zur Regel machen, den gesetzlichen Boden festzuhalten; auf der andern Seite bin ich so frei, Ihnen in Ertunerung zu bringen, daß dieser Entwurf schon längere Zeit vorliegt und auf den nächsten Bezug der Militärsteuer berechnet war. Eingetretene Umftände verhinderten die erste Berathung dieses Entwurfes in der letzten Sitzung; in der Absicht des Regierungsrathes lag eine frühere Behandlung des Gegenstandes. Ich könnte daher den Antrag des Herrn Berichterstatters unterstützen; tragen Sie jedoch Bedenken, denselben anzunehmen, so schließe ich mich dem jenigen des Herrn Ganguillet an.

Stämpfli, Ich theile ganz die Auffassungsweise bes herrn Gygar; es ist immer wegen der Borgänge, auf die man sich nachher beruft. Wenn der Entwurf nicht in gesetzlicher Form berathen, ein Paragraph herausgerissen wird, ungeachtet eine förmliche Bekanntmachung nicht vorherging, so kommen wir zu einem mahren Tumulte in der Gesetzgebung, und davor müßte ich warnen; lieber würde ich mit dem Bezuge der Steuer warten.

Bebenber. Ich finde auch, die Formen feien aufgestellt, um zu schügen; obschon ich ber Herabsetung des Minimums sehr gerne beipflichten murbe, so möchte ich doch nicht, daß man später sagen könnte, wir seien von den gesetlichen Formen abges wichen.

Rurg. 3ch schließe mich bem Antrage bes herrn Gans guillet an.

Mühlheim. Ich wollte mich bloß noch ber Ansicht widersfeten, daß man ben Bezug der Steuer verschieben möchte, bis das Gesetz zweimal berathen sei, indem ich glaube, es verstoße ein solches Berfahren gegen einen wichtigen Grundsatz der Gesetzebung, da man dadurch einem Gesetze rudwirkende Kraft versleihe, und dagegen möchte ich mich entschieden aussprechen.

Herr Berichterstatter. Wie Ihnen herr Regierungsprässent Fischer bemerkte, ist dieser Entwurf schon ziemlich alt, indem er seit dem 13. August dieses Jahres vorliegt, und ich glaube, es sei wahrhaft nicht am Orte, daß das Bolf die Folgen einer daherigen Berschiedung trage und die ärmern Klassen für einen ganzen Bezug leidend gemacht werden. Ich sehe es daher sehr ungern, wenn der Bezug nach dem alten Gesets statischen sollte; würde nur das Minimum herabgesetz, sokonte wenigstens einigermaßen geholfen werden. Uebrigens halte ich dafür, diese Bestimmung sei schon eo ipso durch Annahme des §. 4, welche mit großer Mehrheit erfolgte, sanktionirt und nach meiner Ansicht insferen der Sache Genüge geihan. Gegen eine Berschiedung des Bezuges der Steuer hätte ich einige Bedenken, weil derselbe dann nicht mehr in das Diensteinkr 1851 fallen würde, in das er gehört, und wir in den Fall geriethen, wie früher mit der Staatösteuer, in einem Jahre zwei Bezüge zu haben und in einem andern keinen. Ich würde es also lieber sehen, wenn der Bezug in diesem Jahre statischene

Abstimmung:

Für den Antrag bes herrn Ganguillet (den Regierungerath zu ermächtigen, den Bezug der Militärsteuer bis zum Jahre 1852 zu verschieben)

Entschiedene Mehrheit.

Für ben Antrag des herrn Berichter ftatters, ben Regierungsrath zu ermächtigen, von nun an das herabgesetze Minimum ber in diesem Gesetze projeftirten Militärsteuer zu beziehen Dagegen

27 Stimmen. Mehrheit.

Dem herrn Prafidenten und bem herrn Bizeprafidenten wird die Genehmigung des Protofolis der heutigen Situng übertragen.

Gautier. Der Beschluß, ber heute burch ben Großen Rath gefaßt worden, veranlaßt mich, an den Regierungsrath eine Frage zu stellen. Nach den Ereignissen von St. Immer wurde durch einen von der Regierung bestellten Kommissär eine Untersuchung eingeleitet. Nach den mir gewordenen Berichten besindet sich nun diese Angelegenheit seit sechs Monaten in den Sänden des Gerichtspräsidenten. Seither wurde nichts gethan; man legte die Sache ad acta. Es wäre nun an der Zeit, daß der Regierungsrath Maßregeln ergriffe, um den Prozes zu bestreiben; daß man bei dem Obergerichte Schritte thäte; damit dem Bezirksgerichte von Courtelary die Weisung ertheilt würde, mit der Untersuchung gegen die Angeslagten vorzugehen, da ihnen Gerechtigkeit doch werden muß. Der Gemeinderath von St. Immer wird erst dann wieder eingesetzt werden, wenn die Gerichte diese Angelegenheit erledigt haben werden. Ich ersuche die Regierung, diese Sache in Erwägung zu ziehen.

Serr Präsident des Regierungsrathes. Es ist zwar nicht wohl möglich, auf eine solche Interpellation sofort zu antworten, indem man sehr häusig in den Fall kommt, zuerst nachzuschlagen oder Nachforschungen zu veranstalten, um sich über die Thatsachen in's Reine zu setzen, und allerdings muß ich auch hier erklären, daß ich nicht au courant bin mit diesem Gegenstande. So viel ist sicher, daß bei den Gerichten eine Klage anhängig gemacht wurde, und so weit der Regierungsrath an der Sache etwas befördern kann, wird er es thun, obschon er kein Recht hat, in den Geschäftskreis der Gerichte hinüberzugreisen. Im Uebrigen kenne ich das Geschäft nicht näher.

Gautier. Ich habe gegenüber bem Regierungerathe nur einen Bunfch ausgesprochen.

Der herr Prafibent erflart bie Seffion als geschloffen.

(Schluß der Sitzung und ber Seffion: 13/4 Uhr Nachmittags.)

Für bie Redaktion:

Fr. Fagbind.

Berzeichniß

ber feit ber letten Seffion eingelangten Borftellungen und Bittschriften.

13. Oftober.

Erflärung von Großrath Revel, betreffend die Nichtannahme ber Wahl in die Schapkommission.

17. Oftober.

Erflärung von Großrath Butberger, betreffend die Nichtannahme der Wahl in die Schankommission.

21. Oftober.

Erflärung von Großrath J. U. Lehmann, betreffend bie Nichtsannahme ber Wahl in die Schapkommission. Holzsteuerbegehren einer Anzahl armer Familienväter von Bowyl und Zäpiwyl.

25. Oftober.

Borftellung ber Einwohnergemeinde Sigrismyl über bas Birth- fcafismefen.

26. November.

Strafumwandlungsgesuch von Georg Friedrich Gilliotte, von Breveliers, in Frankreich.

27. November.

Strasumwandlungsgesuch von Sylvain Robert, von Pont du Martel.

Amnestiegesuch von Benbicht Wyß, Johann Mattheyer, Melchior Abplanalp und Peter Gander, in Brienz. Rehabilitationsgesuch von Ehr. Steuri, von Leißigen.

28. November.

Strafnachlafgesuch von Ferdinand Michel, von Unterseen. Borstellungen der Gemeinden Aarmühle und Unterseen, betreffend die Versicherungsarbeiten an der dortigen Spielmatte.